

Löhr, Robert

**Working Paper**

## Tax Due Diligence bei Kreditinstituten: eine Betrachtung ausgewählter Bilanz- und GuV-bezogener Analysefelder bei der Ertragsbesteuerung

Wismarer Diskussionspapiere, No. 12/2006

**Provided in Cooperation with:**

Hochschule Wismar, Wismar Business School

*Suggested Citation:* Löhr, Robert (2006) : Tax Due Diligence bei Kreditinstituten: eine Betrachtung ausgewählter Bilanz- und GuV-bezogener Analysefelder bei der Ertragsbesteuerung, Wismarer Diskussionspapiere, No. 12/2006, Hochschule Wismar, Fachbereich Wirtschaft, Wismar

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/23344>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



**Hochschule Wismar**

University of Technology, Business and Design

**Fachbereich Wirtschaft**



**Hochschule Wismar**

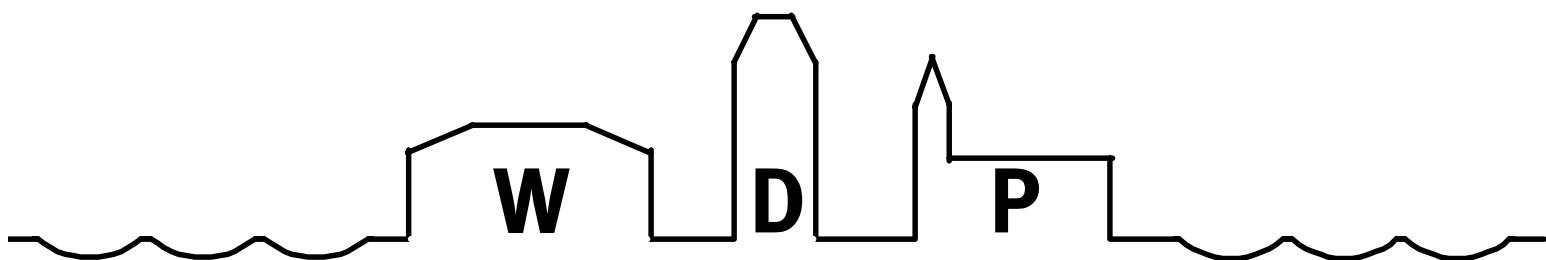
University of Technology, Business and Design

**Faculty of Business**

Robert Löhr

Tax Due Diligence bei Kreditinstituten  
– eine Betrachtung ausgewählter Bilanz- und GuV-  
bezogener Analysefelder bei der Ertragsbesteuerung

Heft 12 / 2006



**Wismarer Diskussionspapiere / Wismar Discussion Papers**

Der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design bietet die Präsenzstudiengänge Betriebswirtschaft, Management sozialer Dienstleistungen, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht sowie die Fernstudiengänge Betriebswirtschaft, International Management, Krankenhaus-Management und Wirtschaftsinformatik an. Gegenstand der Ausbildung sind die verschiedenen Aspekte des Wirtschaftens in der Unternehmung, der modernen Verwaltungstätigkeit im sozialen Bereich, der Verbindung von angewandter Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie des Rechts im Bereich der Wirtschaft.

Nähere Informationen zu Studienangebot, Forschung und Ansprechpartnern finden Sie auf unserer Homepage im World Wide Web (WWW): <http://www.wi.hs-wismar.de/>.

Die Wismarer Diskussionspapiere/Wismar Discussion Papers sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung ganz oder in Teilen, ihre Speicherung sowie jede Form der Weiterverbreitung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Herausgeber.

Herausgeber: Prof. Dr. Jost W. Kramer  
Fachbereich Wirtschaft  
Hochschule Wismar  
University of Technology, Business and Design  
Phillipp-Müller-Straße  
Postfach 12 10  
D – 23966 Wismar  
Telefon: ++49/(0)3841/753 441  
Fax: ++49/(0)3841/753 131  
e-mail: [j.kramer@wi.hs-wismar.de](mailto:j.kramer@wi.hs-wismar.de)

Vertrieb: HWS-Hochschule Wismar Service GmbH  
Phillipp-Müller-Straße  
Postfach 12 10  
23952 Wismar  
Telefon: ++49/(0)3841/753-574  
Fax: ++49/(0) 3841/753-575  
e-mail: [info@hws-startupfuture.de](mailto:info@hws-startupfuture.de)  
Homepage: [www.hws-startupfuture.de](http://www.hws-startupfuture.de)

ISSN 1612-0884  
ISBN 3-910102-99-9

JEL-Klassifikation M42, K34

Alle Rechte vorbehalten.

© Hochschule Wismar, Fachbereich Wirtschaft, 2006.  
Printed in Germany

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Vorwort</b>	<b>7</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>8</b>
<b>1. Einführung</b>	<b>11</b>
1.1. Einleitung	11
1.2. Bedürfnis nach einer Checkliste und Zielsetzung	11
1.3. Konzept zur Erarbeitung der Checkliste	12
1.3.1. Der rechnungslegungsbasierte Ansatz	12
1.3.2. Überblick über die Ausarbeitung	13
1.4. Prämissen	13
<b>2. Notwendigkeit einer Checkliste für banktypische Geschäfte</b>	<b>15</b>
2.1. Kategorisierung der Banken	15
2.2. Besonderheiten bei Kreditinstituten	17
2.2.1. Die banktypischen Geschäfte	17
2.2.2. Ergänzende und modifizierte Vorschriften	17
2.2.3. Risiken der Branche	19
2.2.4. Geschäftszweigspezifische Besonderheiten in der Rechnungslegung	20
2.2.4.1. Die Formblätter und Einteilung nach Anlage- und Umlaufvermögen	20
2.2.4.2. Die Einteilung in Handels- und Anlagebuch	20
2.2.4.3. Die Modifikation des Verrechnungsverbotes	21
2.3. Grundlagen des Steuerrechts für die Tax Due Diligence	22
2.3.1. Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz	22
2.3.2. Besondere Gewinnermittlungsvorschriften	24
2.3.3. Der Bezug zu den verschiedenen Rechtsgrundlagen	24
2.4. Zwischenergebnis	26
<b>3. Tax Due Diligence</b>	<b>26</b>
3.1. Allgemein	27
3.2. Zweck der Tax Due Diligence	29
3.3. Risiken und Chancen	29
3.4. Steuerwirkungen	31
3.5. Wesentlichkeit bei der Tax Due Diligence	32
3.6. Zeitraum	33
3.7. Die allgemeinen steuerlichen Prüffelder	35

3.8.	Die speziellen steuerlichen Prüffelder für Kreditinstitute	35
3.9.	Zwischenergebnis	35
<b>4.</b>	<b>Bankspezielle Bilanz- und GuV-bezogene Analysefelder bei der Ertragsbesteuerung</b>	<b>36</b>
4.1.	Forderungsgeschäfte	36
4.1.1.	Begriff und Abgrenzung zu Wertpapieren	36
4.1.2.	Klassifizierung der Forderungen	37
4.1.3.	Bewertung	37
4.1.4.	Wertaufhellung	40
4.1.5.	Risikovorsorge im Forderungsgeschäft	40
4.1.5.1.	Uneinbringliche Forderungen	40
4.1.5.2.	Einzelwertberichtigungen	41
4.1.5.3.	Pauschalierte Einzelwertberichtigungen	41
4.1.5.4.	Pauschalwertberichtigungen	42
4.1.5.5.	Vorsorge bei unwiderruflichen Kreditzusagen	43
4.1.6.	Einzelbetrachtung ausgewählter Kreditformen	44
4.1.6.1.	Unterverzinsliche Forderungen	44
4.1.6.2.	Forderungen mit Diskontabzug	44
4.1.6.3.	Schuldscheindarlehen	45
4.1.6.4.	Zinsansprüche von Genussrechten	45
4.1.7.	Einzelbetrachtung ausgewählter Kreditmodalitäten	47
4.1.7.1.	Die Nennwertbilanzierung nach § 340e Abs. 2 HGB	47
4.1.7.2.	Disagio	47
4.1.7.3.	Agio	47
4.1.7.4.	Vorfälligkeitsentschädigungen	48
4.2.	Einlagengeschäft	49
4.2.1.	Begriff und Abgrenzung	49
4.2.2.	Klassifizierung	49
4.2.3.	Bewertung	50
4.2.4.	Unter- und überverzinsliche Einlagen	51
4.2.5.	Emission von Wertpapieren	52
4.2.5.1.	Zu pari	52
4.2.5.2.	Unter pari	52
4.2.5.3.	Über pari	53
4.2.6.	Ausgewählte Einlageformen	54
4.2.6.1.	Nachrangige Verbindlichkeiten	54
4.2.6.2.	Zerobonds	55
4.2.6.3.	Verbindlichkeiten mit steigenden Zinsen	55
4.2.7.	Vergütungen für Fremdkapital	56
4.2.8.	Erfolgswirksames Ausbuchen von Verbindlichkeiten	57
4.3.	Wertpapiergeschäft	59

	5
4.3.1. Begriff des Wertpapiers	60
4.3.2. Bewertung der Wertpapierbestände nach Handelsrecht	61
4.3.3. Bewertung der Wertpapiere im Steuerrecht	63
4.3.4. Wertaufhellung	63
4.3.5. Dividendenerträge, Ausschüttungen auf Genussrechte und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen	64
4.3.6. Die befristete Überlassung von Wertpapieren	66
4.3.6.1. Wertpapierpensionsgeschäfte	67
4.3.6.1.1. Echtes Wertpapierpensionsgeschäft	67
4.3.6.1.2. Unechtes Wertpapierpensionsgeschäft	69
4.3.6.2. Wertpapierleihe	71
4.4. Derivative Finanzinstrumente	74
4.4.1. Begriff	74
4.4.2. Strukturierte Produkte	75
4.4.3. Bilanzierung spekulativer Geschäfte und antizipativer Hedges	79
4.4.4. Bedingte Termingeschäfte	79
4.4.4.1. Optionsrechte und Optionsprämien	80
4.4.4.2. Zinsoptionen	82
4.4.5. Unbedingte Termingeschäfte	83
4.4.5.1. Financial Futures und Forwards	84
4.4.5.2. Swapgeschäfte	85
4.4.6. Verluste aus Termingeschäften	85
4.5. Kompensatorische Bewertung oder Zulässigkeit von Bewertungseinheiten	87
4.5.1. Handelsrechtliche Bilanzierung	87
4.5.1.1. Mikro-Hedges	89
4.5.1.2. Makro-Hedges	89
4.5.1.3. Portfolio-Bewertung	90
4.5.2. Bewertungsprinzipien zur kompensatorischen Bewertung	90
4.5.3. Steuerliche Zulässigkeit	91
4.6. Währungsgeschäft	94
4.7. Rückstellungen	96
4.8. Risikovorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges	96
4.8.1. Stille Risikovorsorge nach § 340f HGB	96
4.8.2. Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB oder offene Vorsorgereserven	97
4.9. Dauerschuldentgelte	98
<b>5. Die Checkliste</b>	<b>101</b>
<b>6. Fazit und Ausblick</b>	<b>105</b>

<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>107</b>
<b>Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen</b>	<b>113</b>
<b>Urteilsverzeichnis</b>	<b>114</b>
<b>Autorenangaben</b>	<b>115</b>
<b>Anlagen</b>	<b>116</b>
Anlage 1: Allgemeine Due Diligence Checkliste	116
Anlage 2: Unterlagen	120
Anlage 3: Berechnung der PWB	123
Anlage 4: Derivative Finanzinstrumente	124
Anlage 5: Glossar	125
Anlage 6: Checkliste	137

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst des letzten Jahres am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Wismar als Diplomarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht angenommen. Sie befasst sich mit einer Thematik, die im Rahmen von Studiengängen i. d. R. eher am Rande behandelt wird, nämlich der Erstellung von und dem Umgang mit Checklisten. Dieses auf den ersten Blick eher trocken und „technisch“ anmutende Thema gewinnt aber eine besondere Bedeutung aufgrund des Einsatzbereichs derartiger Listen, denn sie werden gerade bei der Bearbeitung von Zusammenhängen eingesetzt, wo gleichermaßen sorgfältige und vollständige Arbeit erforderlich ist. Anderenfalls können erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Risiken entstehen.

Geradezu prototypisch für entsprechende Einsatzgebiete steht die Wirtschaftsprüfung, wo zudem seitens der Auftraggeber eine äußerst effektive und effiziente Arbeitsweise der Prüfungsmitarbeiter gefordert wird. So liegt es gerade im Bereich der Due Diligence nahe, mit Checklisten zu arbeiten, um gleichermaßen dem Sorgfalts- als auch dem Effektivitätskriterium gerecht zu werden. Gleichzeitig machen sich allerdings auch spezielle Branchenanforderungen bemerkbar, die einerseits den Nutzen allgemeiner Checklisten deutlich reduzieren, andererseits die Erstellung spezieller Checklisten erheblich erschweren. Umso verdienstvoller und hilfreicher ist es, wenn eine derartige Liste auf der Basis umfassender Themen- und Branchenkenntnis erstellt wird und zur Nutzung vorliegt. Einen entsprechenden Bedarf hat der Verfasser der vorliegenden Arbeit für die Problematik der Tax Due Diligence im Bankenbereich gesehen und präsentiert nachfolgend seine Lösung. Ziel ist es dabei nicht, eine allgemeine Due Diligence Checkliste zu konstruieren, sondern speziell eine, die auf die banktypischen Geschäfte abstellt. Konsequenterweise wurden alle Positionen außer Betracht gelassen, die zwar auch bei Banken auftreten, aber in ähnlicher Weise auch bei anderen Unternehmen. Hier, so die Überlegung des Verfassers, können bereits existierende Listen verwendet werden.

Die Arbeit von Herrn Löhr löst ein in der Praxis bestehendes Problem auf sehr gelungene Weise. Dies geschieht durch gelungene Schwerpunktsetzung, Themeneingrenzung und Darstellungsweise. Vor diesem Hintergrund ist es kein Wunder, dass die Arbeit anlässlich des zehnjährigen Jubiläums des Studiengangs Wirtschaftsrecht im Oktober 2005 als herausragend prämiert wurde. Es ist mir ein Vergnügen, die Arbeit im Rahmen der Wismarer Diskussionspapiere einem größeren Publikum zugänglich zu machen.

Wismar, Mai 2006

Jost W. Kramer



## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	= an angegebenem Ort
aA	= anderer Ansicht
aF	= alte Fassung
AfA	= Absetzungen für Abnutzung
AG	= Aktiengesellschaft
AktG	= Aktiengesetz
Alt.	= Alternative
Anm.	= Anmerkung
AO	= Abgabenordnung
BaFin	= Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAKred	= Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BankGesch	= Bankgeschäfte
BB	= Betriebsberater (Zeitschrift)
BdF	= Bundesministerium der Finanzen
BeBiKo	= Beck'scher Bilanz Kommentar
BFH	= Bundesfinanzhof
BFH/NV	= Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift)
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BHR	= Bonner Handbuch Rechnungslegung
BMF	= Bundesministerium der Finanzen
bspw.	= beispielsweise
de	= Deutschland
DStR	= Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	= Deutsches Steuerrecht mit Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
DStZ	= Deutsche Steuer-Zeitung (Zeitschrift)
e. V.	= eingetragener Verein
EFG	= Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EGV	= Europäischer Gemeinschaftsvertrag
ERS	= Entwurf Stellungnahme zur Rechnungslegung
EstDV	= Einkommensteuereinführungsverordnung
et al.	= et alii / und andere
EU	= Europäische Union
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EWB	= Einzelwertberichtigung
f.	= folgende Seite
ff.	= fortfolgende Seiten

FGO	= Finanzgerichtsordnung
FR	= Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
FRA	= Forward Rate Agreement
GewStDV	= Gewerbesteuerdurchführungsverordnung
GewStG	= Gewerbesteuergesetz
ggü.	= gegenüber
GmbH-StB	= Der GmbH-Steuerberater (Zeitschrift)
GoB	= Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
Gr.S.	= Großer Senat
GuV	= Gewinn- und Verlustrechnung
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
hA	= herrschende Auffassung
HGB	= Handelsgesetzbuch
hM	= herrschende Meinung
HS	= Halbsatz
http	= hypertext transfer protocol
i. d. R.	= in der Regel
IAS	= International Accounting Standards
IDW	= Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	= International Financial Reporting Standards
IFSt	= Institut für Finanzen und Steuern
insb.	= insbesondere
InvG	= Investmentgesetz
IStR	= Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
Jg.	= Jahrgang
KapAEG	= Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KESt	= Kapitalertragsteuer
Kom	= Kommentar
KStG	= Körperschaftsteuergesetz
KWG	= Kreditwesengesetz
Lfg.	= Lieferung
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
PS	= Prüfungsstandard
RechKredV	= Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und der Finanzdienstleistungsunternehmen
Repo	= Repurchase Agreement
RH	= Rechnungslegungshinweis
RIW	= Recht des internationalen Wirtschaftsverkehrs (Zeitschrift)
Rn.	= Randnummer
Rz.	= Randziffer

S	= Standard
sog.	= so genannte
StbJb.	= Steuerberater-Jahrbuch
Tz.	= Teilziffer
u. a.	= unter anderem
u. U.	= unter Umständen
vGA	= verdeckte Gewinnausschüttung
WP	= Wirtschaftsprüfer
WPg	= Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	= Wertpapierhandelsgesetz
www	= world wide web
z. B.	= zum Beispiel
ZASt	= Zinsabschlagsteuer

## 1. Einführung

### 1.1. Einleitung

Das Bestehen am Markt wurde in der Vergangenheit zunehmend in Abhängigkeit vom Wachstum durch Unternehmenszusammenschlüsse im weitesten Sinne gesehen. Selbst wenn Größe als das Ergebnis der Zusammenschlüsse als solche nicht mehr das Ziel ist, wird das Nutzen von Synergieeffekten zur Kostensenkung (vgl. Botsis/Abendroth/Ammann 2004: 147) weiterhin ein zentraler Punkt der Unternehmensstrategien bleiben. Darüber hinaus können durch Unternehmenszusammenschlüsse gewonnene Marktanteile und Geschäftsvolumina zur Erzielung von Skaleneffekten genutzt werden (vgl. Botsis/Abendroth/Ammann 2004: 137). Zur Vorbereitung von Unternehmenszusammenschlüssen wird als Instrument die Due Diligence zur Bewertung von Unternehmen eingesetzt. Die fortschreitende Entwicklung der Unternehmen sich zusammenzuschließen, sowie ein härterer Wettbewerb und die Globalisierung haben auch in der Branche der Kreditinstitute zu Veränderungen geführt und werden zukünftig<sup>1</sup> (vgl. Botsis/Abendroth/Ammann 2004: 137) zu weiteren Veränderungen führen. Gerade im Sparkassen- und Genossenschaftssector wird seit Anfang des 21. Jahrhunderts verstärkt eine Strategie der Kräftebündelung verfolgt. Dies schließt nach Ansicht der Verbände notwendigerweise auch Fusionen mit ein<sup>2</sup>. Da man erst am Anfang der Entwicklung steht, wird die Due Diligence weiterhin an Bedeutung gewinnen. Der bankbetriebliche Leistungsprozess führt dazu, dass neben den üblichen Prüffeldern einer Due Diligence weitere geschäftszweigspezifische Prüffelder zu berücksichtigen sind. Diese geschäftszweigspezifischen Besonderheiten wirken sich auf den hier betrachteten Teilbereich der Due Diligence - die steuerliche (Tax) Due Diligence - aus.

### 1.2. Bedürfnis nach einer Checkliste und Zielsetzung

Der Prüfer im Rahmen einer Tax Due Diligence ist beauftragt, die Risiken und Chancen zu identifizieren. Diese sind zu qualifizieren und zu quantifizieren. Dafür ist es unbedingt notwendig zu wissen, welche Bereiche des Zielunternehmens Risiken und Chancen in sich tragen. Für die praktische Abarbeitung von Prüffeldern und die Identifikation von Risiken und Chancen ist eine Vielzahl an Arbeitshilfen in Form von Checklisten und Leitfäden entwickelt wor-

---

<sup>1</sup> <http://www.abendblatt.de/daten/2004/07/13/317557.html?prx=1>, Hamburger Abendblatt, Banken planen Fusionen, 13.07.2004.

<sup>2</sup> Siehe auch <http://www.mergers-and-acquisitions.de/fakten2030.htm> vom 22.09.2004; Deutscher Sparkassen- und Giro-Verband (2002: 9, 18); Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (2003: 54; 2000: 9).

den. Diese beschäftigen sich durchweg nur mit den allgemeinen Prüffeldern, die grundsätzlich für Unternehmen jeder Branche relevant sind. Einige wenige bankspezifische Prüffelder finden sich nur in einem Buch zur Unternehmensbewertung (vgl. Botsis/Abendroth/Ammann 2004).

Eine geschäftszweigspezifische Checkliste für Kreditinstitute liegt nicht vor. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll deshalb eine Checkliste (siehe Anlage 6) sein, anhand derer die geschäftszweigspezifischen Besonderheiten im Rahmen einer Tax Due Diligence von Kreditinstituten abgearbeitet werden können. Sie standardisiert und systematisiert die Prüfung, bietet einen umfassenden Überblick über wichtige Prüfungsfelder und schränkt dadurch zusätzlich das Haftungsrisiko des Prüfenden ein. Der Fokus liegt hierbei auf den banktypischen Geschäften, weil diese eine geschäftszweigspezifische Besonderheit sind und hierdurch Abweichungen und Ergänzungen zu einer Tax Due Diligence anderer Wirtschaftszweige begründet werden. Die Checkliste ist daher in Form eines ergänzenden Moduls zu den allgemeinen Checklisten für die Tax Due Diligence bei Unternehmen notwendig. Die Checkliste soll Anhaltspunkte für Mindestanforderungen<sup>3</sup> (vgl. Löffler 2004b: 637) geben. Um eine Allgemeingültigkeit der Untersuchung zu gewährleisten, werden sich die Prüfungsschwerpunkte daran orientieren müssen, dass sie aus dem typischen bankbetrieblichen Leistungsprozess stammen, der sich auf alle Kreditinstitute in vergleichbarer Weise übertragen lässt. Damit angesprochen sind insbesondere die Bereiche Kreditgeschäft, Einlagengeschäft, Wertpapiere und Eigenhandel. Ergänzend dazu soll ein Kurz-Glossar (siehe Anlage 5) der verwendeten bankspezifischen Begriffe entstehen, um den mit der Materie befassten Mitarbeiter einen Schnelleinstieg in die Fachsprache der Banken zu bieten.

### *1.3. Konzept zur Erarbeitung der Checkliste*

#### *1.3.1. Der rechnungslegungsbasierte Ansatz*

Um die geschäftszweigspezifischen Risiken und Chancen zu identifizieren, wendet der Verfasser einen rechnungslegungsbasierten Ansatz an. Dieser basiert auf folgender Annahme.

Die Branche der Kreditinstitute zeichnet sich durch einen spezifischen Leistungsprozess aus, der durch typische Geschäfte gekennzeichnet ist. Das Handelsrecht gibt Regeln allgemeiner und spezieller Art zur Rechnungslegung dieser banktypischen Geschäfte vor. Die Ertragsbesteuerung basiert auf dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss. Aus fiskalischen Gründen wird der handelsrechtliche Jahresüberschuss durch steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften und geschäftszweigspezifische Steuervorschriften modifiziert.

---

<sup>3</sup> Mindestanforderungen sind bislang weder allgemein für eine Tax Due Diligence noch speziell für eine Tax Due Diligence bei Banken vorgegeben.

Stellt man also den handelsrechtlichen die steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Gewinnermittlungsvorschriften gegenüber lassen sich Unterschiede feststellen. Aus diesen Unterschieden resultieren die besonderen Risiken oder Chancen des kreditwirtschaftlichen Geschäftszweiges.

### 1.3.2. Überblick über die Ausarbeitung

Zuerst wird in einem *zweiten Kapitel* näher untersucht, ob und worin die geschäftszweigspezifischen Besonderheiten bestehen. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Rechnungslegung für banktypische Geschäfte gelegt, anhand derer die Unterschiede abgeleitet werden sollen. Darauf aufbauend muss die allgemeine steuerliche Gewinnermittlung dargestellt werden. Die Notwendigkeit einer Checkliste für banktypische Geschäfte ist begründet, wenn geschäftszweigspezifische Besonderheiten für die Bilanzierung von banktypischen Geschäften festgestellt werden können.

Danach wird in einem *dritten Kapitel* die Einordnung der Checkliste in den Ablauf einer Due Diligence im Allgemeinen vorgenommen und ihr modularer Anwendungsbereich innerhalb einer Tax Due Diligence herausgestellt. Dazu gehört auch die Darstellung weiterer Determinanten des Prüfungsumfanges, die es bei der Herausarbeitung der bankspeziellen Bilanz- und GuV-bezogenen Analysefelder zu beachten gilt.

Die bankspeziellen Analysefelder werden dann in einem *vierten Kapitel* durch einen Vergleich der handelsrechtlichen mit der steuerrechtlichen Bilanzierung herausgearbeitet. Die Schlussfolgerungen für die Tax Due Diligence werden für die Themenbereiche zusammengefasst. Sie bilden die Grundlage für die Punkte in der Checkliste.

Im *fünften Kapitel* wird der Zweck und Aufbau der Checkliste vorgestellt, den der Verfasser für praktisch anwendbar und notwendig hält. Das Arbeitsergebnis „Checkliste“ ist als Anlage 6 beigelegt.

In einem *sechsten Kapitel* werden die Ergebnisse der Untersuchung in einem Fazit zusammengefasst. Anschließend wird in einem Ausblick kurz auf den Einfluss der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Steuerrechts auf das Arbeitsergebnis eingegangen.

## 1.4. Prämissen

Betrachtet werden nur inländische Kreditinstitute als unbeschränkt steuerpflichtige Personen und deren Einzelabschlüsse nach deutschem Handelsrecht.

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften, beeinflusst durch die europäischen Vorgaben, ist eine Bilanzierung und ein befreiender Konzern-Jahresabschluss nach IAS/IFRS für börsennotierte Mutterunternehmen möglich (§

292a HGB<sup>4</sup>). Einige Kreditinstitute bilanzieren daher nach deutschem Handelsrecht (ebenso nach den neuen Regelungen des Bilanzrechtsreformgesetzes ab 01.01.2005<sup>5</sup>), wenn sie ihren Jahresabschluss und Lagebericht nach IAS/IFRS aufstellen. Für die Besteuerung ist aber nach wie vor eine Handelsbilanz nach deutschem Handelsrecht ohne IAS/IFRS maßgeblich<sup>6</sup>.

Auslandssachverhalte, seien es ausländische Vertragspartner oder Risiken, werden nicht in die Analyse einbezogen.

Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Investmentgeschäft werden nicht behandelt. Dies hat folgende Gründe: Nach § 7 Abs. 4 InvG dürfen von der gleichen Gesellschaft außer Investmentgeschäften nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KWG keine anderen Bankgeschäfte betrieben werden. Somit dürfen die hier betrachteten Kreditinstitute (siehe zur Definition 2.1.) mit ihrem Bankbetrieb keine Investmentgeschäfte betreiben. Aufgrund des KAGG, des AuslInvestmG und seit 01.01.2004 durch das InvG und das InvStG liegt außerdem eine eigenständige und umfassende Regelungsmaterie aus Sicht der Anleger und aus Sicht einer Investmentgesellschaft vor.

Da die Bausparkassen regelmäßig auch eigenständige Institute sind, die in einen Unternehmensverbund eingegliedert sind, werden die Geschäfte und Posten, die das Bausparen betreffen, nicht untersucht.

Factoring, Asset-Backed-Securitization und Leasing als Geschäfte von Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KWG sind neben der originären Kreditfinanzierung eigenständige Finanzierungsformen. Diese sind in kreditwirtschaftlichen Unternehmensgruppen regelmäßig auf Finanzunternehmen ausgegliedert. Sie stellen eine eigene Branche dar. Wegen der eigenständigen Bedeutung und Selbständigkeit dieser Geschäfte werden sie aus der Betrachtung

---

<sup>4</sup> Durch Art. 1 Nr. 4 KapAEG eingeführt und tritt mit 31.12.2004 außer Kraft.

<sup>5</sup> Verpflichtung zur Aufstellung nach IAS/IFRS gem. Art. 4 EG Verordnung Nr. 1606/2002 v. 19. Juli 2002 für Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen; durch Bilanzrechtsreformgesetz (hier genannte Vorschriften anzuwenden ab 01.01.2005) in § 315a HGB vorgeschrieben für Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen und Mutterunternehmen, die einen Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers am Kapitalmarkt gestellt haben (große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3)) und Wahlrecht für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen. Ein befreiender IAS/IFRS-Einzelabschluss ist für große Kapitalgesellschaften möglich nach § 325 Abs. 2a HGB. Vgl. auch <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=108714&docClass=NEWS&from=BC.510> vom 10.12.2004.

<sup>6</sup> Vgl. Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 29); Stobbe in HHR (2004: § 5 Rz. 23 EstG); Schiffers in Korn (2000: § 5 Rz. 87) weil es sich bei den IAS/IFRS um fachtechnische Normen handelt und nicht um GoB; <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=108714&docClass=NEWS&from=BC.510> vom 10.12.2004; Stobbe in HHR (2004: § 5 Rz. 96 EstG) und Crezelius in Kirchhof (2004: § 6 Rn. 136) sehen im Zusammenhang mit dem Maßgeblichkeitsgrundsatz und der Anwendung von IAS/IFRS auf die handelsrechtlichen Einzelabschlüsse eine wachsende Einflussnahme auf die steuerliche Gewinnermittlung.

tung ausgenommen.

Bei der Bewertung der einzelnen Posten wird davon ausgegangen, dass das zu betrachtende Unternehmen fortgeführt wird (Going-Concern-Prämisse).

Bei der Festlegung des Gesetzgebungsstandes wird auf den 31.12.2004 abgestellt, weil dies der letzte Bilanzstichtag bei nicht vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren der überwiegenden Kreditinstitute ist.

## 2. Notwendigkeit einer Checkliste für banktypische Geschäfte

### 2.1. Kategorisierung der Banken

Die deutsche Bankenlandschaft lässt sich nach mehreren Gesichtspunkten gliedern. An dieser Stelle soll deshalb geklärt werden, inwieweit die Unterteilung Einfluss auf die Untersuchung hat.

Als erstes möchte der Verfasser auf das in der deutschen Bankenlandschaft verankerte *Drei-Säulen-Modell* eingehen, welches seine Wurzeln in der wirtschaftlichen Zielsetzung und Gesinnung hat. Dabei können grundsätzlich die drei Gruppen gebildet werden, wie sie in der Abbildung 1 dargestellt sind.

Abbildung 1: 3-Säulen-Modell

<b>Kreditbanken</b>	<b>Sparkassensektor</b>	<b>Genossenschaftssektor</b>
Großbanken Regionalbanken und sonstige Kreditbanken (inkl. Postbank AG) Zweigstellen ausländischer Banken	DekaBank Deutsche Girozentrale Landesbanken Sparkassen	Genossenschaftliche Zentralbanken Kreditgenossenschaften Sonstige Kreditinstitute dieses Sektors
privat-rechtlich	überwiegend öffentlich-rechtlich aber auch privat-rechtlich	genossenschaftlich

Quelle: Eigene Darstellung.

Daneben gibt es Realkreditinstitute, Banken mit Sonderaufgaben und Bausparkassen (vgl. Deutsche Bundesbank 2004; Grill/Perczynski 2003: 42ff).

Nach der Breite des Angebots an Bankleistungen werden *Universalbanken*, die alle Bankgeschäfte nach § 1 KWG betreiben, und *Spezialbanken*, die auf bestimmte Bankgeschäfte spezialisiert sind, unterschieden (vgl. Grill/Perczynski 2003: 42ff).

Nach der *Rechtsform* unterschieden, gibt es fast alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (vgl. Deutsche Bundesbank 2004; Grill/Perczynski 2003: 42ff) innerhalb der Bankenlandschaft. Diese Unterscheidung hat auf die Untersuchung Auswirkungen im Hinblick auf die Rech-



nungslegung, die sich rechtsformabhängig unterscheiden kann (siehe auch 2.2.2.).

Das KWG unterteilt in Institute, womit Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute zusammengefasst werden (§ 1 Abs. 1b KWG), weiterhin in Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 S. 1 KWG), in Finanzholding-Gesellschaften (§ 1 Abs. 3a KWG), gemischte Unternehmen (§ 1 Abs. 3b KWG) und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfstätigkeiten (§ 1 Abs. 3c KWG). Darüber hinaus werden noch Einlagenkreditinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken (§ 1 Abs. 3d KWG) unterschieden. Eine weitere Unterscheidung wird hinsichtlich Handels- und Anlagebuch (§ 1 Abs. 12 KWG) in Handelsbuchinstitute (§ 13a Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 11 KWG) und Nichthandelsbuchinstitute (§ 13 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 11 KWG, § 1 Abs. 3 Grundsatz I) getroffen. Diese Aufteilungen sind aufsichtsrechtlich geprägt, entsprechen zum Teil europäischen Vorgaben und haben zum Zweck, Anknüpfungspunkte für weitere Vorschriften herzustellen (vgl. Fülber in Boos et al. 2004: § 1 Rn. 151, 165, 182, 185, 187, 192, 196, 197, 232).

Die Mehrheit aller Kreditinstitute ist heutzutage als *Allfinanzinstitut* aufgestellt. Das bedeutet, dass sie in der Regel alle Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungsgeschäfte, Geschäfte der Finanzunternehmen und weitere typische Produkte anbieten, die das finanzielle Interesse und die Vorsorge von Kunden betreffen (z. B. auch Versicherungen und Bausparleistungen). Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Kreditinstitute in so genannte Verbünde eingegliedert sind, in denen sie mit Unternehmen wie Versicherungen, Bausparkassen, Investmentgesellschaften, Leasinggesellschaften und weiteren Unternehmen zusammen arbeiten, um insgesamt eine Allfinanz-Produktpalette anbieten zu können.

Der Zielstellung dieser Analyse folgend, versteht der Verfasser unter Kreditinstitut alle Banken (Privatbanken), Sparkassen und Genossenschaften in Deutschland. Dem Sprachgebrauch nach wird aber auch der Begriff Bank synonym für Kreditinstitut verwandt (vgl. Baumbach/Hopt 2003: BankGesch (7), Rn. A/4), so dass unter den Begriff der Bank auch die Sparkassen und Genossenschaften fallen.

Für die Untersuchung werden die Geschäfte des typischen Bankbetriebes betrachtet, wie sie vergleichbar für alle Kreditinstitute vorkommen - also unabhängig von Verbundzugehörigkeit, Rechtsform, Spezialisierung (und zugehörigen spezialgesetzlichen Regelungen wie z. B. dem Hypothekendarlehenbankgesetz) und aufsichtrechtlicher Einordnung.

## 2.2. Besonderheiten bei Kreditinstituten

### 2.2.1. Die banktypischen Geschäfte

Die banktypischen Geschäfte sind der Ausgangspunkt, deren zugrunde liegende Sachverhalte in der Bilanz und GuV abgebildet werden. Als banktypische Geschäfte werden insbesondere die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 KWG, die Geschäfte der Finanzdienstleistungsinstitute nach § 1 Abs. 1a KWG, die Geschäfte von Finanzunternehmen § 1 Abs. 3 KWG und darüber hinausgehend weitere Geschäfte, wie die Emission von Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen, angesehen. Diese aufgeführten Geschäfte stellen die Geschäfte dar, die hinter den Produktpaletten der Kreditinstitute stehen. Sie sind damit banktypisch. Die banktypischen Geschäfte unterscheiden die Branche von anderen. Der Großteil der banktypischen Geschäfte unterliegt einem Aufsichtsrecht, weil der Leistungsprozess der Kreditinstitute, dem die banktypischen Geschäfte zugrunde liegen, eine große volkswirtschaftliche Bedeutung hat<sup>7</sup>. Die banktypischen Geschäfte sind abstrakter Natur und spiegeln sich im Geldvermögen wider. Im Rahmen dieser Arbeit wird auf die Grundformen von Finanzprodukten eingegangen, auf die die Vielzahl der Finanzinstrumente und deren Kombinationen zurückgeführt werden kann.

Die banktypischen Geschäfte zeichnen den Geschäftszweig der Kreditinstitute aus. Das Geldvermögen ist im Gegensatz zu anderen Geschäftszweigen höher, weil die Produkte der Kreditinstitute auf den Geldkreislauf ausgerichtet sind.

Für die Tax Due Diligence wird es vielfach notwendig sein, die Finanzinstrumente in ihrer rechtlichen Ausgestaltung richtig zu würdigen, wobei eine Orientierung an den im vierten Kapitel erläuterten Grundformen hilft und die Ansätze für die Bilanzierung liefert.

### 2.2.2. Ergänzende und modifizierte Vorschriften

Bei Kreditinstituten sind die folgenden Vorschriften zur Rechnungslegung<sup>8</sup> aus *Gesetzen und Verordnungen* zu beachten:

---

<sup>7</sup> Vgl. nur Fischer in Boos et al. (2004: Einführung Rn. 62); Grill/Perczynski (2003: 11); Krumnow et al. (2004: Einführung Rn. 4f).

<sup>8</sup> Zu Änderungen im Zeitablauf vgl. 03.6; kreditinstitutsspezifische Vorschriften ohne Bezug zu Bewertung und Bilanzierung sind nicht mit aufgeführt.

Abbildung 2: Handelsrechtliche Vorschriften für Kreditinstitute zur Bewertung und Bilanzierung

<b>Allgemein</b>	
§§ 238-263 HGB	Vorschriften für alle Kaufleute aufgrund der Kaufmannseigenschaft
§§ 264-289 HGB	Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (vgl. § 340a Abs.1 HGB)
<b>Speziell für Kreditinstitute</b>	
Art. 30, 31 EGHGB	Zeitliche Anwendung, Darstellung und Bewertung
§ 340a Abs. 2 HGB	Hebt Teile der vorgenannten Vorschriften auf oder modifiziert sie.
RechKredV	Ersetzt und ergänzt durch § 340a Abs. 2 HGB aufgehobene oder modifizierte Vorschriften.
§§ 340-340j HGB	Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute

Quelle: Eigene Darstellung.

Daneben gibt es *rechtsform- und institutsspezifische Normen* hinsichtlich der Rechnungslegung<sup>9</sup>. Aufgrund der Allgemeingültigkeit der Aussagen in dieser Arbeit werden diese aber nicht in die Untersuchung mit einbezogen.

Die *Rechtsprechung* liefert durch Urteile und Beschlüsse weitere Hinweise zur Bewertung und Bilanzierung. Diese sind nicht über den Einzelfall hinaus bindend, genauso wie die Gerichte grundsätzlich<sup>10</sup> unabhängig voneinander in der Rechtsprechung sind. Dennoch lassen sich Auslegungsgrundsätze der veröffentlichten Rechtsprechung auf gleich gelagerte Fälle übertragen.

Außerdem hat das *BaFin* (ehemals BAKred) in zahlreichen Bekanntmachungen und Verlautbarungen über ihre Verwaltungspraxis informiert. Sie haben nicht den Charakter einer Rechtsnorm, sondern geben Verwaltungsrichtlinien wieder. Beispiel hierfür sind die Grundsätze über die Eigenmittel und die Liquidität der Kreditinstitute. Faktisch wirken diese Grundsätze wie Rechtsnormen, weil die Nichtbefolgung sanktioniert ist. Daneben werden Schreiben (auch Mitteilungen/Verlautbarungen) zu Rechts- und Auslegungsfragen herausgegeben. Obwohl nicht rechtsverbindlich, geben sie im Allgemeinen die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung wieder (vgl. Scharpf 2004: 4), weil

<sup>9</sup> Rechtsform- und institutsspezifische Normen bestehen beispielsweise für die AG im Aktiengesetz, für die GmbH im GmbHG, für die genossenschaftlich organisierten Kreditinstitute in § 336ff HGB, in den Sparkassengesetzen der Länder oder für Hypothekenbanken im Hypothekenbankgesetz. Siehe auch Scharpf (2004: 4); Krumnow et al. (2004: § 340a HGB, Abb. 1).

<sup>10</sup> Vgl. aber § 132 Abs. 2 GVG die Zuständigkeit der Großen Senate und des Vereinigten Großen Senates, wenn ein Senat von der bisherigen Rechtsprechung eines anderen Senates abweichen möchte.

sie im Vorwege mit den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes abgestimmt wurden. Sie stellen die Verwaltungspraxis dar und sind deshalb in dieser Arbeit zu berücksichtigen.

In der *Literatur* werden Empfehlungen für die Behandlung und Würdigung von Sachverhalten gegeben. Gewichtige Argumente können richtungsweisende Hinweise geben. Dabei ist zwischen herrschender Meinung und Mindermeinungen zu unterscheiden. Verlautbarungen von Verbänden<sup>11</sup> geben die über ein Meinungsbildungsverfahren erarbeitete Auffassung des Berufsstandes wieder.

Vorstehende Rechtsgrundlagen und Ausführungen bilden das Fundament für die handelsrechtliche Bilanzierung der banktypischen Geschäfte und stellen den Ausgangspunkt für den rechnungslegungsbasierten Ansatz dar. Die besonderen Rechnungslegungsvorschriften kennzeichnen die Branche der Kreditinstitute.

### 2.2.3. Risiken der Branche

Banken sind Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen. Das Kerngeschäft liegt im finanzwirtschaftlichen Bereich. Die Leistungserstellung liegt in dem Handel mit Finanzprodukten und der Finanzierung. Dafür werden bewusst mehr *Risiken* in diesem Bereich eingegangen als in anderen Branchen.

Beispiel: Der Forderungsbestand unterliegt aufgrund seines Volumens einem erhöhtem Ausfall- und Adressenrisiko. Es werden Zinsänderungsrisiken eingegangen, um u. a. die Margen der Finanzdienstleistungen zu steuern, und aus dem Eigenhandel resultieren Erfolgs-, Liquiditäts- und Kursrisiken (vgl. Botsis/Abendroth/Ammann 2004: 145). Die Risiken resultieren also aus den banktypischen Geschäften und erhöhen sich bei Kreditinstituten aufgrund der erhöhten Volumina mit diesen Geschäften. Die Berücksichtigung der Risiken wirkt sich auch auf die Rechnungslegung aus. So sind etwa spezielle Posten (z. B. Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g/Passivposten Nr.11) vorgesehen oder die Absicherung gegen solche Risiken ist bei der Bewertung zu berücksichtigen (z. B. Sicherheiten bei der Bildung von Einzelwertberichtigungen (vgl. Scharpf 2004: 178). Aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Bankensystems wird die Sicherungspolitik auch aufsichtsrechtlich reglementiert<sup>12</sup>. Die Risiken sind von Sachverhalt zu Sachverhalt unterschiedlich stark ausgeprägt und in unterschiedlichem Zusammenspiel anzutreffen. Vornehmlich handelt es sich um folgende Risiken: Zinsänderungs-, Länder-, Währungskurs-, Kurs-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Preisrisiko (Genauere

---

<sup>11</sup> Hier z. B. Hauptfachausschuss (HFA) und Bankenfachausschuss (BFA) des IDW vgl. auf <http://www.idw.de/idw/generator/printversion=true/id=281104.html> (26.11.2004).

<sup>12</sup> Z. B. durch die Grundsätze I und II über die Eigenmittel und die Liquidität der Kreditinstitute und Vorgaben zum Meldewesen über Kredite (vgl. §§ 13-22 KWG).

Aufstellung siehe Anlage 5 und in Zusammenhang mit den Sachverhalten).

Im Rahmen dieser Arbeit sind bei den einzelnen banktypischen Geschäften daher die Risiken und deren Sicherung zu beachten, da sie die Rechnungslegung der banktypischen Geschäfte beeinflussen.

#### 2.2.4. Geschäftszweigspezifische Besonderheiten in der Rechnungslegung

##### 2.2.4.1. Die Formblätter und Einteilung nach Anlage- und Umlaufvermögen

Nach § 340a Abs. 2 S. 2 HGB sind Kreditinstitute von den Vorschriften des § 247 Abs. 1 HGB und § 266 HGB befreit. Stattdessen sind die gesonderten Formblätter für die Bilanz und die GuV nach der RechKredV zu verwenden. Danach sind die einzelnen Posten in der Bilanz nicht nach Anlage- und Umlaufvermögen aufzugliedern. Es kommt regelmäßig vor, dass im gleichen Posten Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens ausgewiesen werden (vgl. Scharpf 2004: 94). Beispielsweise gibt es nur einen Posten für Aktien (Nr. 6). Aktien können langfristig gehalten werden und sind damit dem Anlagevermögen zuzuordnen. Sie können aber auch für den kurzfristigen Handel angeschafft sein und sind dann dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Ausschlaggebend für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist die Zweckbestimmung, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 247 Abs. 2, § 340e Abs. 1 S. 1 und 2 HGB). Die Zuordnung zu den Bilanzposten richtet sich nach rechtlichem Charakter und Ausgestaltung, Vertragspartner (Forderungen an Kreditinstitute Nr. 3 oder Kunden Nr. 4 Aktiva) und Fälligkeit (Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten Nr. 1 Passiva). Die GuV ist ebenfalls im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Finanzgeschäfte modifiziert. Beispielsweise werden die Zinserträge an Nr. 1 bei der Staffelform gestellt.

Für die unterschiedlichen Bewertungsmethoden - handels- und steuerrechtlich - ist eine Unterscheidung in Anlage- und Umlaufvermögen notwendig (so die Unterteilungstatbestände des § 253 HGB und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG) und deshalb für den rechnungslegungsbasierten Ansatz zu berücksichtigen.

##### 2.2.4.2. Die Einteilung in Handels- und Anlagebuch

Aufsichtsrechtlich unterscheidet das KWG nach Handelsbuch und Anlagebuch (§ 1 Abs. 12 KWG). An diese Unterteilung knüpfen weitere aufsichtsrechtliche Vorschriften z. B. zur Eigenkapitalunterlegung und zur Bemessung der Großkredite und die körperschaftssteuerliche Vorschrift des § 8b Abs. 7 KStG (vgl. BMF-Schreiben 25.07.2002: 712; Abschnitt 4.3.5.) an. Grundsätzlich werden dem Anlagebuch Anlagevermögen und Liquiditätsreserve zugerechnet (vgl. Fülbier in Boos et al. 2004: § 1 Rn. 241) und dem Handelsbuch die Positionen, die auf einen kurzfristigen Handelserfolg (Handelsbestand nach § 340c S. 1 HGB und damit Umlaufvermögen) ausgerichtet sind. Hierüber soll grund-

sätzlich ein Gleichlauf der aufsichtsrechtlichen und der bilanziellen Erfassung erreicht werden (vgl. Fülber in Boos et al. 2004: § 1 Rn. 236)<sup>13</sup>. Entscheidend sind die institutsinternen festgelegten nachprüfbaren Kriterien gem. § 1 Abs. 12 S. 5 KWG, die vor allem die Kurzfristigkeit definieren sollen. Eine Zuordnung oder spätere Umwidmung ist deshalb ein Indiz für die bilanzielle Behandlung der Position. Einer Umwidmung liegt eine Änderung der Zweckbestimmung zugrunde. Die Zweckbestimmung ist wiederum ausschlaggebend für die Zuordnung zum Anlage- und Umlaufvermögen, weshalb unterschiedliche handelsrechtliche und steuerrechtliche Bewertungsmethoden anzuwenden sind (vgl. Scharpf 2004: 235). Umwidmungen erfolgen immer zu historischen Anschaffungskosten bzw. Buchwerten (für Wertpapiere vgl. Scharpf 2004: 235), sind für Forderungen und Wertpapiere zulässig (vgl. Scharpf 2004: 94f, 98, 123, 234)<sup>14</sup> und dürfen zu keiner Erfolgsrealisierung führen (vgl. Scharpf 2004: 98, 235; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 34). Die Umwidmung unterliegt dem GoB des Willkürverbots und ist anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien zu vollziehen und zu dokumentieren. Daran muss gemessen werden, ob die neu gewählten Bewertungsmethoden korrekt sind.

Aus Umwidmungen und dem damit einhergehenden Wechsel der Bewertungsmethoden ergeben sich Risiken, weil über die der Zuordnung folgenden Bewertung der Jahresüberschuss bzw. Gewinn beeinflusst wird.

#### 2.2.4.3. Die Modifikation des Verrechnungsverbotes

Als GoB hat das Verrechnungsverbot aus § 246 Abs. 2 HGB eine gesetzliche branchenabhängige Modifikation erfahren. Es ist nach § 340a Abs. 2 S. 3 HGB nicht anzuwenden, soweit abweichende Vorschriften bestehen. Durchbrechungen in der Bilanz und GuV von Kreditinstituten ergeben sich aus §§ 10 und 16 Abs. 4 RechKredV sowie §§ 340c und 340f HGB (vgl. Scharpf 2004: 34, Krumnow et al. 2004: § 340a Rn. 69). Dabei wird in die beiden Formen Kompensation (z. B. § 10 Abs. 1 und 2 RechKredV) und Überkreuzkompensation (z. B. § 32 RechKredV) unterschieden (vgl. Erläuterung siehe Anlage 5).

---

<sup>13</sup> Davon geht auch das BaFin aus im Rundschreiben 17/99, IV. 1., 1.2 auf [http://www.bafin.de/cgibin/drucke.pl?datei=rundschreiben/95\\_1999/rs17\\_99:htm](http://www.bafin.de/cgibin/drucke.pl?datei=rundschreiben/95_1999/rs17_99:htm) vom 15.12.2004.

<sup>14</sup> Umwidmung strittig für Forderungen aus Handelsbeständen in Dauer- und Liquiditätsvorsorgebestand im Hinblick auf die Nominalwertbilanzierung. Böcking/Oldenburger in MünchKommHGB (2001: § 340e Rn. 22).

### 2.3. Grundlagen des Steuerrechts für die Tax Due Diligence

#### 2.3.1. Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz

Ausgangsgröße für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer ist der handelsrechtliche Jahresüberschuss. Kreditinstitute sind handelsrechtlich verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 340a Abs. 1, § 264 Abs. 1 S. 1 HGB). Sie sind damit Gewerbetreibende, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG). Deshalb ist für die Besteuerung von dem Gewinn auszugehen, der sich aus dem Betriebsvermögensvergleich ergibt (§ 5 Abs. 1 EStG i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG, § 8 Abs. 1 S. 1 KStG, § 7 Abs. 1 S. 1 GewStG).

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit besagt, dass die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften einschließlich der nicht kodifizierten GoB grundsätzlich auch für den Ansatz des Betriebsvermögens zur steuerlichen Gewinnermittlung maßgebend sind<sup>15</sup>. Dieser Grundsatz der Maßgeblichkeit wird auch als materielle Maßgeblichkeit bezeichnet (vgl. Schmidt 2004: § 5 Rz. 28; Tipke/Lang 2002: § 9 Rz. 308).

Eine formal und materiell rechtsgültige Handelsbilanz bildet zugleich die Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung (vgl. Schmidt 2004: § 5 Rz. 26ff.; Wöhe 1997: 165). Dies bestimmt grundsätzlich § 5 Abs. 1 S. 1 EStG. Die grundsätzliche Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt sowohl für den Ansatz als auch die Bewertung von Wirtschaftsgütern<sup>16</sup>. Nicht maßgeblich ist der konkrete Ansatz in der Handelsbilanz, wenn er handels- oder steuerrechtlich unzulässig ist oder geändert wurde, ohne dass die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 EStG vorliegen, GoB-widrig ist oder die Handelsbilanz insgesamt nichtig ist<sup>17</sup>. Allerdings ist der Maßgeblichkeitsgrundsatz in vielfacher Weise eingeschränkt. Er wird durchbrochen in den Fällen, wo durch das Steuerrecht eigene Normen vorgegeben werden. Diese speziellen steuerrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften gehen vor (steuerlicher An-

---

<sup>15</sup> Vgl. auch Förchle in BeBiKo (2003: § 243, Anm. 111); Lang in Tipke/Lang (2002: § 9 Rz. 307) findet die Bezeichnung zu im Hinblick auf die Einschränkung bei den Bewertungswahlrechten; detaillierte Aufteilung der GoB im engeren Sinn Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 28ff).

<sup>16</sup> Vgl. Förchle in BeBiKo (2003: § 243, Anm. 111); Wöhe (1997: 166); Lang in Tipke/Lang (2002: § 9 Rz. 323ff); Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 30-35).

<sup>17</sup> Vgl. Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 26); Nichtigkeit z. B. § 256 AktG; nach Frotscher in Frotscher (2004: § 5 Rn. 24) ist die Buchführung bei formellen Fehlern wie bspw. nicht zeitgerechter Buchung, die das Ergebnis sachlich nicht beeinträchtigen, steuerlich nicht zu beanstanden. Materielle Mängel liegen vor, wenn das Ergebnis sachlich beeinträchtigt wie z. B. bei unrichtigen Ansätzen. Hier sind Ermittlung und Schätzung seitens der Finanzverwaltung erforderlich.

satz- und Bewertungsvorbehalt). Beispiel hierfür sind die Drohverlustrückstellungen nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB, die nach § 5 Abs. 4a EStG nicht angesetzt werden dürfen. Außerdem werden nicht alle handelsrechtlichen Wahlrechte anerkannt. Der BFH nimmt seit dem Beschluss des Großen Senats vom 03.02.1969 für die Ansatzwahlrechte an, dass

- dem handelsrechtlichen Aktivierungswahlrecht ein steuerrechtliches Aktivierungsgebot entspreche und
- dem handelsrechtlichen Passivierungswahlrecht ein steuerliches Passivierungsverbot entspreche, soweit nicht auch das Steuerrecht ein Wahlrecht zulässt<sup>18</sup>.

Dies wurde kritisiert (vgl. Wöhe 1997: 166 m. w. N. zur damaligen Kritik) und ist immer noch strittig<sup>19</sup>.

Für die Bewertungsvorschriften gilt der spezielle steuerliche Bewertungsvorbehalt des § 5 Abs. 6 EStG, der insbesondere auf die §§ 6-7k EStG verweist. Handelsrechtliche Bewertungswahlrechte führen deshalb einkommenssteuerlich zu Aktivierungspflichten, soweit sie nicht insgesamt oder teilweise mit einkommenssteuerlichen Wahlrechten korrespondieren<sup>20</sup>.

Die *umgekehrte Maßgeblichkeit* bedeutet, dass der Bilanzierende steuerliche Bilanzierungsvergünstigungen nur in Anspruch nehmen darf, wenn er in gleicher Weise auch in der Handelsbilanz verfährt (vgl. Förchle in BeBiKo 2003: § 243, Anm. 121) (§ 5 Abs. 1 S. 2 EStG). Diese Umkehrung wird auch als Erscheinungsform der formellen Maßgeblichkeit bezeichnet. Danach muss bei der Ausübung einkommenssteuerlicher Wahlrechte in der steuerlichen Jahresbilanz der konkret gewählte Ansatz mit dem in der Handelsbilanz übereinstimmen. Die umgekehrte Maßgeblichkeit bezieht sich nur auf korrespondierende Wahlrechte. Als steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung im Sinne der Vorschrift gelten grundsätzlich alle Ansatz- und Bewertungswahlrechte, z. B. steuerfreie Rücklagen (§ 6b Abs. 3 S. 1 EStG) oder AfA-Regelungen (§ 7 Abs. 1 S. 6 oder Abs. 2 S. 1 EStG). Die Korrespondenz besteht über die handelsrechtlichen Öffnungsklauseln (vgl. weitere Beispiele Förchle in BeBiKo 2003: § 243, Anm. 122; Weber-Grellet in Schmidt 2004: § 5 Rz. 42) (vgl. bspw. § 279 Abs. 2 HGB) (vgl. Schmidt 2004: § 5 Rz. 40-

<sup>18</sup> Siehe BFH Beschluss des Großen Senates v. 03.02.1969, BStBl. 1969: 291; BFH Urteil v. 21.10.1993, BStBl. 1994: 176 mit den Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung; Lang in Tipke/Lang (2002: § 9 Rz. 327); Wöhe (1997: 166); Förchle in BeBiKo (2003: § 243, Anm. 114, 118); Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 31).

<sup>19</sup> Vgl. Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 31 (und 27 zum Meinungsstreit)) wegen des unzulänglichen Gesetzeswortlautes und der Unterschiede in der Zielstellung von Handels- und Steuerbilanz, weswegen für die Ermittlung des wirklichen Gewinns über die Steuerbilanz ist der Maßgeblichkeitsgrundsatz eng auszulegen.

<sup>20</sup> Siehe BFH Urteil v. 21.10.1993, BStBl. 1994: 176; Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 35); Lang in Tipke/Lang (2002: § 9 Rz. 327).



43).

Die Grundsätze zur Maßgeblichkeit sind bei der hier angestellten Untersuchung unbedingt zu beachten, weil sie wichtige Regeln für die Bewertung und Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz aufstellen. Diese Grundsätze liegen den nachfolgenden Betrachtungen, auch ohne dass ausdrücklich auf sie hingewiesen wird, regelmäßig zugrunde. Abweichungen von dem Grundsatz der Maßgeblichkeit führen immer zu Unterschieden, woraus sich dann erhöhte Risiken für die Tax Due Diligence ergeben.

### 2.3.2. Besondere Gewinnermittlungsvorschriften

Darüber hinaus gibt es weitere steuerliche Sondervorschriften für Banken zur Ertragsbesteuerung (z. B. § 8b Abs. 7 KStG, § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KStG, § 15 Abs. 4 EStG oder § 19 GewStDV). Zweck der Vorschriften ist, dass die Besonderheiten aus dem bankbetrieblichen Leistungsprozess bei der Besteuerung berücksichtigt werden<sup>21</sup>. Aus diesen ergeben sich im Rahmen der Ertragsbesteuerung weitere geschäftszweigspezifische Prüffelder, die in engem Zusammenhang mit den banktypischen Geschäften stehen (z. B. Zinsaufwendungen für hereingenommene Gelder, die zur langfristigen Refinanzierung aufgenommen wurden und deshalb möglicherweise als Dauerschuldentgelte nach § 8 Nr. 1 i. V. m. § 19 GewStDV hälftig hinzuzurechnen sind).

### 2.3.3. Der Bezug zu den verschiedenen Rechtsgrundlagen

Die Harmonisierung der direkten Steuern (hier: KSt und GewSt) ist auf europäischer Ebene grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. zu den Ausnahmen Tipke/Lang 2002: § 2 Rz. 54) und ansonsten schwer umsetzbar, da dem das Subsidiaritätsprinzip entgegensteht (Art. 5 EGV) (vgl. Tipke/Lang 2002: § 2 Rz. 53). Der EGV weist den europäischen Organen insoweit keine Kompetenz zu. Auswirkungen hat das europäische Recht dennoch. Der EGV gewährleistet den Unionsbürgern Grundfreiheiten<sup>22</sup> innerhalb des EU-Gebietes. Werden diese durch Normen des deutschen Steuerrechts eingeschränkt, sind diese Normen diskriminierend und europarechtswidrig. Denn der EGV gehört zum Primärrecht der EU und hat unmittelbare Wirkung gegenüber den Mitgliedsstaaten, zu denen Deutschland gehört, und damit Vorrang vor dem nationalen

<sup>21</sup> Vgl. zu den Begründungen für eine steuerliche Sonderbehandlung: Güroff in Glanegger/Güroff (1994: § 8 Nr. 1 Rn. 64); Kröner in Ernst & Young (2004: § 8a Rn. 111; § 8b Rn. 256); Pung/Dötsch in Dötsch et al. (2004: § 8a Rn. 201); Frotscher in Frotscher/Maas (2004: § 8a Rn. 67; § 8b Rn. 108ff, 67); Bogenschütz/Tibo (2001: 9) zu § 8b KStG und § 15 Abs. 4 S. 4 EStG.

<sup>22</sup> Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39 EGV), Niederlassungsfreiheit (Art. 43, 48 EGV), Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EGV), Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EGV) und Warenverkehrsfreiheit (Art. 23 EGV).

Recht (vgl. Stapperfend 2003: 165; Laule 2003a: 22, mit den Nachweisen zur Rechtsprechung). Der EuGH hat aus den Diskriminierungsverboten in einer Vielzahl von Urteilen (vgl. Weerth 2003: 131) Folgerungen für die Ausländerbenachteiligung bei den direkten Steuern gezogen und wichtige Grundsätze abgeleitet (vgl. Sass 1998: 1; Laule 2003a: 22; Laule IStR 2003b: 217; Thiel 2004: 2603). Insofern sind die Auswirkungen der Urteile des EuGH zur Auslegung des Europarechts als Vorabentscheidung im Vorlageverfahren (Art. 177 EGV) zu berücksichtigen. Bei anhängigen Verfahren sind die Unsicherheiten bis zur Ausurteilung zu berücksichtigen. Können innerhalb anderer europäischer Länder steuerliche Normen im Rahmen einer Vorabentscheidung im Vorlageverfahren nach der Auslegung des Europarechts als europarechtswidrig qualifiziert werden oder stehen sie im Verdacht europarechtswidrig zu sein, muss auch dies berücksichtigt werden, soweit der Verstoß der ausländischen Norm einer deutschen inhaltlich entsprechenden Norm vergleichbar ist (vgl. Thömmes 1998/99: 177f). Die Rechtsprechung des EuGH beeinflusst die nationale Gesetzgebung (vgl. Thömmes 1998/99: 177) somit stärker als die Harmonisierungspolitik (vgl. Tipke/Lang 2002: § 2 Rz. 57).

Die Vorschriften des Steuerrechts (zu Änderungen im Zeitablauf vgl. 3.6.) sind nach der Normenhierarchie aufgebaut. Innerhalb Deutschlands sind die *Steuergesetze* und die *Verordnungen* anzuwenden. Die *Richtlinien* sind Verwaltungsanweisungen. Diese binden nur die Verwaltung. Zu den Verwaltungsanweisungen auf Bundesebene gehören auch die *BMF-Schreiben* und die Erlasse des Bundesfinanzministers. Auf Länderebene gibt es Erlasse und Verfügungen der Oberfinanzdirektionen und der Länderfinanzministerien. Diese können auch koordiniert in mehreren Ländern erlassen werden. Selbst wenn die Verwaltungsanweisungen nur die Finanzverwaltung binden, ist in diesen gerade ersichtlich, wie der Sachverhalt aktuell gewürdigt wird. Deshalb wird sich praktisch an den Verwaltungsanweisungen ausgerichtet (siehe 3.3. zu Risiken und Chancen).

Die *nationale Rechtsprechung* könnte sich ebenfalls auf die Prüfungsaspekte bei einer Tax Due Diligence auswirken. Urteile und Beschlüsse betreffen immer nur den beurteilten Einzelfall. Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig voneinander<sup>23</sup>. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH ist mehr Gewicht im Gegensatz zur Rechtsprechung der Finanzgerichte beizumessen. In beiden Fällen kommt aber immer der Gewichtigkeit der Argumente eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung zu. Aus der Rechtsprechung lassen sich gerade bei ähnlich gelagerten Fällen Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Behandlung der zu untersuchenden Sachverhalte ableiten (vgl. 3.3 zur anwendbaren „Rechtsslage“). Dies gilt besonders in den Fällen, in denen die Urteile rechtskräftig sind. In allen anderen Fällen - nicht rechtskräf-

---

<sup>23</sup> Vgl. aber § 11 FGO zur Zuständigkeit des Großen Senates, wenn ein Senat von der Rechtsprechung eines anderen Senates des BFH abweichen möchte.

tig und anhängig - muss auf die Möglichkeiten alternativer Behandlungen der Sachverhalte hingewiesen werden.

Obwohl die BFH-Entscheidungen weder die Finanzgerichte noch die Finanzverwaltung binden, wird angenommen, dass die grundsätzlichen Auslegungen auf ähnlich gelagerte Fälle übertragbar sind. Die *Veröffentlichung der BFH-Entscheidungen* dienen einer einheitlichen Rechtsprechung. Für die Finanzverwaltung werden die Entscheidungen des BFH verbindlich, wenn sie im Bundessteuerblatt II durch das BMF veröffentlicht werden. Soll die Entscheidung nicht über den entsprechenden Einzelfall angewandt werden, erlässt das BMF regelmäßig zeitgleich eine entsprechende Anweisung (*Nichtanwendungserlass*) im Bundessteuerblatt I<sup>24</sup>.

Auch in der *Literatur* werden Empfehlungen für die Behandlung und Würdigung von Sachverhalten gegeben. Gewichtige Argumente können richtungsweisende Hinweise geben. Dabei ist zwischen herrschender Meinung und Mindermeinungen zu unterscheiden. Verlautbarungen von Verbänden<sup>25</sup> geben die über ein Meinungsbildungsverfahren erarbeitete Auffassung des Berufsstandes wieder.

#### 2.4. Zwischenergebnis

Es bestehen geschäftszweigspezifische Besonderheiten. Diese ergeben sich aus besonderen handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung und aus den Risiken der Branche. Das Steuerrecht basiert grundsätzlich auf der handelsrechtlichen Bilanzierung. Es bestehen aber Unterschiede. Die Unterschiede führen zu geschäftszweigspezifischen Risiken und Chancen in der Bilanzierung. Deshalb besteht die Notwendigkeit einer geschäftszweigspezifischen Checkliste.

### 3. Tax Due Diligence

In diesem Kapitel gibt der Verfasser einen Überblick über den Begriff, den Zweck und den Anlass einer Tax Due Diligence. Dafür ist es erforderlich, von der Begrifflichkeit der allgemeinen Due Diligence auszugehen, um danach die Überleitung zur steuerlichen Betrachtung und deren Sonderprobleme zu vollziehen. Inwieweit und in welchem Umfang ein Target geprüft wird, hängt von den Risiken, der Wesentlichkeit und zeitlichen Faktoren ab.

---

<sup>24</sup> Siehe auf [http://www.jurathek.de/showdocument\\_print.php?session=938972029&ID=5400](http://www.jurathek.de/showdocument_print.php?session=938972029&ID=5400) vom 26.11.2004, Haberecht, U., Was nützt mir ein BFH-Urteil?

<sup>25</sup> Hier z. B. IDW Steuerfachausschuss (StFA) vgl. auf <http://www.idw.de/idw/generator/printversion=true/id=281104.html> (26.11.2004).

### 3.1. Allgemein

Die sinngemäße Übersetzung des Begriffs Due Diligence lautet "erforderliche, angemessene, gebührende Sorgfalt" (vgl. Löffler 2002: 8). Allgemein wird darunter die detaillierte und systematische Analyse von qualitativen und quantitativen Informationen und Daten einer Gesellschaft mit dem Ziel, ein aussagefähiges Gesamtbild des Unternehmens zu erlangen, verstanden (vgl. Koch/Wegmann 2002: 3). Hinzu tritt das Moment der Bewertung und der Maßstab der Analyse und Bewertung: Die Sorgfältigkeit (vgl. Löffler 2002: 8). Sie wird oft im Vorfeld von geschäftlichen Transaktionen vorgenommen (vgl. Löffler 2002: 8; Koch/Wegmann 2002: 3).

Die Due Diligence ist also ein Instrument, welches zu folgenden Zwecken eingesetzt wird. Sie dient der Erkenntnisgewinnung über mögliche Zielunternehmen (Targets) oder Partner. Dabei dienen die Erkenntnisse der Schaffung einer Verhandlungsgrundlage, wobei Unternehmenswertberechnung, Haftungsverteilung (vgl. Knott/Mielke/Weidlich 2001: Rz. 11; Löffler 2002: 59), Gewährleistung, Dokumentation und Exkulpation in der Regel zentrale Punkte sind<sup>26</sup>.

Aus den vorgenannten Zwecken der Due Diligence ergibt sich, dass dieses Instrument bei verschiedenen Anlässen grundsätzlich zum Einsatz kommt. Neben den nachfolgend aufgeführten Anlässen einer Due Diligence lassen sich sicherlich weitere finden. Die häufigsten in der Praxis sind:

---

<sup>26</sup> Vgl. Botsis et al. (2004: 142); Fleischer/Körper (2001: 842) unterteilen in Gewährleistungsfunktion, Risikoermittlungsfunktion, Wertermittlungsfunktion und Beweissicherungsfunktion.

*Abbildung 3: Anlässe einer Due Diligence*

<b>Anlässe auf freiwilliger Basis</b>	<b>Anlässe aufgrund gesetzlicher Vorschrift<sup>27</sup></b>
Erwerb eines Unternehmens bzw. einer Beteiligung.	Ausscheiden eines Gesellschafters.
Finanzielle Beteiligung eines Investors.	Abfindung gemäß §§ 304,305 AktG (feste und variable Ausgleichszahlung bei Abschluss von Gewinn- oder Beherrschungsverträgen).
Fusion oder Unternehmenszusammenschluss.	Umwandlungen (z. B. Verschmelzungen oder Vermögensübertragungen).
Börsengang eines Unternehmens.	Steuerliche Erhebungen.
Joint Venture (Unternehmenskooperation).	Erbaueinandersetzungen.
Sanierungsprüfung.	Scheidungsverfahren.
Kreditfinanzierung.	Enteignungen.
Shareholder Value Analysen <sup>28</sup> .	

Quelle: Darstellung in Anlehnung an Koch/Wegmann (2002: 15).

Zweifellos beschäftigen sich die meisten Veröffentlichungen mit dem des Unternehmenskaufs im weitesten Sinne<sup>29</sup>.

Die Tax Due Diligence ist neben Financial, Environmental, Legal, Commercial (Market), Cultural, Technical, Organizational, Psychological, IT, External, Insurance, Management und Human Resources<sup>30</sup> ein Gegenstandsreich der Due Diligence, der je nach Auftrag und Einzelfall betrachtet wird. Die vorgenannten Systematisierungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine konkrete Abgrenzung, wie sie auch anhand der Vielzahl der Differenzierungen abgelesen werden kann, praktisch selten möglich ist (vgl. Botsis/Abendroth/Ammann 2004: 143). Außerdem gibt der Auftraggeber in der Regel nach Absprache mit seinen Beratern Problemkreise vor, die genauer untersucht werden sollen<sup>31</sup>. Über die Ergebnisse der Due Diligence wird ein Be-

<sup>27</sup> Umfassend Koch/Wegmann (2002: 15); kürzer Löffler (2002: 21).

<sup>28</sup> Knief (2002: 1072); weitere und deckungsgleiche beispielhafte Aufzählungen bei Koch/Wegmann (2002: 15); Botsis et al. (2004: 138); kürzer Löffler (2002: 21); Berens/Brauner (1998: 5, 13f).

<sup>29</sup> Siehe auch Löffler (2002: 20 m. w. N.); zusätzlich noch Knott et al. (2001: Rz. 9); Botsis et al. (2004: 137); Holzapfel/Pöllath (2000: Rz. 12); Löffler (2004a: 577).

<sup>30</sup> Die Aufzählung ist eine Zusammenstellung aus Löffler (2002: 61); Krüger/Kalbfleisch (1999: 174f); Knott et al. (2001: Rz. 21ff); Holzapfel/Pöllath (2000: 13); Koch/Wegmann (2002: 3. Kapitel, 63ff); Botsis et al. (2004: 144); Knief (2002: 1072); Spill (1999: 1787); Fleischer/Körber (2001: 841f), wobei sich einzelne Differenzierungen überschneiden.

<sup>31</sup> So praktisch gesehen auch von Botsis et al. (2004: 143); Wegmann/Koch (2000: 1027, 1029) spricht von einer notwendigen Schwerpunktbildung der Analysegegenstände trotz Grundsatz des ganzheitlichen Untersuchungsansatzes; Löffler (2004: 583).

richt (vgl. Harrer 1993: 1675; Löffler 2004a: 583) und/oder eine kurze Zusammenfassung über die wesentlichen Punkte (vgl. Harrer 1993: 1675) für die Auftraggeber verfasst.

### 3.2. *Zweck der Tax Due Diligence*

Auf den Unternehmenskauf bezogen werden unter einer Tax Due Diligence die Maßnahmen zur Analyse und Berücksichtigung steuerlicher Risiken und Chancen bezeichnet (vgl. Schiffers 2004a: 239; Löffler 2004a: 577) (inkl. steuerlicher Situationsanalyse vgl. Vogt 2001: 2027). Sie zielt auf die Aufdeckung und Bewertung bestehender Steuerrisiken und der Überprüfung, ob eine hinreichende Steuervorsorge in der Bilanz getroffen wurde (vgl. Schiffers 2004a: 242; WP-Handbuch 2002: Kapitel O Rz. 167). Der Besteuerung kommt aufgrund des hohen materiellen Gewichts und der Gestaltungsvielfalt eine herausragende Bedeutung zu (vgl. Löffler 2004a: 577). Das bedeutet, dass durch eine Vorsorge für Steueransprüche und durch eine Vollziehung von Steueransprüchen die Liquidität eines Unternehmens betroffen ist. Dabei ist besonders die Höhe der Liquiditätsab- und -zuflüsse von Bedeutung. Gerade im Bankenbereich können diese sehr hoch sein. Dies liegt zum einen an den hohen Einzelvolumina, zum anderen an einem Multiplikationseffekt bei vergleichsweise geringen Einzelvolumina im Massengeschäft. Diesbezüglich hat die Tax Due Diligence auch immer Einfluss auf eine Financial Due Diligence. Deshalb darf die Bedeutung einer Tax Due Diligence nicht unterschätzt werden. Aufgrund der Komplexität und des Einflusses der Besteuerung auf Unternehmen können sich hohe Risiken einstellen. Auf der anderen Seite bieten sich Chancen im Hinblick auf die Gestaltbarkeit der Steuerbelastung durch unterschiedliche Transaktionsmodelle (vgl. Schiffers 2004a: 239). Als Ergebnisse einer Tax Due Diligence sollen Steuerwirkungen aufgezeigt werden, die sich über (zukünftige) Gewinne (Überschüsse), Eigenkapital und Cash-Flow als wesentliche Größen der Unternehmens-Bewertungsverfahren<sup>32</sup> auf die Entscheidung über den Kaufpreis, die Sanierungsfähigkeit oder die Kapitalversorgung auswirken (vgl. WP-Handbuch 2002: Kapitel O, Rz. 171f).

### 3.3. *Risiken und Chancen*

Auf die Diskussion zum betriebswirtschaftlichen Risikobegriff (vgl. Löffler 2002: 6) möchte der Verfasser in dieser Arbeit nicht eingehen, da sich das Ergebnis der Arbeit vornehmlich an einer praktischen Handhabung ausrichtet. Vielmehr orientiert sich der Verfasser am üblichen praktischen Sprach-

---

<sup>32</sup> Zu den Bewertungsverfahren vgl. IDW-S-1 (2000: 825); Auge-Dickhut et al. (5. Journal 2002: Kapitel 2.7.3, 1ff) bezeichnen als Wesentliche Basisgrößen die Höhe der prognostizierten Überschüsse und den Kapitalisierungszins in Kapitel 3.2.3, S. 1.

gebrauch des Begriffs. Risiko soll hier als Unsicherheit verstanden werden. Im Gegensatz dazu ist die Chance eine Unsicherheit mit deutlicher Tendenz zum Vorteil. Das Risiko besteht in dem hier behandelten Zusammenhang in den Steuerwirkungen aus der bilanziellen Behandlung der banktypischen Geschäfte. Hieraus ergibt sich nach dem rechnungslegungs-basierten Ansatz ein erhöhtes Risiko, wenn Unterschiede zwischen der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung inklusive geschäftszweigspezifischen Gewinnermittlungsvorschriften bestehen. Im Gegensatz dazu ist das generelle Risiko, welches sich aus einem einfachen Fehler in der Rechnungslegung ergibt, nicht Gegenstand dieser Arbeit, weil diese Fehlerkennung ein allgemeines Problem darstellt und nicht speziell aus den geschäftszweigspezifischen Besonderheiten herrührt. Die Unsicherheiten ergeben sich aus der für das deutsche Recht typischen Abstraktion, die dazu führt, dass bei der Würdigung von Sachverhalten und Auslegungsfragen unterschiedliche Standpunkte vertreten werden können. Die Interessen im Steuerrecht, nämlich das der Finanzbehörden und das der Steuerpflichtigen, sind grundsätzlich gegensätzlich gepolt. Die Finanzverwaltung ist an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Steuergerechtigkeit (vgl. Jarass/Pieroth 1992: Art. 3, Rn. 27) und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebunden (vgl. Tipke/Lang 2002: § 4 Rz. 163, § 4 Rz. 70; Weber-Grellet in Schmidt 2004: § 5 Rz. 31) (Art. 3 GG) und sichert das Steueraufkommen, während die überwiegende Anzahl der Steuerpflichtigen bei der Behandlung von Sachverhalten vom Gedanken beherrscht wird, möglichst wenig Steuern zahlen zu wollen (vgl. Tipke/Lang 2002: § 4 Rz. 163, § 1 Rz. 8). Daher muss sich inhaltlich bei der Beurteilung der Geschäfte im Rahmen der Tax Due Diligence vom Standpunkt eines objektiven Prüfers her vergleichbar mit der Methodik des sicheren Weges in der Vertragsgestaltungslehre (vgl. Langenfeldt 1997: Rz. 234) an der von Gesetz, (höheren) Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Literatur anerkannten und damit sicheren (wahrscheinlichsten) Behandlung der banktypischen Geschäfte orientiert werden<sup>33</sup>. Auf die Due Diligence übertragen, bedeutet der sichere Weg nach Meinung des Verfassers die haftungsbegründende Pflicht des Prüfers, „unter mehreren in Frage kommenden Wegen [Sachverhaltswürdigungen, Anm. d. Verf.] denjenigen zu wählen, der für den Auftraggeber [für die Entscheidungsfindung über bspw. den Kaufpreis, Anm. d. Verf.] der sichere [richtige und anerkannte, Anm. d. Verf.] und weniger gefährlichere [am wenigsten Risikopotential in sich trägt, Anm. d. Verf.] ist.“<sup>34</sup> Mögliche von Mindermeinungen vertretene Ansichten sollten

<sup>33</sup> Siehe Tipke/Lang (2002: § 4 Rz. 163, § 4 Rz. 181) sprechen im Zusammenhang mit der gepflogenen Rechtsanwendung in Steuersachen von einer Orientierung an Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften. Diese bilden faktisch eine Vertrauensbasis woraus sich, für die Rechtsanwendung die „Rechtslage“ ergibt.

<sup>34</sup> Vgl. Langenfeldt (1997: Rz. 234) sinngemäß zitiert nach RGZ 151, 264; vgl. auch BGH Urteil v. 19.05.1958, BGHZ 27, 276.

deutlich aufgezeigt werden. Wird diese von der Finanzverwaltung vertreten, wandeln sich die Risiken insoweit in Chancen.

Den hier behandelten Sachverhalten können Risiken und Chancen innewohnen. Bei der Tax Due Diligence müssen Abstufungen zwischen den oben genannten Orientierungsquellen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen vorgenommen werden. Der Fokus sollte auf der Auffassung der Finanzverwaltung liegen. Die Finanzverwaltung vollzieht die Steueransprüche, wie sie sich nach ihrer Auffassung ergeben. Eine Orientierung an der Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit beinhaltet immer bei Abweichungen zur Auffassung der Finanzverwaltung ein Prozessrisiko. Hierauf muss hingewiesen werden. Sofern keine Aussetzung der Vollziehung gewährt wird (§ 361 AO), führen vollzogene Steuerzahlungen zunächst zu einem (hohen) Liquiditätsabfluss, selbst wenn dem Steuerpflichtigen - oftmals Jahre später - Recht zugesprochen wird. Der Liquiditätsabfluss wirkt sich nachteilig auf die Unternehmensfinanzierung aus, weil er finanziert werden muss. Die Literatur kann nur Argumente und Hinweise zur Behandlung der Sachverhalte liefern.

#### 3.4. Steuerwirkungen

Bei den Steuerwirkungen wird danach unterschieden, wann sie begründet wurden und wer Einfluss auf die zugrunde liegenden Sachverhalte hat. Von der Steuerwirkung her handelt es sich bei den hier betrachteten banktypischen Geschäften um eine vergangenheitsorientierte Betrachtung. Ihnen liegen ökonomische Dispositionen über die Sachverhalte vor dem Stichtag der Durchführung der Tax Due Diligence zugrunde, entfalten aber ihre Wirkung möglicherweise später. Sie sind fremdbestimmt (vgl. Löffler 2004a: 579) mit einer weiteren Unterteilung der vergangenheitsorientierten Steuerwirkungen. Hier kommt insbesondere die Haftungsverteilungsfunktion der Tax Due Diligence zum Tragen.

Darüber hinaus werden weitere Risiken und in der Mehrzahl Chancen in der auf die Gestaltung der Anlässe gerichteten Faktoren gesehen (vgl. WP-Handbuch 2002: Kapitel O, Rz. 173; Schiffers 2004a: 239). Dazu zählen beispielsweise die Kaufpreisabschreibung, die Abzugsfähigkeit der Refinanzierung oder die Nutzung von Verlustvorträgen<sup>35</sup>. Diese Risiken und Chancen wirken (Steuerwirkungen) sich regelmäßig gegenwärtig und zukünftig aus (vgl. Schiffers 2004b: 277ff), weil sie noch durch die Beteiligten gestaltbar sind und somit eigenbestimmten Charakter haben (vgl. Löffler 2004a: 579).

Die Steuerwirkungen können zudem nach einer *endgültigen und temporären* Form unterschieden werden. Dabei liegt im ersten Fall ein definitive Steu-

---

<sup>35</sup> Vgl. IDW WP-Handbuch II (2002: Kapitel O, Rz. 173); Darstellung der Vorteile (Chancen) und Nachteile (Risiken) und Handlungsalternative zu den Formen des Unternehmenskaufes bei Barthel (1999: 371).



erbelastung/-entlastung vor. Im zweiten Fall ist das Risiko oder die Chance nur insoweit be- oder entlastend, als dass sich die Wirkung im Zeitablauf umkehrt. Zum Beispiel führt das Risiko der Nichtanerkennung einer Teilwertabschreibung in den Folgejahren zu einer höheren Abschreibungsbasis und höheren Abschreibungen (vgl. WP-Handbuch 2002: Kapitel O, Rz. 170; Löffler 2004b: 626; Krüger/Kalbfleisch 1999: 178). Allerdings sind Zinsaspekte - insbesondere nach § 233a AO (Verzinsungen von Steuernachforderungen und Steuererstattungen) - zu berücksichtigen (vgl. WP-Handbuch 2002: Kapitel O, Rz. 170; Schiffers 2004a: 240).

Die hier betrachteten banktypischen Geschäfte werden regelmäßig fremdbestimmt sein, weil deren Bilanzierung vor dem Stichtag der Tax Due Diligence erfolgt ist. Sie entfalten aufgrund der rechnungslegungsbasierten Betrachtung über die Unterschiede in Ansatz und Bewertung endgültige und temporäre Steuerwirkungen.

### 3.5. *Wesentlichkeit bei der Tax Due Diligence*

Für die Due Diligence gibt es hierzu keine allgemeinen Vorschriften oder Empfehlungen. Abgeleitet vom Grundsatz der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung ist die Prüfung im Rahmen einer Tax Due Diligence darauf auszurichten, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten und Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Bedeutung oder Größenordnung einen Einfluss auf den Aussagewert der Steuerbelastung für die Adressaten des Due Diligence Berichtes haben. Durch die Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit erfolgt eine Konzentration (gleichzeitig Begrenzung des Prüfungsumfanges) auf entscheidungserhebliche Sachverhalte. Die Wesentlichkeit kann sowohl quantitativ in einem Grenzwert als auch qualitativ in einer Eigenschaft das Entscheidungsverhalten der Auftraggeber beeinflussen. Sie ist bezogen auf die Gesamtaussage danach zu beurteilen, ob ihr Weglassen oder die fehlerhafte Würdigung der Sachverhalte die Entscheidung (bspw. zum Kauf) beeinflusst. Die Wesentlichkeit einzelner Beträge ist davon abhängig, wie sich deren relativer oder absoluter Wert auf die wirtschaftliche Entscheidung auswirkt. So können einzelne Abweichungen und Fehler für sich unwesentlich sein, aber zusammen mit anderen wesentlich werden. Der Grundsatz ist auf die Gesamtprüfung und auf einzelne Prüffelder anzuwenden, wobei die Wesentlichkeitsgrenze einzelfallabhängig festzulegen ist (vgl. IDW-PS-250 2003: 944). Dabei wird unter Berücksichtigung des gesamten zu prüfenden Wertes ein Schwellenwert festgelegt und anhand von Kriterien der beteiligten Parteien abgeleitet. Diese Wesentlichkeitsgrenze wirkt sich in mehrfacher Hinsicht aus. Zum einen gilt: Je niedriger die Wesentlichkeit, desto größer der Prüfungsumfang und umgekehrt. Zum anderen wird damit der Umfang der Berichtspflicht umrissen. Dabei gibt die Wesentlichkeit an, wann die entdeckten und/oder betraglich er-

rechneten Risiken berichtet werden müssen, um dem Adressaten die wesentlichen Ergebnisse zur Entscheidungsfindung darzulegen. Am Rande sei bemerkt, dass mit der Wesentlichkeit auch Haftungsfragen verbunden sind. Bei der Tax Due Diligence von Kreditinstituten im Hinblick auf banktypische Sachverhalte kann nichts anderes gelten.

Zusammenfassend gilt: Da in jedem Sachverhalt ein Risiko stecken kann, ist die Wesentlichkeitsgrenze vorher festzulegen, damit der Prüfungsumfang eingegrenzt wird. Damit wird auch der wirtschaftliche Aufwand (z. B. Honorarkosten) der Prüfung begrenzt. In einem zweiten Schritt sind die Sachverhalte qualitativ und quantitativ zu prüfen. Diejenigen Sachverhalte, die die Wesentlichkeit übersteigen und das Entscheidungsverhalten beeinflussen, sind in den Bericht aufzunehmen und darzustellen.

### 3.6. Zeitraum

Für die Bestimmung des Zeitraumes sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend. Zum einen kann die Prüfung durch den Mandanten bestimmt werden. Risiken können zwar noch in den Veranlagungszeiträumen vorliegen, die der Mandant ausgeschlossen hat, aber sie sind wegen des Auftrages nicht zu prüfen.

Ohne diese Einschränkung ist die zeitliche Betrachtung der Vergangenheit offen. Eingeschränkt wird der Rückblick durch die Tatsache, dass Bescheide für einen Veranlagungszeitraum nicht mehr offen, sondern bestandskräftig (§ 172 AO) geworden sind. Damit sind sie auch grundsätzlich nicht mehr änderbar und bergen demzufolge kein unbekanntes Risiko mehr<sup>36</sup>. Die Frist für die Festsetzung der hier betrachteten Steuerarten beträgt vier Jahre (§ 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO), ungeachtet des Beginns der Festsetzungsverjährung (§ 170 AO) und einer Ablaufhemmung (§ 171 AO), die die Frist verlängern. Im Rahmen des Festsetzungs- und Feststellungsverfahrens ist die Außenprüfung (§§ 193-203 AO) eine umfassende finanzbehördliche Sachaufklärungsmaßnahme. Steuerbescheide, die auf Grund einer Außenprüfung ergangen sind, können hingegen nur noch bei Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung aufgehoben oder geändert werden (§ 173 Abs. 2 S. 1 AO). Dies begrenzt den Zeitraum.

Bei der Tax Due Diligence wird daher auf die Zeiträume besonderes Augenmerk gelegt, für die noch keine Betriebsprüfung stattgefunden hat oder noch nicht abgeschlossen ist, d. h. auf die Zeiträume, aus denen etwaige Steueransprüche noch nicht verjährt sind (§§ 169ff. AO). Methodisch wird deshalb bei der Tax Due Diligence von einer vorgezogenen Betriebsprüfung gesprochen<sup>37</sup>.

<sup>36</sup> Das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren ist mit seinen Fristen weitaus dezidiierter.

<sup>37</sup> Vgl. IDW WP-Handbuch II (2002: Kapitel O, Rz. 169); Löffler (2004a: 579) spricht

In der Praxis wird der zurückliegende Zeitraum regelmäßig bei 2-3 Jahren liegen, weil der Auftraggeber durch eine zeitliche Begrenzung die Kosten begrenzt. Vereinzelt können weitere besondere Schwerpunkte außerhalb dieses Zeitraums vereinbart sein, wenn hier hohe Risiken vermutet werden.

Daneben wurde davon ausgegangen, dass die Sachverhalte, die bereits im Rahmen der letzten Betriebsprüfung nicht beanstandet wurden und seitdem unverändert gleich behandelt werden, keine Risiken in dieser Hinsicht mehr darstellen. Es wurde davon ausgegangen, dass man sich von der Risikobetrachtung her auf die Feststellungen und damit auf die steuerbilanzielle Betrachtung einzelner Sachverhalte der Finanzverwaltung in der letzten Betriebsprüfung verlassen kann. Wiederholt wurde in einem Urteil des BFH, in dem er seine ständige Rechtsprechung wiedergibt<sup>38</sup>, dieses rückwirkende Abstellen auf die letzte Betriebsprüfung als Maßstab für die Würdigungen von Sachverhalten angegriffen. Die Tatsache, dass im Rahmen einer Außenprüfung die von der Klägerin gewählte Gestaltung nicht beanstandet worden ist, begründet keinen nach Treu und Glauben zu beachtenden Vertrauenstatbestand. Dies wird vom BFH aus den Grundsätzen der Abschnittsbesteuerung hergeleitet, woraus sich aufgrund von bei Außenprüfungen vorgenommenen Beurteilungen keine zukünftige Bindung für das Finanzamt ergibt<sup>39</sup>.

An dieser Stelle möchte der Verfasser darauf hinweisen, dass sich die Rechtsgrundlagen, Verwaltungsauffassungen und die Rechtsprechung im Zeitablauf ändern. Die Sachverhalte in den Veranlagungs- und Erhebungszeiträume sind daher getrennt nach diesen Änderungen und den daraus verschiedenen Auswirkungen zu prüfen (vgl. zu den Änderungen die Ausführungen in 2.2.1. oben sowie 2.3.1.; Anlage 6).

Zusammenfassung: Die Tax Due Diligence wird auf den Zeitraum durchgeführt, der durch den Auftrag festgelegt wird. Ohne Eingrenzung auf bestimmte offene Veranlagungs- und Erhebungszeiträume durch den Auftraggeber werden die Zeiträume geprüft, die noch nicht von einer Betriebsprüfung abschließend geprüft sind. Darüber hinausgehende Zeiträume müssen auf Anhaltspunkte für eine leichtfertige Steuerverkürzung und Steuerhinterziehung überprüft werden. Auch diejenigen Sachverhalte, die im letzten Betriebsprüfungsbericht nicht beanstandet worden sind, sind in die Prüfung mit einzubeziehen. Diese Faktoren beeinflussen den Prüfungsumfang.

---

im Rahmen der vergangenheitsorientierten Tax Due Diligence im Zusammenhang mit den Steuerwirkungen aus nicht steuerrechtskonformen Verkäufer- und Managementverhalten von Betriebsprüfungsrisiken.

<sup>38</sup> Siehe BFH, Urteil v. 29.01.1997, BFH/NV 1997: 816, 817; BFH, Urteil v. 28.02.1990, BFHE 160, 96, 99.

<sup>39</sup> Siehe BFH, Urteil v. 16.12.2003, BFH/NV 2004: 936, 938.

### 3.7. *Die allgemeinen steuerlichen Prüffelder*

Zu den allgemeinen steuerlichen Verhältnissen zählen die Prüffelder, die in der Anlage 1 „Allgemeine Due Diligence Checkliste“ dargestellt sind. Es gibt bereits diverse Checklisten. Diese Checklisten sind unterschiedlich tief gegliedert. Die Anlage des Verfassers ist eine Zusammenfassung mehrerer durch die Literatur vorgeschlagener Checklisten. Aufgenommen sind die typischen Prüffelder, wie sie nahezu für jedes Unternehmen abgearbeitet werden. Innerhalb der einzelnen Prüffelder werden i. d. R. auf der nächsten Gliederungsebene weitergehende Aspekte, Fragen und zu beachtende Probleme auch zu Zusammenhängen zwischen den Prüffeldern aufgeworfen. Diese Gliederungsebene ist der Übersichtlichkeit halber in der Anlage 1 nicht dargestellt. Dabei können die Checklisten themen- und steuerartorientiert sein. Eine Orientierung an den zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ebenfalls erfolgen (vgl. Löffler 2002: 141).

### 3.8. *Die speziellen steuerlichen Prüffelder für Kreditinstitute*

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen nach der oben aufgezeigten Zielsetzung die banktypischen Geschäfte, die sich auf die Bilanz und GuV auswirken und damit den handelsrechtlichen Jahresüberschuss beeinflussen. Über die Maßgeblichkeit (vgl. Erläuterung unter 2.3.1) und abweichende und ergänzende steuerliche Vorschriften (Detaillierter unter 2.3.2.) wird dieser als Bemessungsgrundlage der Ertragsbesteuerung zugrunde gelegt.

Bestimmte Kapitalerträge wie Dividenden oder Zinsen aus Wertpapieren oder Forderungen unterliegen der Kapitalertragssteuer (Zinsabschlagsteuer) (§ 43 EStG). Kreditinstitute sind regelmäßig die auszahlenden Stellen für diese Kapitalerträge ihrer Kunden (§ 44 Abs. 1 EStG) und haben die einbehaltene Steuer an die Finanzämter abzuführen (§ 44 Abs. 1 S. 5 EStG). Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten haften die Kreditinstitute grundsätzlich für die KESt bzw. ZASt (§ 44 Abs. 5 S. 1 EStG). Insofern ergeben sich hieraus steuerliche Risiken. Diese resultieren aber nur aus einem Haftungstatbestand und nicht aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung und einem steuerlich abweichenden Ansatz oder einer steuerlich abweichenden Bewertung.

Die banktypischen Geschäfte wirken sich auf die Ertragsbesteuerung aus. Insofern wird für die Zielsetzung dieser Arbeit nur die Ertragsbesteuerung in die Betrachtung einbezogen werden.

### 3.9. *Zwischenergebnis*

Die erarbeitete Checkliste wird als geschäftszweigspezifisches Modul die im Abschnitt 6. „Einkommensermittlung/Bilanz- und GuV-bezogene Analysefel-

der“ und 7. „Gewerbesteuer“ dargestellten allgemeinen Analysefelder der Allgemeinen Due Diligence Checkliste (siehe Anlage 1) ergänzen.

#### **4. Bankspezielle Bilanz- und GuV-bezogene Analysefelder bei der Ertragsbesteuerung**

Für die Zwecke der Tax Due Diligence sollen für die folgenden Analysefelder die wichtigen Unterschiede herausgearbeitet werden. In der Praxis wird häufig ein weitestgehender Gleichlauf zwischen der Handels- und Steuerbilanz angestrebt. Dies rührt hauptsächlich daher, dass auf diese Weise ein Mehraufwand an Arbeit vermieden wird, der sich ergibt, wenn nebeneinander zwei verschiedene Bilanzierungssysteme unterhalten werden müssen. In diesen Fällen ist die so genannte Einheitsbilanz hinsichtlich der Richtigkeit der Bilanzierung zu untersuchen. In den anderen Fällen ist die gesonderte Steuerbilanz oder die Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV Gegenstand der Untersuchung. Generell kommen für die Prüfung der Ansätze und der Bewertung die in Anlage 2 „Unterlagen“ aufgeführten Unterlagen in Betracht.

##### *4.1. Forderungsgeschäfte*

Dieser Begriff ist im Bankengeschäft nicht gebräuchlich. Verwandt wird der Begriff des Kreditgeschäfts. Dies gehört zu den Kerngeschäften. Da aber für die Rechnungslegung der Begriff der (Buch-)Forderung entscheidend ist, erscheint Forderungsgeschäft als Oberbegriff zutreffender. Zudem gibt es keinen einheitlichen juristischen Kreditbegriff (vgl. Hellner/Schröter/Steuer/Weber 2004: Rn. 3/3). Im Vergleich dazu werden Kreditbeziehungen auch auf der Passivseite abgebildet. Dort ist die Bank der Schuldner. Für die Begriffe Forderungen, Darlehen oder Kredit soll für die nachfolgenden Ausführungen klargestellt werden, dass die Begriffe synonym gebraucht werden und an dieser Stelle vom Standpunkt der Aktivseite her gesehen werden.

##### *4.1.1. Begriff und Abgrenzung zu Wertpapieren*

Forderungen resultieren in der Regel aus Kredit- und Darlehensgewährungen (vgl. Scharpf 2004: 115) Kredit (Lat. credere = glauben, vertrauen) meint wirtschaftlich das Vertrauen in die Fähigkeit und Bereitschaft des Schuldners, Schulden vereinbarungsgemäß zurückzuzahlen, die (befristete) Überlassung von Kaufkraft und die als Kapital überlassenen Geldwerte (Bar- oder Buchgeld) (vgl. Grill/Perczynski 2003: 343; Hellner/Schröter/Steuer/Weber 2004: Rn. 3/1). Das Kreditgeschäft beinhaltet nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG Geld- und Akzeptkredite. Zivilrechtlich ist jeder Kredit ein Darlehen nach § 488 BGB. Darlehen werden auf der Aktivseite als Forderungen ausgewiesen. Bestimmte Forderungen werden durch Urkunden verbrieft. Die handelsrechtliche Bewer-

tung der Forderungen hängt von ihrer Klassifizierung als Buchforderung oder Wertpapier ab. Wertpapiere werden explizit in § 7 RechKredV festgelegt (vgl. Erläuterungen in 4.3.1). Alle anderen Forderungen, auch verbrieft, die nicht unter die Definition des § 7 RechKredV als Wertpapier zu subsumieren sind, sind als Buchforderungen zu behandeln. Hierzu zählen auch gekaufte Forderungen (vgl. Scharpf 2004: 113).

#### 4.1.2. Klassifizierung der Forderungen

Übergeordnet lassen sich die Buchforderungen deshalb in verbrieft Forderungen und nicht verbrieft Forderungen unterscheiden. Verbrieft Forderungen sind beispielsweise nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen. Die nicht verbrieften - im allgemeinen Sprachgebrauch Kredite - sowie die verbrieften Forderungen können nach weiteren Kriterien systematisiert werden, wobei eine Vielzahl an Formen denkbar ist.

Abbildung 4: Einteilung von Kreditformen

Kriterium	Beispiel
Kreditnehmer	Privatkredite Firmenkredite Kommunalkredite
Anzahl der Kreditgeber	Konsortialkredit
Mitteleinsatz des Kreditgebers	Barkredite Kreditleihe Treuhandkredite
Laufzeit des Kredits	Kurz-, mittel- und langfristige Kredite
Art der Bereitstellung	Fester Darlehensbetrag Kontokorrentkredit Wechselkredit
Art der Verzinsung	Fest und variabel
Art der Rückzahlung	Endfälligkeit und Tilgung
Art der Besicherung	Gesicherte Kredite/Realkredite Blankokredite
Technik der Gewährung	Überlassung einer Geldsumme Stundungskredite

Quelle: Grill/Perczynski (2003: 353ff); Hellner et al. (2002: Bd. 1 Rn. 3/4); (vgl. Erläuterungen der Kreditformen im Glossar, Anlage 5).

#### 4.1.3. Bewertung

Die *handelsrechtliche* Bewertung knüpft an den Begriff des Vermögensge-

genstandes an. Die Forderungen sind nach § 340e Abs. 1 S. 2 HGB regelmäßig nach den Vorschriften für das Umlaufvermögen zu bewerten, es sei denn, ihre Zweckbestimmung ist eine dauerhafte. Forderungen an Kreditinstitute und Kunden werden daher grundsätzlich wie Umlaufvermögen bewertet, auch wenn es sich um langfristige Forderungen handelt (vgl. Scharpf 2004: 108; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 19). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind denkbar für Schuldscheindarlehen oder Namensschuldverschreibungen, nicht aber für Kreditforderungen (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 42).

Handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Ausgangswert für die Bewertung der Forderungen sind die Anschaffungskosten nach § 253 Abs. 1 i. V. m. § 255 Abs. 1 HGB. Bei den originären Forderungen richten sich die Anschaffungskosten nach dem Auszahlungsbetrag an den Kreditnehmer, weil dies die für die Anschaffung getätigten Aufwendungen sind (§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB)<sup>40</sup>. Bei derivativen Forderungen stellt der Kaufpreis die Anschaffungskosten dar (vgl. Glanegger in Schmidt 2004: § 6 Rn. 361). Forderungen des Anlagevermögens dürfen mit dem beizulegenden Wert bewertet werden; eine Abschreibungspflicht besteht bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (§ 340e Abs. 1 S. 3 HGB i. V. m. § 253 Abs. 2 S. 3 HGB)<sup>41</sup>. Bei den Forderungen des Umlaufvermögens ist auf den beizulegenden Wert abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 S. 1 und 2 HGB).

Abschreibungen auf den beizulegenden Wert ergeben sich vornehmlich aus Bonitäts- und Ausfallrisiken (vgl. genauer 4.1.5 zur Technik der Wertberichtigungen; WP-Handbuch 2000: Kap. J Tz. 212). Bei den Buchforderungen wird im Regelfall keine zinsinduzierte Bewertung vorgenommen<sup>42</sup>. Eine zinsinduzierte Bewertung ist eine Abwertung wegen der Unterverzinslichkeit aufgrund eines Anstiegs der Marktverzinsung, weil die Forderung im Falle eines Verkaufes einen geringeren Preis, nämlich den Marktwert (Barwert), erzielen würde. Grund für die Nichtanerkennung einer zinsinduzierten Bewertung ist die Tatsache, dass die Bewertung von Forderungen in Abhängigkeit von der kongruenten Refinanzierung gesehen werden muss (vgl. Scharpf 2004: 125). Bei kongruenter Refinanzierung und positiver Zinsmarge sei auch bei Zinssteigerungen kein Raum für Abwertungen (vgl. Mathiak 1990: 691).

Dieser Ansicht hat sich auch der BFH angeschlossen. Die Notwendigkeit einer Abwertung ist nur dann anzuerkennen, wenn sich die Zinsspanne aus

---

<sup>40</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 12.04.1975, BStBl. II 1975: 875; Oestreicher, A., BB 1993, Beilage 12 zu Heft 18, 5; Marx/Recktenwald (1992: 1527.)

<sup>41</sup> Forderungen sind bei dauernder Zweckbestimmung nach S. 1 zu bewerten. Auf Anlagevermögen ist § 253 Abs. 2 S. 3 HGB anzuwenden. § 340e Abs. 1 S. 3 HGB schließt aber nur die bezeichneten Vermögensgegenstände von der Anwendung des § 253 Abs. 2 S. 3 i. Alt. HGB aus.

<sup>42</sup> Siehe BFH Urteil v. 24.01.1990, BStBl. II 1990: 639; BFH Urteil v. 19.05.1998, DStR 1998: 399; hA nach Scharpf (2004: 125, 110).

vereinbartem Zins und dem Zins für die Refinanzierung verändert<sup>43</sup>. Etwas anders ist der Fall, wenn die Veräußerung von Forderungen beabsichtigt ist. Sie sind dann mit dem Wert anzusetzen, der sich bei vorgesehenem Verkauf zum Bewertungszeitpunkt (Bilanzstichtag) ergibt (§ 253 Abs. 3 S. 1 und 2 HGB). Die Bewertung orientiert sich am Absatzmarkt. Als Bewertungszinssatz (Diskontsatz) kommt in diesem Falle der Marktzinssatz am Bewertungsstichtag zur Anwendung (vgl. Scharpf 2004: 125).

Abschreibungen wegen künftiger Wertschwankungen (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB) bei Forderungen des Umlaufvermögens kommen selten und nur bei denjenigen Forderungen in Betracht, bei denen die Absicht zum Verkauf besteht. Sie werden hier nicht näher untersucht.

Nach § 340f Abs. 2 S. 1 HGB gilt das Wertaufholungsgebot des § 280 Abs. 1 HGB nicht für Forderungen an Kunden und Kreditinstitute. Dies ist in der Literatur aber strittig (vgl. Scharpf 2004: 185, 282).

*Steuerrechtlich* sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert möglich, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nachgewiesen wird. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber das Unternehmen fortführt (§ 10 S. 2 und 3 BewG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). Diese Regelung gilt in der Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG ab dem ersten nach dem 31.12.1998 endenden Wirtschaftsjahr durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002<sup>44</sup>. Dadurch wurde auch das Wertbeibehaltungswahlrecht<sup>45</sup> aufgehoben und durch ein Wertaufholungsgebot ersetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 und Nr. 2 S. 3 EStG). Grundsätzlich sind die handelsrechtlichen Abschreibungen steuerrechtlich also nur noch anzusetzen, wenn - abgesehen von den planmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen (z. B. § 7 EStG) - es sich um voraussichtlich dauernde Wertminderungen handelt. Die Wertminderung ist voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372 Tz. 4). Nach herrschender Meinung ergeben sich aus dieser Ansicht bezüglich der Bewertung von Forderungen aus dem Kreditgeschäft mit Kunden und Instituten für die steuerliche Bewertung keine wesentlichen Änderungen (vgl. Scharpf 2004: 271). Aber die Unterschiede sind vorhanden und nur ein Fehler kann sich in diesem volumenmäßig bedeutenden Geschäftsbereich multiplizieren und damit zu einem wesentlichen Ri-

---

<sup>43</sup> Siehe BFH Urteil v. 24.01.1990, BStBl. II 1990: 639.

<sup>44</sup> Siehe BGBl I, 402; BGBl I, 304.

<sup>45</sup> Zur Sicherung der Liquidität ist eine Verteilung der Zuschreibung auf fünf Jahre mittels einer im Erstjahr zu bildenden Wertaufholungsrücklage vorgesehen (§ 52 Abs. 16 S. 3 EStG). Das diesbezügliche Wahlrecht ist in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben (§ 5 Abs. 1 S. 2 EStG). Der Fünf-Jahreszeitraum endet am 31.12.2003.



siko werden.

#### 4.1.4. Wertaufhellung

*Handelsrechtlich* sind grundsätzlich die Verhältnisse am Abschlussstichtag für die Wertansätze maßgebend (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Verlustbringende Ereignisse, die erst nach dem Abschlussstichtag, aber vor Bilanzaufstellung bekannt werden, müssen berücksichtigt werden, wenn sie vor dem Abschlussstichtag verursacht wurden (sog. Wertaufhellungsprinzip § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

*Steuerrechtlich* ist dieser GoB über die Maßgeblichkeit auch für die Steuerbilanz beachtlich (vgl. Glanegger in Schmidt 2004: § 6 Rn. 47). Allerdings sind zusätzliche Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handelsbilanz bzw., wenn handelsrechtlich keine Bilanz aufzustellen ist, bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Steuerbilanz zu berücksichtigen (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372 Tz. 4). Diese Erkenntnisse sind im Rahmen der Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung beachtlich (vgl. hierzu 4.1.3). Somit geht das steuerliche Verständnis zur Wertaufhellung über den handelsrechtlichen GoB zur Wertaufhellung hinaus. Eine zusätzliche Erkenntnis ist allerdings nicht die unerwartete Stellung einer Sicherheit bei den Forderungen des Umlaufvermögens (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372 Tz. 4, 23, 32, 33). Grundsätzlich sind daher Erkenntnisse bis zum steuerlich relevanten Zeitpunkt in die Beurteilung mit einzubeziehen. Da die handelsrechtlich vorgenommenen Abschreibungen häufig steuerlich nachvollzogen werden, besteht das Risiko, dass vorgenommene Teilwertabschreibungen aufgrund der steuerlich strengeren Regelung im Hinblick auf die voraussichtlich dauernde Wertminderung steuerlich nicht anerkannt werden.

#### 4.1.5. Risikovorsorge im Forderungsgeschäft

Zu dem Verhältnis der hier angesprochenen Vorsorgeinstrumente zu den stillen und offenen Vorsorgereserven wird auf Kapitel 4.8 verwiesen.

##### 4.1.5.1. Uneinbringliche Forderungen

Forderungen, die vom Schuldner nicht mehr bedient werden, auf die keine Zahlungen mehr erwartet werden können und für die werthaltige Sicherheiten nicht vorhanden sind, sind *handelsrechtlich* nach dem Grundsatz der Vorsicht § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB als uneinbringlich auszubuchen (vgl. Scharpf 2004: 129; Grill/Perczynski 1996: 158; Müller 2000: 177; Schneider 1995: 2155).

*Steuerrechtlich* werden regelmäßig die Anforderungen an eine voraussichtlich dauernde Wertminderung (siehe 4.1.3) vorliegen, so dass diese Abschreibungen auch anerkannt werden.

#### 4.1.5.2. Einzelwertberichtigungen

In § 252 Abs.1 Nr. 4 HGB ist der Grundsatz der Vorsicht festgeschrieben. Deshalb sind akute Ausfallrisiken bei der Bewertung von Forderungen zu berücksichtigen. Das akute Ausfallrisiko wird anhand der Bonität des Schuldners beurteilt und daraus die Erkenntnis abgeleitet, inwieweit er noch die Zins- und Tilgungsforderungen bedienen kann. Der drohende Verlust muss hinreichend wahrscheinlich sein (vgl. Müller 2000: 185) und wird in Form einer Einzelwertberichtigung aktivisch abgesetzt. Die Berechnung der Wertberichtigungen ist anhand von Unterlagen und Informationen über den Kreditnehmer vorzunehmen. Bei der Berechnung der Einzelwertberichtigungen sind die Sicherheiten bis zum vorsichtig ermittelten Realisationswert bzw. voraussichtlichen Verwertungserlös zu berücksichtigen (vgl. IDW BFA 1/1974; Scharpf 2004: 179; IDW PS 522 2004: Tz. 29f). Ebenso sind Kreditversicherungen in die Betrachtung mit einzubeziehen (vgl. Scharpf 2004: 181f). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf eine wegen Bonitätsgründen erforderliche Wertberichtigung verzichtet werden, wenn ein Kreditderivat zur Sicherung eines bestimmten Kreditengagements eingesetzt ist (vgl. IDW RS BFA 1 2004; Scharpf 2004: 182f).

*Steuerrechtlich* sind Einzelwertberichtigungen anerkannt, solange sie das Kriterium der voraussichtlich dauernden Wertminderung erfüllen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG). Insbesondere Einzelwertberichtigungen werden aufgrund eines nachhaltigen Wegfalls der Kapitaldienstfähigkeit und nicht ausreichender Sicherheiten gebildet. Forderungen können soweit abgeschrieben werden, als eine (in diesem Fall dingliche) Sicherheit nicht ausreichen wird, einen Ausfall zu verhindern<sup>46</sup>. Dies kann nach Meinung des Verfassers auf andere Sicherheiten im Grundsatz übertragen werden. Zu der Berücksichtigung von Sicherungsgeschäften wird auf Abschnitt 4.5. verwiesen. Die Grundlagen der Einschätzung der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit sind zu dokumentieren, womit der Nachweis zur Objektivität geführt werden kann (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372 Tz. 32). Somit liegen regelmäßig die Voraussetzungen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vor und die Einzelwertberichtigungen sind anzuerkennen.

#### 4.1.5.3. Pauschalierte Einzelwertberichtigungen

Mit dieser Form der Wertberichtigung werden ebenfalls die akuten Ausfallrisiken berücksichtigt. Diese Methode der Wertberichtigung wird vornehmlich in den Fällen des Massenkreditgeschäfts angewandt. Dabei wird das Prinzip der Einzelbewertung des Kreditengagements (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) nicht

---

<sup>46</sup> Vgl. FG Baden-Württemberg Urteil v. 01.12.1999, EFG 2000: 730; BMF-Schreiben v. 25.02.2000, BStBl. I 2000: 372 Tz. 32 und 33.

mehr eingehalten. Es ist aber aufgrund der Wirtschaftlichkeit anerkannt, dass eine Vielzahl von Krediten mit gleichartigen rechtlichen und tatsächlichen Risiken in Gruppen gleicher Art zusammengefasst werden können, um diese homogene Gruppe dann aufgrund von mathematischen Verfahren pauschal (einzel-)wertzuberichtigen (vgl. Scharpf 2004: 187).

Dieses Verfahren wird im Rahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 EStG auch im *Steuerrecht* praktiziert. Es werden je nach Stufe der Zahlungsverzögerung ebenso das Zinsausfallrisiko, die Mahn- und Beitreibungskosten sowie die Wahrscheinlichkeit des Forderungsausfalls nach Erfahrungswerten pauschaliert ermittelt<sup>47</sup>. Für die Due Diligence ist mit der Einführung des Wertaufholungsgebotes in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG besonders darauf zu achten, dass die Pauschalen jährlich neu nachgewiesen werden müssen und einem veränderten Forderungsbestand der Höhe nach angemessen Rechnung tragen.

#### 4.1.5.4. Pauschalwertberichtigungen

Im Gegensatz zu den Einzelwertberichtigungen und den pauschalierten Einzelwertberichtigungen werden Pauschalwertberichtigungen für latente Kreditrisiken gebildet. Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass Kredite, die als nicht akut Ausfall gefährdet angesehen werden, zu einem nach dem Bilanzstichtag liegenden Zeitpunkt ganz oder teilweise ausfallen (vgl. IDW BFA 1/1990: 321) und die Ungewissheit über die nachhaltige Werthaltigkeit von gestellten Sicherheiten (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 205ff). Nach *handelsrechtlichen* Grundsätzen (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) ist dem latenten Risiko durch die Bildung von Pauschalwertberichtigungen Rechnung zu tragen (vgl. IDW BFA 1/1990: 321). Sie werden ebenfalls aktivisch von den Forderungsposten abgesetzt. Zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen gibt es vom BFA (vgl. IDW BFA 1/1990: 321) des IDW einen Vorschlag und für die steuerliche Anerkennung regelt das BMF-Schreiben (vgl. IDW BFA 1/1990: 321) vom 10.01.1994 die Ermittlung. Dabei unterscheiden sich die Vorschläge hinsichtlich des maßgeblichen Forderungsausfalls und des risikobehafteten Kreditvolumens. Durch diese Berechnungsunterschiede fallen die *steuerlich* erlaubten Pauschalwertberichtigungen niedriger aus als nach der handelsrechtlichen Empfehlung (vgl. Böcking/Oldenburger in MüKo 2001: § 340e Rn. 39). Zu den unterschiedlichen Berechnungsmodi, die i. d. R. gegenüberzustellen sind, wird an dieser Stelle auf Anlage 3 „Berechnung der PWB“ verwiesen.

---

<sup>47</sup> Zuletzt FG Hamburg vom 28.11.2003, EFG 2004: 746, Revision eingelegt beim BFH v. 20.02.2004, I R 5/04 mit der Rechtsfrage nach der Zulässigkeit einer Rückstellung für pauschalierte Risiken; BFH-Urteil v. 07.05.1998, BFH/NV 1998: 1471; BFH-Urteil v. 16.07.1981, BFHE 134, 27; vgl. Glanegger in Schmidt (2004: § 6 Rn. 374).

#### 4.1.5.5. Vorsorge bei unwiderruflichen Kreditzusagen

Nach § 27 Abs. 2 RechKredV sind unwiderrufliche Kreditzusagen im Posten Nr. 2 c) unter dem Strich zu vermerken. Wenn sich das Kreditinstitut einer Auszahlung des zugesagten Kredites aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht entziehen kann (bspw. durch rechtzeitige Kündigung) und bereits bestehende Forderungen des Kunden aufgrund verminderter Bonität schon notleidend sind, werden regelmäßig auch die zugesagten noch zu valutierenden Forderungen notleidend sein. Für dieses Risiko wird *handelsrechtlich* eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet (§ 249 Abs. 1 S. 1 HGB), wofür eine Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls bei Valutierung des Kredites ausreicht. Der Vermerkposten unter dem Strich wird entsprechend gekürzt (vgl. Scharpf 2004: 186; Müller 2000: 194f; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 178).

Diese Drohverlustrückstellungen werden *steuerrechtlich* nach § 5 Abs. 4a EStG seit dem Veranlagungszeitraum 1997 nicht mehr anerkannt. Für die Veranlagungszeiträume davor hatte der BFH<sup>48</sup> nur eine Bildung der Rückstellung für richtig erachtet, soweit für die Höhe der nicht ausgeschöpften Kreditlinie ein Totalausfall droht und das Kreditinstitut über keine ausreichenden Sicherheiten mehr zur Abdeckung des künftigen Kreditrisikos verfügt. Daher sind aufgrund der Abweichungen für steuerliche Zwecke die Zuführungen zu der Drohverlustrückstellung dem steuerlichen Einkommen hinzuzurechnen und umgekehrt (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 196). Zeiträume vor dem Veranlagungszeitraum 1997 dürften regelmäßig nicht mehr Gegenstand einer heutigen Tax Due Diligence sein.

Im Rahmen der Tax Due Diligence sind im Forderungsgeschäft vornehmlich die Wertberichtigungen in ihrer jeweiligen Form von Interesse. Für die Teilwertabschreibungen aufgrund Uneinbringlichkeit, für die Einzelwertberichtigungen und die pauschalierten Einzelwertberichtigungen gilt: Durch das Wertaufholungsgebot müssen die Wertberichtigungen durch jährliche Berechnungen neu nachgewiesen werden. Ist die Dokumentation der Wertberichtigungsbildung ausreichend zur Führung des Nachweises einer voraussichtlich dauernden Wertminderung? Sind wertaufhellende Tatsachen bis zur Bilanzaufstellung berücksichtigt worden? Sind die steuerlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die Teilwertabschreibungsbeträge für die steuerliche Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

Bei der Bildung der PWB ist zu prüfen, ob die Grundsätze des BMF-Schreibens v. 10.01.1994 richtig angewandt worden sind. Die Berechnung ist nachzuvollziehen und um das Ergebnis der eigenen Berechnung zu korrigieren.

Bei der Vornahme von zinsinduzierten Bewertungen ist sicherzustellen,

<sup>48</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 11.02.1998, BStBl. II 1998: 658.

dass diese auch nur bei zum Handelsbestand zugehörigen Forderungen vorgenommen wurden.

Praktisch sind die Unterschiede zwischen Handelsrecht und Steuerrecht häufig in die Unternehmens-Richtlinien zur Rechnungslegung in diesem Bereich eingearbeitet und damit abgestimmt. Hinweise hierauf finden sich auch im Anhang.

Zuführungen zu Drohverlustrückstellungen für unwiderrufliche Kreditzusagen sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

#### 4.1.6. Einzelbetrachtung ausgewählter Kreditformen

##### 4.1.6.1. Unterverzinsliche Forderungen

Bei den unter- oder minderverzinslichen Forderungen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die von vornherein unterverzinslich sind und solchen, die es werden. Für die erste Kategorie, wie zum Beispiel Mitarbeiterdarlehen, gilt folgendes: *Handelsrechtlich* sind sie mit einem angemessenen fristadäquaten Zinssatz abzuzinsen. Steht den Forderungen ein Gegenwert (z. B. Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers) gegenüber, kann auf eine Abzinsung verzichtet werden (vgl. WP-Handbuch 2000: Kap. E, Rn. 425). Für die letzte Kategorie gelten die Grundsätze aus 4.1.3 zur zinsinduzierten Bewertung bei Forderungen.

*Steuerrechtlich* darf keine Abzinsung vorgenommen werden. Die betroffenen Darlehen sind auch dann mit dem Nennbetrag als Anschaffungskosten zu bilanzieren, wenn ihnen keine bestimmten Gegenleistungen der Darlehensnehmer gegenüberstehen<sup>49</sup>. Dies wurde in den entsprechenden Fällen daraus hergeleitet, dass die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG) nicht gegeben waren, weil ein gedachter Erwerber bei einem Kauf den Nennbetrag vergütet hätte<sup>50</sup>.

Wenn von vornherein unter- oder minderverzinslichen Forderungen abgezinst worden sind, sind diese Beträge bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

##### 4.1.6.2. Forderungen mit Diskontabzug

Bestimmte Forderungen werden unter Diskontabzug hereingenommen, d. h. der künftige Zinsertrag wird beim Ankauf in Form eines Diskontabzuges (Abzinsung des Erfüllungsbetrags) verrechnet (vgl. Scharpf 2004: 116). Dazu ge-

<sup>49</sup> So schon BFH-Urteil v. 23.04.1975, BStBl. II 1975: 875, der dann aber den Ansatz mit dem niedrigeren Teilwert wegen der nicht gegenüberstehenden Gegenleistung zuließ.

<sup>50</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 30.11.1988, BStBl. II 1990: 117; BFH Urteil v. 24.01.1990, BStBl. II 1990: 639.

hören Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (Aktiva Nr. 2 a)) und Wechsel (Aktiva Nr. 2 b)). Sie werden in der *Handelsbilanz* mit dem Nennwert abzüglich des auf die nach dem Anschaffungstag liegende Zeit entfallenden Zinsertrags (Barwert) angesetzt. Zinsen, die auf den Zeitraum zwischen Anschaffung und Bilanzstichtag fallen, werden nach § 11 RechKredV antizipativ beim entsprechenden Posten realisiert (vgl. Scharpf 2004: 116).

In der *Steuerbilanz* ist nach einem BFH-Urteil<sup>51</sup> bei der Bilanzierung von Wechseldiskontgeschäften folgendermaßen zu verfahren: Im Rahmen eines Wechseldiskontgeschäftes erworbene Forderungen und Wechsel sind mit den Anschaffungskosten zu aktivieren, wozu der zeitanteilige Diskont nicht zu rechnen ist. Der Diskont, der auf die Zeit zwischen Erwerb des Wechsels und Bilanzstichtag rechnerisch entfällt, ist in der Steuerbilanz nicht anzusetzen (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 EStG i. V. m. R 31b Abs. 1 und 3 EStR).

Wenn für hereingenommene Wechsel in der Handelsbilanz der zeitanteilige Diskont herangerechnet ist, ist dieser bei der steuerlichen Gewinnermittlung herauszurechnen.

#### 4.1.6.3. Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehen sind Forderungen, für die Beweisurkunden (die Schuldscheine) ausgestellt werden. Die Forderungen werden durch Abtretung übertragen. Sie werden in dem Aktivposten 3. oder 4. ausgewiesen. Schuldscheindarlehen sind deshalb nach Ansicht des BFH<sup>52</sup> wie Forderungen zu bewerten und nicht wie Wertpapiere. Daher kann auch bei Schuldscheindarlehen grundsätzlich aus einem Anstieg der Marktzinsen nicht auf einen unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert geschlossen werden. Darauf beruhende Abschreibungen sind daher nach den Regeln für Forderungen steuerrechtlich regelmäßig nicht zulässig (vgl. auch 4.1.3).

Für die Tax Due Diligence hat sich der Prüfer zu vergewissern, dass Schuldscheindarlehen bilanztechnisch wie Forderungen behandelt werden. Teilwertabschreibungen aufgrund gestiegener Marktzinsen sind nicht zulässig, wenn mit den Schuldscheinen nicht gehandelt wird. Derartige Abschreibungsbeträge bei nicht gehandelten Schuldscheindarlehen sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

#### 4.1.6.4. Zinsansprüche von Genussrechten

Bei Genussrechten handelt es sich regelmäßig um Gläubigerrechte schuld-

<sup>51</sup> Vgl. BFH Urteil v. 26.04.1995, DB 1995: 1541f.; zur Kritik siehe Moxter (1995: 1997f).

<sup>52</sup> Vgl. BFH Urteil v. 19.05.1998, DStR 1998: 399; Vorinstanz FG Baden-Württemberg Urteil v. 17.04.1997, EFG 1997: 1168 genauso.

rechtlicher Art, bei der eine Gesellschaft einer dritten Person besondere Rechte als Gegenleistung für eine Kapitalzuführung einräumt. Genussrechte können verbrieft (Genussscheine) oder nicht verbrieft sein. Sie können als Inhaber-, Order- oder Namenspapier ausgestattet sein. Sie dienen in vielen Fällen der Beschaffung von Eigenmitteln, was besonders bei Kreditinstituten aufgrund des § 10 Abs. 5 KWG (Zurechnung zum haftenden Eigenkapital) von Bedeutung ist (vgl. Scharpf 2004: 662f). Die Ausgestaltung der Rechte ist insbesondere im Hinblick auf Gewinn-/Verlustbeteiligung, Laufzeit, Nachrangigkeit und Kündigung vielfältig.

Die Vergütungen für die Überlassung von Genussrechtskapital sind vom Genussrechtsinhaber erfolgswirksam zu vereinnahmen. Der Zeitpunkt der Ertragsrealisation nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB ist *handelsrechtlich* im Hinblick auf die Genussrechtsbedingungen davon abhängig, wann ein hinreichend sicherer Anspruch auf die Vergütung besteht und die Höhe hinreichend sicher ist. Eine phasengleiche Vergütungsvereinnahmung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen anzunehmen (vgl. IDW HFA 1/1994 1998: 891). Diese kumulativen Voraussetzungen sind: Das Geschäftsjahr des Genussrechtsemitenten endet nicht nach dem Geschäftsjahr des Genussrechtsinhabers und bis zur Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses des Genussrechtsinhabers müssen das Entstehen des Vergütungsanspruchs und seine Höhe hinreichend sicher sein. Die Aktivierung ist bei dem jeweiligen Posten vorzunehmen, in dem die Genussrechte ausgewiesen werden. Die Bedingung, nach der die Vergütung von einem Entstehen eines Jahresüberschusses oder von einem Ausweis eines Bilanzgewinns beim Emittenten abhängig ist, spielt für die Aktivierung eine zentrale Rolle. Ist in einer Verlustsituation der Vergütungsanspruchs durch eine Verlustklausel (Aufschiebung oder Wegfall der Vergütungszahlungen) bedingt, ist die Entstehung des Anspruchs sowohl hinsichtlich der Entstehung als auch in der Höhe unsicher (vgl. Scharpf 2004: 433; Weber-Grellet 2004: 36). In diesem Fall ist die Vergütung nicht in dem abgelaufenen Geschäftsjahr beim Genussrechtsinhaber zu vereinnahmen.

Der *BFH* hat in einem Urteil<sup>53</sup> demgegenüber entschieden, dass Zinsansprüche aus Genussrechten, die ein abgelaufenes Jahr betreffen, auch dann in der Bilanz zu aktivieren sind, wenn nach den Genussrechtsbedingungen der Schuldner die Ansprüche nicht bedienen muss, solange hierdurch bei ihm ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde und die Bedienung der Genussrechte nachzuholen ist, sobald die wirtschaftliche Lage des Emittenten dies zulässt. Damit werden die Zinsansprüche in diesen Fällen ertragswirksam.

Vergütungsansprüche erhöhen unabhängig von einer Verlustklausel den steuerlichen Gewinn. Die Vergütungsansprüche sind, soweit sie unberücksichtigt gelassen wurden, bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

---

<sup>53</sup> Vgl. *BFH-Urteil v. 18.12.2002*, BStBl. II 2003: 400.

#### 4.1.7. Einzelbetrachtung ausgewählter Kreditmodalitäten

##### 4.1.7.1. Die Nennwertbilanzierung nach § 340e Abs. 2 HGB

Abweichend von § 253 Abs. 1 S. 1 HGB dürfen Kreditinstitute nach § 340e Abs. 2 HGB Hypothekenforderungen und andere Forderungen mit ihrem Nennbetrag (Nominalwert) ansetzen, soweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und den Auszahlungsbetrag bzw. Anschaffungskosten Zinscharakter hat. Bei der Gewährung derartiger Kredite haben i. d. R. das Agio und Disagio den Charakter einer im Voraus berücksichtigten Zinskomponente (Zinsregulativ) (vgl. Scharpf 2004: 118; Bachem 1991: 1671; Böcking/Oldenburger in MüKo 2001: § 340e Rn. 26). Bei erworbenen Forderungen ist diese Regelung nur anzuwenden, wenn sie zur auf Dauer angelegten Vereinnahmung der zeitanteiligen Zinsen und nicht zu Handelszwecken gekauft werden (vgl. Hossfeld 1997: 136).

##### 4.1.7.2. Disagio

Bei der Ausübung des Wahlrechts in § 340e Abs. 2 S. 1 HGB ist *handelsrechtlich* der Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag bzw. Anschaffungskosten (sog. Unter-pari-Erwerb, Disagio, Abgeld) in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen (§ 340 Abs. 2 S. 2 HGB). Die ratielle Auflösung des Unterschiedsbetrages geht in die Position Zinsertrag ein (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 59). Bei der Wahl der Nominalwertbilanzierung ist der Rechnungsabgrenzungsposten zwar zu bilden, aber dieses Gebot greift nur, wenn das Wahlrecht in Satz 1 ausgeübt wurde. Deshalb kann auch der niedrige Auszahlungsbetrag (als Anschaffungskosten entsprechend § 253 Abs. 1 HGB) aktiviert werden. Das Disagio wird planmäßig über die Laufzeit als Zinsertrag vereinnahmt und in gleicher Höhe im entsprechenden Forderungsposten hinzuaktiviert (vgl. Scharpf 2004: 119; Böcking/Oldenburger in MüKo 2001: § 340e Rn. 24).

*Steuerrechtlich* müsste aus diesem Wahlrecht zum Ansatz des Nennwertes und der erst daraus zwingenden Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens nach den Maßgeblichkeitsregeln eine Aktivierungspflicht des Nennwertes werden. Der Nennbetrag der Forderung ist zu aktivieren. Der Unterschiedsbetrag ist zu passivieren und verteilt über die Laufzeit der Kreditgewährung bzw. Zinsfestschreibung in Teilbeträgen jährlich gewinnerhöhend aufzulösen (vgl. Glanegger in Schmidt 2004: § 6 Rn. 362; Fischer in Kirchhof 2004: § 6 Rn. 136; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 55ff).

##### 4.1.7.3. Agio

Bei der Ausübung des Wahlrechts in § 340e Abs. 2 S. 1 HGB darf *handels-*



*rechtlich* der Unterschiedsbetrag zwischen niedrigerem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag bzw. Anschaffungskosten (sog. Über-pari-Erwerb, Agio, Aufgeld) in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt werden (§ 340 Abs. 2 S. 3). Ohne Ausübung des Wahlrechts in § 340e Abs. 2 S. 1 HGB ist der höhere Ausgabebetrag anzusetzen und der Unterschiedsbetrag planmäßig auf die Laufzeit der Forderung zu verteilen, d. h. vom aktivierten Betrag abzusetzen (vgl. Scharpf 2004: 119). Die Abschreibung des Agios erfolgt praktisch als Minderung des Zinsertrages (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 59).

*Steuerrechtlich* müsste aus diesem Wahlrecht zum Ansatz des Unterschiedsbetrages nach den Maßgeblichkeitsregeln eine Aktivierungspflicht hergeleitet werden (vgl. Scharpf 2004: 119), so dass das Agio im Jahr der Darlehensausgabe den Gewinn voll erhöht und in den Abschreibungsjahren zeitanteilig mindert.

Bei der Tax Due Diligence ist zu prüfen, ob Darlehen mit einem Disagio oder Agio gewährt wurden. Die Darlehen sind steuerlich mit den Nennwerten anzusetzen und die Unterschiedsbeträge als Rechnungsabgrenzung anzusetzen. Im Falle von Disagien kommt es zu buchungstechnischen Unterschieden, die sich aber nicht betraglich auswirken. Im Falle der Agien kommt es ebenfalls zu buchungstechnischen Unterschieden. Im Falle der handelsrechtlichen Nennwertbilanzierung ohne Wahl eines Rechnungsabgrenzungspostens kommt es zu Gewinndifferenzen, weil steuerrechtlich ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist. Im Erstjahr einer Kreditvergabe mit Agio ist deshalb der Agiobetrag gewinnerhöhend hinzuzurechnen und ein zeitanteiliger Abschreibungsbetrag gewinnmindernd herauszurechnen.

#### 4.1.7.4. Vorfälligkeitsentschädigungen

Für vereinnahmte Vorfälligkeitsentschädigungen bilden viele Banken *handelsrechtlich* einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten, um die sofortige steuerliche Erfassung des vollen Betrages zu vermeiden. Vorfälligkeitsentschädigungen dürfen nach einem finanzgerichtlichen Urteil<sup>54</sup> für *steuerliche* Zwecke jedoch nicht passiv abgegrenzt werden, sondern sind unmittelbar zu vereinnahmen (vgl. Botsis/Abendroth/Ammann 2004: 149).

Im Rahmen der Tax Due Diligence sind Rechnungsabgrenzungsposten für erhaltene Vorfälligkeitsentschädigungen für die steuerliche Gewinnermittlung aufzulösen und hinzuzurechnen.

---

<sup>54</sup> Vgl. FG Bremen, Urteil vom 05.09.1995 (nicht veröffentlicht).

## 4.2. Einlagengeschäft

### 4.2.1. Begriff und Abgrenzung

Unter dem Einlagengeschäft nach § 1 Nr. 1 KWG wird die Annahme fremder Gelder und anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, verstanden. Auf eine Zinszahlung sowie auf die Aushändigung eines Schuldscheins oder Namenspapiers kommt es nicht an. Einlagen liegen zivilrechtlich Darlehensverträge nach § 488 BGB zugrunde. Es kann sich aber auch um Vermögenseinlagen gesellschaftsrechtlicher Art handeln, wie beispielsweise bei stillen Gesellschaftern. Das Merkmal der unbedingten Rückzahlbarkeit § 1 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. KWG ist erfüllt, wenn das Kapital nicht am Verlust teilnimmt und die Rückzahlung nicht nachrangig im Falle einer Liquidation ausgestaltet ist. Dies gilt entsprechend für partiarische Darlehen, Genussrechte und Nachrangdarlehen. Einlagen dienen dazu, Kapital hereinzunehmen, um damit gewinnbringend zu arbeiten (vgl. Fülbier in Boos et al. 2004: § 1 Rn. 33). Deshalb gehört zum Einlagengeschäft auch die Emission eigener Wertpapiere, soweit damit Fremdkapital generiert wird. Aus diesem Grunde besteht für Kreditinstitute durchaus die Möglichkeit auch Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen zu begeben. Diese sind nur vom aufsichtsrechtlichen Begriff des Einlagengeschäftes ausgenommen. Zum Einlagengeschäft in bankwirtschaftlicher Hinsicht gehören sie dennoch, der hier insofern weiter gefasst ist als der aufsichtsrechtliche. Die Einlagen sind die Basis des Aktivgeschäfts (vgl. Fülbier in Boos et al. 2004: § 1 Rn. 33).

### 4.2.2. Klassifizierung

Die Einlagen werden in drei Arten unterschieden.

*Abbildung 5: Einlagearten*

<b>Art</b>	<b>Merkmal</b>
Sichteinlagen	Jederzeit fällig, also ohne Vereinbarung einer festen Laufzeit oder Kündigungsfrist.
Termineinlagen	Festgelder mit einer festen Laufzeit. Kündigungsgelder mit einer festen Kündigungsfrist.
Spareinlagen	Nach § 21 Abs. 4 RechKredV.

Quelle: Eigene Darstellung.

In der Bilanz werden die Einlagen in unterschiedlichen Posten ausgewiesen. Der Ausweis ist grundsätzlich und in dieser Reihenfolge abhängig von:

Abbildung 6: Grundsätzliche Postenausweise für Einlagen

Kriterium	Posten	Anmerkung
Ausgestaltung als Genussrechtskapital	Passiv Nr. 10	Unabhängig von den diversen Gestaltungsmöglichkeiten von Genussrechten.
Nachrangigkeit	Passiv Nr. 9	Für Kreditinstitute und Kunden.
Verbriefung	Passiv Nr. 3	Für Kreditinstitute und Kunden. Nicht auf Namen lautend, übertragbar und durch Urkunden verbrieft. Explizit Null-Kupon-Anleihen.
Nicht verbrieft (Buchkredite)	Passiv Nr. 1	Kreditinstitut.
	Passiv Nr. 2	Kunden, u. a. Spareinlagen.
Sonstige Verbindlichkeiten	Passiv Nr. 5	Auffangposten (vgl. Scharpf 2004: 617).

Quelle: Eigene Darstellung.

#### 4.2.3. Bewertung

*Handelsrechtlich* sind die Einlagen Verbindlichkeiten für die Kreditinstitute. Verbindlichkeiten sind unabhängig von der Verbriefung mit dem Rückzahlungsbetrag (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB) anzusetzen. Dieser ist regelmäßig identisch mit dem Betrag, zu dem die Verbindlichkeit eingegangen wurde, also dem Verfügungsbetrag oder Ausgabebetrag.

In der *Steuerbilanz* sind Verbindlichkeiten unabhängig von ihrer Verbriefung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit dem Rückzahlungsbetrag oder dem höheren Teilwert zu bewerten und seit dem 01.01.2000 mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen. Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit am Bilanzstichtag von weniger als 12 Monaten, verzinsliche Verbindlichkeiten und diejenigen, die auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen. In der Regel sind alle Verbindlichkeiten bei der Bank verzinslich, so dass eine Abzinsung aus diesem Grund für die Steuerbilanz nicht in Frage kommt. Eine besonders geringe Verzinsung von nahe null kann steuerlich als missbräuchliche Gestaltung i.S.d. § 42 AO beurteilt werden (vgl. BMF-Schreiben 23.08.1999: 818; van de Loo 2000: 509).

Bei den Verbindlichkeiten sind nicht verzinsliche und besonders gering verzinsten Verbindlichkeiten festzustellen. Bei nicht verzinslichen Verbindlichkeiten sind die Abzinsungen nachzuvollziehen. Die Abzinsungsbeträge sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen, wenn sie nicht schon berücksichtigt worden sind. Bei besonders gering verzinslichen Verbindlichkeiten ist der Sachverhalt genauer aufzuklären und eine missbräuchliche Ges-

taltung zu prüfen, bei deren Vorliegen wiederum eine Hinzurechnung der Abzinsungsbeträge erfolgen muss.

#### 4.2.4. Unter- und überverzinsliche Einlagen

Zu einer unterverzinslichen Verbindlichkeit (unabhängig von der Verbriefung) kommt es, wenn das Marktzinsniveau über die Nominalverzinsung steigt. Der Ansatz des niedrigeren Zeitwerts ist aber aufgrund des Realisationsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 2. HS HGB) nicht zulässig, da der Ansatz des niedrigeren Zeitwerts zum Ausweis zukünftiger Erträge führen würde. Unterverzinsliche Verbindlichkeiten müssen deshalb mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt werden. Dies gilt sowohl handels- (vgl. Scharpf 2004: 337; Berger/Ring in BeBiKO 2003: § 253 HGB Rn. 63) als auch steuerrechtlich<sup>55</sup>.

Im umgekehrten Fall, wenn die Nominalverzinsung über dem Marktzinsniveau liegt, kommt es zu einer überverzinslichen Verbindlichkeit (unabhängig von der Verbriefung). Der Zeitwert liegt damit über dem Rückzahlungsbetrag und Nennwert der Verbindlichkeit. Deshalb würde ein gedachter Erwerber des Unternehmens den höheren Zeitwert kaufpreismindernd berücksichtigen, wenn dieser Überverzinslichkeit keine anderen Vorteile gegenüberstehen und aufgrund dessen ein Verlust droht (vgl. Scharpf 2004: 337; Moxter 1984: 406). Als Rückstellung wäre der Barwert der Zinsdifferenz zu passivieren (vgl. Berger/Ring in BeBiKO 2003: § 253 HGB Rn. 60). Für diese Mehrzinsen werden in der Bilanzierungspraxis nach hM aber keine Rückstellungen gebildet<sup>56</sup>, insbesondere dann nicht, wenn die Zinsspanne aus der Gesamtheit der zinstragenden Aktiv- und Passivgeschäfte positiv ist und keine vorzeitige Tilgung erfolgen soll und damit keine Abgangsverluste drohen (vgl. Moxter 1984: 406).

*Steuerlich* wird diese Rückstellung für drohende Verluste, wenn sie doch bilanziert wurde, nicht anerkannt<sup>57</sup>. Allerdings ist nach hM bei besonders hoch verzinslichen Verbindlichkeiten der voraussichtlich dauerhaft höhere Teilwert (Barwert) anzusetzen, wenn das allgemeine Zinsniveau (dauerhaft) sinkt, sofern ein Betriebserwerber den Kredit ablösen könnte (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG) (vgl. Fischer in Kirchhof 2004: § 6 Rn. 147; Berger/Ring in BeBiKO 2003: § 253 HGB Rn. 61).

Zuführungen zu einer Drohverlustrückstellung wegen überverzinslicher Einlagen sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen. Nur be-

<sup>55</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 04.05.1977, BStBl. II 1977: 804; Fischer in Kirchhof (2004: § 6 Rn. 147); Glanegger in Schmidt (2004: § 6 Rn. 401).

<sup>56</sup> Vgl. Scharpf (2004: 338); Krumnow et al. (2004: § 340e HGB Rn. 280); Böcking/Oldenburger in MünchKommHGB (2001: § 340e Rn. 49f); aA Berger/Ring in BeBiKo (2003: § 253 HGB Rn. 60).

<sup>57</sup> Siehe BFH-Urteil v. 25.02.1986, BStBl. II 1986: 465, 466.

sonders hoch verzinsliche Verbindlichkeiten sind mit dem höheren Teilwert anzusetzen, wenn das allgemeine Zinsniveau dauerhaft gesunken ist und ein gedachter Erwerber den Kredit ablösen könnte. Diese Voraussetzungen sind nachzuweisen und wertaufhellende Tatsachen zu berücksichtigen. Bei anderen Verbindlichkeiten sind Teilwertzuschreibungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

#### 4.2.5. Emission von Wertpapieren

Kreditinstitute emittieren Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen, die die Einlagen der Anleger verbriefen (z. B. Inhaberschuldverschreibungen). In der Regel können nicht alle Wertpapiere einer Auflage gleichzeitig untergebracht werden, sondern die Platzierung erfolgt insgesamt über einen längeren Zeitraum. In diesem Zeitraum können sich die Marktzinssätze ändern. Die Papiere haben aber festgeschriebene Ausstattungsmerkmale wie Verzinsung und Nennwert, welche nicht mehr an die veränderten Marktbedingungen angepasst werden können. Deshalb werden Kurse in Bezug auf den Nominalbetrag zur Feinsteuerung einer marktgerechten Nominalverzinsung eingesetzt. Hieraus ergeben sich Rückzahlungsbeträge, die höher oder niedriger als die zur Verfügung gestellten Beträge liegen. Der Unterschiedsbetrag wird nicht als Bestandteil der Zinsabrede angesehen, da für ihn kein zeitanteiliger Rückforderungsanspruch besteht<sup>58</sup>.

##### 4.2.5.1. Zu pari

Werden die Wertpapiere zu einem Kurs von 100% platziert, ergeben sich keine Unterschiede zu den Grundsätzen in 4.2.3.

##### 4.2.5.2. Unter pari

Können die Wertpapiere nur zu einem Kurs unter 100% platziert werden, weil die Marktzinsen gestiegen sind, beträgt der Rückzahlungsbetrag mehr als der Verfügungsbetrag. Für dieses Rückzahlungsagio darf *handelsrechtlich* ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt werden (§ 250 Abs. 3 HGB), der über die Laufzeit ergebniswirksam zu verteilen ist (vgl. Hahne 2003a: 598; Hahne 2003b: 1397).

*Steuerrechtlich* müsste den Grundsätzen zur Maßgeblichkeit folgend aus dem Aktivierungswahlrecht ein Gebot werden, sofern keine steuerlich abweichenden Regelungen gelten. Dieser Vorbehalt liegt mit § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG vor, wonach Rechnungsabgrenzungsposten steuerlich zu aktivieren sind.

---

<sup>58</sup> Vgl. Hahne (2003: 598); Hahne (2003: 1397) für das Emissionsdisagio. Für das Agio kann es nicht anders sein.

Die Finanzverwaltung verlangt die Aktivierung des Emissionsdisagios als Rechnungsabgrenzungsposten bei Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen<sup>59</sup>. Sie spricht sich für den Ansatz eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens aus, der dann rätierlich aufgelöst wird. Die Übertragung dieser Verwaltungspraxis auf weitere Formen von Schuldverschreibungen liegt nahe, weil allen Schuldverschreibungen eine vergleichbare Struktur zugrunde liegt. Zum anderen sollte dieser Ansicht aus Risikogesichtspunkten grundsätzlich gefolgt werden, solange keine gegenteiligen Verwaltungsauffassungen vorliegen. Im Gegensatz dazu scheidet nach Hahne die Aktivierung des Emissionsdisagios schon vom Grunde her an dem fehlenden Zeitbezug der Leistungen des Erwerbers der Wertpapiere. Es liegt zivilrechtlich kein (darlehensähnliches) Rechtsverhältnis vor, bei dem eine eingeräumte Kapitalnutzung einer Zinszahlung gegenübersteht. Erwerber der Wertpapiere entrichten den vereinbarten Kaufpreis vielmehr für den Erwerb des Wertpapiers<sup>60</sup>. Der Differenzbetrag zwischen dem Nominalbetrag und dem niedrigeren Emissionserlös ist deshalb vollständig ergebnismindernd im Jahr der Emission zu erfassen (vgl. Hahne 2003a: 598; Hahne 2003b: 1397), weil die Voraussetzungen für den Ansatz eines Disagios als Rechnungsabgrenzungsposten nicht vorliegen, was sich entsprechend auf andere Wertpapiere bei Emissionen vom Grundsatz her übertragen lässt.

#### 4.2.5.3. Über pari

Können die Wertpapiere zu einem Kurs über 100% platziert werden, weil die Marktzinsen gesunken sind, beträgt der Rückzahlungsbetrag weniger als der Verfügungsbetrag. Für dieses Rückzahlungsdisagio muss *handelsrechtlich* ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt werden (§ 250 Abs. 2 HGB), der über die Laufzeit ergebniswirksam zu vereinnahmen ist.

Für das *Steuerrecht* greift der Ansatzvorbehalt des § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG ein, wonach Rechnungsabgrenzungsposten steuerlich zu passivieren sind. Folgt man für das Emissionsagio (Rückzahlungsdisagio) der Ansicht und Argumentation von Hahne entsprechend der Unter-Pari Bilanzierung ist steuerrechtlich schon vom Grunde her kein passiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, sondern der Unterschiedsbetrag vollständig im Jahr der Emission ergebniserhöhend zu vereinnahmen.

<sup>59</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 19.01.1987, DB 1987: 357; so auch für Optionsanleihen koordinierter Ländererlass v. 24.07.2000, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, inhaltlich entsprechend: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23.03.2001, S-2136 A -St-11, DB 2001: 1337.

<sup>60</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 15.07.1998, BStBl. II 1999: 337 zum Bewertungsrecht; Lt. Hahne (2003: 598) steht derzeit eine finanzgerichtliche Entscheidung aus Köln zu dieser Thematik an. Das Verfahren ist bis jetzt nicht veröffentlicht.

Konsequenzen für die Tax Due Diligence: Es ist die Frage zu stellen, ob eigene Wertpapiere emittiert worden sind? Bei einem Verkauf eigener Wertpapiere zu Pari ist nach den Grundsätzen für normale Verbindlichkeiten zu verfahren.

Bei einem Verkauf eigener Wertpapiere unter Pari kommt es zu keinen Unterschieden, wenn das Emissionsdisagio aktiviert wurde. Solange die Finanzverwaltung für Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen eine Aktivierung eines Rechnungsabgrenzungspostens ansetzt, sollte dieser Ansicht nach unter Risikogesichtspunkten auch für andere Schuldverschreibungen entsprechend verfahren werden. Ohne den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens für Emissionsdisagien sind die Emissionsdisagio-Beträge im Jahr der Ausgabe bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen und um die für die Laufzeit angefallenen Abschreibungen zu kürzen.

Bei einem Verkauf über Pari kommt es zu keinen Unterschieden, wenn das Rückzahlungsdisagio passiviert wurde. Ist dies nicht der Fall, sind Emissionsagien bei der steuerlichen Gewinnermittlung zu kürzen und die laufzeitabhängigen Auflösungen des Agiobetrages hinzuzurechnen. Die vorgenannte Vorgehensweise betrifft die vorherrschende Ansicht, dass die Agien/Disagien als Rechnungsabgrenzungsposten anzusehen sind. Sollte sich die gegenteilige Ansicht durchsetzen, ist die Vorgehensweise daran anzupassen. Entscheidungen oder Anweisungen stehen aber noch aus, so dass die Wertung unvorhersehbar bleibt. Ein angemessener Hinweis auf die Alternativen und die Auswirkungen kann im Einzelfall angebracht sein, wenn der Mandant handelsrechtlich die Agien bzw. Disagien nicht als Rechnungsabgrenzungsposten ansetzt.

#### 4.2.6. Ausgewählte Einlageformen

##### 4.2.6.1. Nachrangige Verbindlichkeiten

Hierzu zählt u. a. ausgegebenes Genussrechtskapital. Sofern eine Bank Genussrechtskapital ausgegeben hat, muss geklärt werden, ob mit diesen Genussrechten das Recht sowohl auf Beteiligung am Gewinn als auch am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist. Im Gegensatz zum Handelsrecht mindern etwaige Ausschüttungen auf solche Formen des Genussrechtskapitals das Einkommen für Zwecke der Ermittlung der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nicht (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG). (vgl. Botsis/Abendroth/Ammann 2004: 148).

Für die Tax Due Diligence ist zu prüfen, ob eine Bank Genussrechtskapital ausgegeben hat und ob die Genussrechtsbedingungen dem Gläubiger ein Recht auf Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös zusprechen. Nur in diesen Fällen sind die Ausschüttungsbeträge bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

#### 4.2.6.2. Zerobonds

Bei Anleihen ohne Zinsschein (Null-Kupon Anleihen) werden während der Laufzeit keine Zinszahlungen geleistet. Der Zinsertrag des Anlegers ergibt sich aus der Differenz von Emissionskurs zu Rückzahlungskurs. Der Anleger erhält statt periodischer Zinszahlungen eine Einmalzahlung bei Fälligkeit der Anleihe. Der *handelsrechtliche* Bilanzausweis wird durch § 22 Abs. 2 S. 3 RechKredV vorgeschrieben. Sie sind einschließlich der anteiligen Zinsen (§ 11 RechKredV) auszuweisen (vgl. IDW HFA 1/1986: 248). Ein Rechnungsabgrenzungsposten wird nicht gebildet. Diese Darstellung wird als Nettomethode bezeichnet (vgl. Scharpf 2004: 545; Eisele/Knobloch 1993: 577) und ist herrschende Meinung (vgl. Adler/Düring/Schmalz 1995: § 253 Rz. 86).

Für die *Steuerbilanz* ist die gleiche Verfahrensweise durch ein BMF-Schreiben geregelt (vgl. BMF-Schreiben 05.03.1987: 765). Diese Vorgehensweise ist auch auf entsprechend ausgestaltete abgezinste Sparbriefe und ähnliche Titel anzuwenden (vgl. Scharpf 2004: 545). Das BMF-Schreiben äußert sich zwar nur zu Zero-Bonds. Die Grundsätze dürften grundsätzlich auch auf entsprechend ausgestaltete abgezinste Sparbriefe und ähnliche Titel anzuwenden sein.

Für die Tax Due Diligence ist aufgrund des anzunehmenden Gleichlaufs zwischen Handels- und Steuerbilanz vorrangig zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Anwendung der Nettomethode vorliegt.

#### 4.2.6.3. Verbindlichkeiten mit steigenden Zinsen

Als praktische Beispiele sind Wachstumssparen oder Sparformen mit Staffelnzinsen zu nennen. Diese Formen müssen in Verbindung mit der Bilanzierung von über- und unterverzinslichen Verbindlichkeiten gesehen werden. Dabei können in den späteren Perioden, die mit den höheren Ausgaben durch die höheren Zinsen belastet sind, Verluste auftreten, wenn die Ausgaben auch erst in diesen Perioden als Aufwand angesetzt werden. *Handelsrechtlich* wird deshalb eine Passivierung der Zinsdifferenz zur Durchschnittsverzinsung in den ersten minderverzinslichen Perioden als Rückstellung (wenn der Gläubiger ein Kündigungsrecht hat) oder als Verbindlichkeit in Form von anteilig zugerechneten Zinsen (wenn der Gläubiger kein Kündigungsrecht hat) befürwortet (vgl. Kalveram 1990: 538; Scheiterle 1983: 558; Berger/Ring in BeBiKO 2003: § 253 HGB Rn. 69).

*Steuerrechtlich* wird für die Mehrzinsen in späteren Perioden die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste oder ungewisse Verbindlichkeiten, die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens oder die Zurechnung als anteilige Zinsen abgelehnt. Begründet wird dies mit einem Nicht-Vorliegen eines Erfüllungsrückstandes und damit, dass die Mehrzinsen in den späteren Perioden weder rechtlich noch wirtschaftlich in den vorherigen Peri-



oden entstanden sind und die vorherige niedrigere Verzinsung mit abdecken<sup>61</sup>.

Als eine weitere Variante der Sparformen mit steigenden Zinssätzen wird das Bonussparen mit einer einmaligen Bonuszahlung am Ende der Laufzeit gesehen. Während der Laufzeit wird regelmäßig eine niedrigere Verzinsung als für laufzeitgleiche Anlagen vergütet (vgl. Kalveram 1990: 538). In der *Handelsbilanz* wird für die spätere mögliche Bonuszahlung, wenn der Vertrag nicht vorher gekündigt wird, eine kapital- und zeitanteilige - bezogen auf die abgelaufene Festsetzungsfrist - Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet.

Dieser Bonus wird *steuerlich* von der Finanzgerichtsbarkeit<sup>62</sup> und der Finanzverwaltung<sup>63</sup> als zusätzliche Verzinsung für das angesparte Kapital gesehen. Dafür kann eine Rückstellung unter der Prämisse eines Fluktuationsabschlages (wegen der Kündbarkeit und den Neuabschlüssen derartiger Verträge) und der Abzinsung über die Laufzeit der Sparverträge gebildet werden.

Im Rahmen der Tax Due Diligence sind die unterschiedlichen Formen des Sparens auseinander zu halten. Aufwendungen für Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungen, die für Wachstumssparen oder Sparformen mit Staffelnzinsen gebildet wurden, sind dem steuerlichen Gewinn hinzuzurechnen.

Beim Bonussparen ist die Bildung einer Rückstellung zulässig, wenn ein Fluktuationsabschlag abgezogen und die Rückstellung über die Laufzeit der betreffenden Sparverträge abgezinst wurde. Nicht abgezogene Beträge sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

#### 4.2.7. Vergütungen für Fremdkapital

Im *Handelsrecht* mindern Aufwendungen den handelsrechtlichen Gewinn. Zu diesen Aufwendungen zählen auch alle Entgelte und Zinsen, die für Fremdkapital (inklusive Fremdkapital mit Eigenkapitalcharakter wie z. B. Genussrechtskapital oder partiarische Darlehen bei entsprechender Ausgestaltung) geschuldet sind.

*Steuerrechtlich* ist nunmehr für inländische Kreditinstitute in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nach der Neufassung des § 8a KStG durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 (sog. Korb II Gesetz)<sup>64</sup> ab dem Veranlagungszeitraum 2004 zu be-

<sup>61</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 20.01.1993, DB 1993: 1061 als Bestätigung des Urteils FG München v. 13.12.1990, 15 K 1010/90.

<sup>62</sup> Siehe BFH-Urteil v. 15.07.1998, BStBl. II 1998: 728; FG Münster Urteil v. 18.01.1996, EFG 1996: 578.

<sup>63</sup> Siehe BMF-Schreiben v. 18.11.1991, DB 1992: 67 und OFD Frankfurt v. 24.03.1995, BB 1995: 1346.

<sup>64</sup> Siehe BStBl. I 2003: 2840.

achten. Die europarechtswidrige Fassung des alten § 8a KStG fand im Wesentlichen nur auf unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften mit ausländischen Anteilseignern Anwendung (§ 8a Abs. 1 S. 2 KStG), wenn die Vergütung nicht bei dem Anteilseigner im Rahmen einer Veranlagung erfasst wurde. Davon waren Niederlassungen und Töchter ausländischer Kreditinstitute betroffen. Auf den § 8a KStG in der Fassung mit Geltung bis zum 31.12.2003 wird daher im Rahmen der Arbeit nicht weiter eingegangen.

Liegen die übrigen Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KStG vor, werden die erfolgsunabhängigen Vergütungen für Fremdkapital, das von einem mit mindestens 25% beteiligten Anteilseigner nach § 8a Abs. 3 KStG, einen ihm nahe stehende Person oder rückgriffsberechtigten Dritten zur Verfügung gestellt wurde, in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert. Verdeckte Gewinnausschüttungen mindern das Einkommen nicht (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG) und sind daher außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mittelaufnahmen von Kreditinstituten von unter die Regelung des § 8a Abs. 3 KStG fallenden Gesellschaftern, um Geschäfte nach § 1 KWG zu finanzieren (vgl. 2.3.2.). Die Beweislast liegt bei dem Kreditinstitut (vgl. Dötsch et al. 2004: § 8a Rn. 202). Deshalb muss ein unmittelbarer Zusammenhang der Fremdmittel zu den Geschäften vorliegen (z. B. durch Benennung) oder nachgewiesen werden können, dass mit dem Fremdkapital kein anderes Geschäft als nach § 1 KWG finanziert worden sein kann<sup>65</sup>. Kann der Beweis nicht geführt werden, wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KStG eine vGA angenommen und muss dem Gewinn hinzugerechnet werden.

Bei der Tax Due Diligence wird regelmäßig auch das Vorliegen eines § 8a KStG Tatbestandes überprüft. Dabei ist speziell für Kreditinstitute zu überprüfen, ob zur Verfügung gestelltes Fremdkapital nachweisbar für Geschäfte nach § 1 KWG verwandt wurde. Trifft dies nicht zu, sind erfolgsunabhängige Vergütungen außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnen.

#### 4.2.8. Erfolgswirksames Ausbuchen von Verbindlichkeiten

Im *Handelsrecht* dürfen nach den GoB Verbindlichkeiten nicht passiviert werden, wenn sie keine wirtschaftliche Belastung mehr darstellen (Belastungsprinzip). Dies ist der Fall, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger nicht mehr zu rechnen ist. Das kann bei einem Forderungsverzicht seitens des Gläubigers der Fall sein oder wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt (§ 214 Abs. 1 BGB). Die Verbindlichkeit muss dann nicht mehr zu-

---

<sup>65</sup> Siehe auch Frotscher in Frotscher/Maas (2004: § 8a Rn. 69); die früher strittige Bezeichnung der banküblichen Geschäfte wurde nun durch die konkrete Formulierung § 1 KWG gesetzlich festgelegt.

rückgezahlt werden. Die Verjährung von Verbindlichkeiten richtet sich nach § 195 BGB und beträgt danach regelmäßig 3 Jahre ab dem Beginn des Laufes der Frist nach § 199 Abs. 1 Abs. 1 BGB. Vor der Schuldrechtsreform lag die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB bei grundsätzlich 30 Jahren. Verjährung tritt darüber hinaus nicht ein, wenn durch fortlaufende Zinszahlungen die Verbindlichkeit weiterhin bedient wird (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB), was bei üblichen Einlagen (insb. Spareinlagen) regelmäßig der Fall ist. Dabei wird von den Kreditinstituten zusätzlich argumentiert, dass eine Erhebung der Verjährungseinrede ihrem Ansehen schaden würde, so dass sie diese letztlich nie geltend machen würden<sup>66</sup> und deshalb die Verbindlichkeiten weiterhin zu passivieren sind.

Für das *Steuerrecht* gilt der GoB der wirtschaftlichen Belastung ebenso. Es besteht die Verpflichtung zur ertragswirksamen Ausbuchung von Verbindlichkeiten, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme durch den Gläubiger nicht mehr zu rechnen ist und das Kreditinstitut dadurch wirtschaftlich entlastet ist<sup>67</sup>. Dies hat sich besonders bei Sparkonten als Problem herausgestellt<sup>68</sup>. Grundlegend hat der BFH festgestellt, dass die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit nach den konkreten Umständen des Einzelfalls feststeht, wenn die Verbindlichkeit nicht mehr erfüllt werden muss. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, dass der Gläubiger von seinem Recht Gebrauch macht<sup>69</sup>. Die Verbindlichkeit muss nicht mehr erfüllt werden, wenn der Anspruch verjährt ist und anzunehmen ist, dass sich der Schuldner auf die Verjährung berufen wird oder sich dazu entschlossen hat<sup>70</sup>. Bei einem Gesamtbestand gleichartiger Verbindlichkeiten ist ein pauschales Schätzungsverfahren unter Beachtung des Vorsichtsprinzips anzuwenden<sup>71</sup>. Dabei wird es für sachgerecht gehalten, den Anteil der Verbindlichkeiten, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden müssen, mit 90% des Gesamtbestandes der seit mehr als 30 Jahren unbewegten Konten zu schätzen. Für die nicht auszubuchenden 10% wur-

<sup>66</sup> So auch ein Argument des Kreditinstitutes in FG Münster Urteil v. 21.10.1994, EFG 1995: 117.

<sup>67</sup> Ständige Rechtsprechung FG Münster Urteil v. 21.10.1994, EFG 1995: 117; bestätigt durch BFH-Urteil v. 27.03.1996, WPg 1996: 529; BFH Urteil v. 22.11.1988, BStBl. II 1989: 361; BFH Urteil v. 09.02.1993, DB 1993: 1549; BFH Urteil v. 03.06.1992, BFH/NV 1992: 741; Erlass Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern v. 22.09.1992, WPg 1992: 734; Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 67).

<sup>68</sup> Vgl. FG Münster Urteil v. 21.10.1994, EFG 1995, 117; BFH-Urteil v. 27.03.1996, WPg 1996: 529; Erlass Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern v. 22.09.1992, WPg 1992: 734.

<sup>69</sup> Vgl. BFH Urteil v. 03.06.1992, BFH/NV 1992: 741.

<sup>70</sup> So BFH Urteil v. 09.02.1993, DB 1993: 1549.

<sup>71</sup> Vgl. BFH Urteil v. 22.11.1988, BStBl. II 1989: 361; FG Münster Urteil v. 21.10.1994, EFG 1995: 117; bestätigt durch BFH-Urteil v. 27.03.1996, WPg 1996: 529.

de das Argument der Nichterhebung der Verjährungseinrede anerkannt. Für die Wahrscheinlichkeit einer Bewegung, die aus den Erfahrungen der Folgezeit zu ermitteln ist, waren Sonderentwicklungen nicht zu berücksichtigen<sup>72</sup>. Die Finanzverwaltung sieht in langjährig fehlenden Ein- und Auszahlungen einen Hinweis auf eine hohe Wahrscheinlichkeit. Die Finanzverwaltung definiert Zinsgutschriften als Einzahlungen, macht sie aber von der Eintragung in das Sparbuch abhängig. Da die Zinsen aber unabhängig von der Vorlage eines Sparbuches und dem Eintrag der Zinsen dem Gläubiger der Spareinlage zustehen, sind hierin schon nach Meinung des Verfassers Einzahlungen zu sehen. Die Zinsgutschriften sind unabhängig von dem Eintrag in eine zur qualifizierten Legitimation (vgl. Grill/Perczynski 2003: 174) berechtigenden Urkunde. Außerdem lässt jede Zinszahlung die Verjährung neu beginnen (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Nichtsdestotrotz bleibt die Ansicht der Finanzverwaltung zu beachten, dass Kundeneinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen nach spätestens 30 Jahren nach der letzten Einzahlung (nach Verwaltungsansicht) oder Auszahlung auszubuchen sind (vgl. Erlass Finanzministerium M-V 22.09.1992: 734). Inwieweit die 30 Jahre an der damaligen Verjährungsfrist angelehnt waren, ist aus den vorliegenden Materialien nicht direkt herzuleiten. Die Annahme liegt aber hinsichtlich der dann vorliegenden Sicherheit bei Zustehen der Verjährungseinrede nahe. Insofern könnte an eine Verkürzung des Zeitraums gedacht werden, mit der Folge eines höheren Bestandes an unbewegten Konten und einem sich daraus ergebenden höherem Schätzwert. Dies wird aber durch die Finanzverwaltung noch nicht verlangt. Solange sollte man sich praktisch aus Risikogesichtspunkten an der aktuellen Erlasslage und damit den 30 Jahren orientieren.

Für die Tax Due Diligence folgt daraus, dass zuerst das Vorliegen infrage kommender Einlagen und Verbindlichkeiten über einen Zeitraum von 30 Jahren geprüft werden muss. Liegen diese vor, ist der ertragswirksam auszubuchende Betrag nach den oben erläuterten Grundsätzen zu ermitteln bzw. bei schon vorliegender Berechnung zu prüfen und soweit erforderlich bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen oder zu kürzen.

### 4.3. Wertpapiergeschäft

Wertpapiere sind ein zentraler Begriff im Leistungserstellungsprozess der Kreditinstitute. Sie legen Gelder in Wertpapieren an, handeln mit diesen und halten sie als Liquiditätsreserve vor. Außerdem übernehmen Kreditinstitute vielfach die Platzierung von Wertpapieren, den Handel und die Verwaltung von Wertpapieren für den Kunden, was im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter aufgegriffen wird. Bedeutend ist der Eigenhandel mit Wertpapieren (vgl.

---

<sup>72</sup> Siehe insgesamt FG Münster Urteil v. 21.10.1994, EFG 1995: 117; bestätigt durch BFH-Urteil v. 27.03.1996, WPg 1996: 529.

Scharpf 2004: 766). Als Eigenhandel im Sinne des § 340c Abs. 1 HGB können alle Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen angesehen werden, die nicht der Anlage bzw. Aufnahme von Mitteln, der Liquiditätssteuerung, der aktiven Beteiligungspolitik oder der Verwirklichung bestimmter strategischer Ziele dienen, sondern die, um Gewinne zu erzielen, getätigt werden. Eigenhandelserfolge generieren sich aus aktuellen oder zu erwartenden Preis- bzw. Wertdifferenzen (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340c Rn. 26; Scharpf 2004: 768). Die Grundlagen der Einzelgeschäftsebene und Einzelbewertung erfolgen in diesem Abschnitt, während die Betrachtung im Zusammenhang mit der Risikosteuerung und den Sicherungsgeschäften in Abschnitt 4.5. erfolgt.

#### 4.3.1. Begriff des Wertpapiers

Nach der allgemeinen *juristischen Terminologie* handelt es sich bei Wertpapieren um Urkunden, in denen ein Recht in der Art verbrieft ist, dass der Besitz an der Urkunde zur Ausübung des Rechts erforderlich ist (vgl. Hossfeld 1997: 135; Grill/Perczynski 2003: 206). Nach *Aufsichtsrecht* werden die Wertpapiere in § 1 Abs. 11 S. 2 KWG definiert. Die *RechKredV* legt den Begriff der Wertpapiere in § 7 RechKredV für die Bilanzierung von Kreditinstituten ausschließlich und ausdrücklich fest.

Abbildung 7: Umfang des Wertpapierbegriffs nach RechKredV

<b>Wertpapiere nach der RechKredV</b>	
Unabhängig von Vinkulierung, Verbriefung, Ausgestaltung als Wertrecht.	Weitere bestimmte Wertpapiere.
Aktien. Zwischenscheine. Investmentanteile. Optionsscheine. Zinsanteilscheine. Gewinnanteilscheine. Börsenfähige Inhabergenusscheine. Börsenfähige Ordergenusscheine. Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen.	Börsenfähige Orderschuldverschreibungen als Teil einer Gesamtemission. Börsenfähige festverzinsliche Inhaberpapiere. Börsennotierte nicht festverzinsliche Wertpapiere. Ausländische Geldmarktpapiere (wie Inhaberpapiere gehandelt, auf Namen lautend).

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei einem Vergleich der drei o. g. Definitionen fällt auf, dass der Wertpapierbegriff der RechKredV sehr detailliert und damit am engsten gefasst ist. Zweck der Eingrenzung ist, dass in der Bilanz nur Papiere mit einer hohen

Fungibilität und damit Liquiditätsmöglichkeit als Wertpapiere ausgewiesen werden (vgl. Scharpf 2004: 80).

Kreditinstitute müssen die Wertpapiere für Zwecke der Bewertung und die Aufwendungen und Erträge in drei Kategorien unterteilen. Dies sind nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB Wertpapiere des Anlagevermögens, der Liquiditätsreserve und des Handelsbestandes. Die Wertpapiere der verschiedenen Kategorien werden nicht getrennt bilanziert, sondern nach ihrer Art in den Aktivposten Nr. 2, 5 und 6 gezeigt. Die Zuordnung wird anhand der Zweckbestimmung beim Erwerb der Wertpapiere vorgenommen, die anhand von nachprüfbaren Kriterien zu dokumentieren ist. Die Bestände sind buchhalterisch getrennt zu halten, damit Anschaffungskosten, Abwertungen, die mögliche Reservenbildung nach § 340f HGB und Wertaufholungen nachvollziehbar zugeordnet werden können (vgl. Scharpf 2004: 214f).

#### 4.3.2. Bewertung der Wertpapierbestände nach Handelsrecht

Die Wertpapiere sind nach § 340e Abs. 1 S. 2 HGB grundsätzlich mit den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten. Die Bewertung richtet sich nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften, wenn die Wertpapiere dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 340e Abs. 1 S. 2 HGB). Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten nach § 255 Abs. 1 HGB und § 253 Abs. 1 und Abs. 3 HGB anzusetzen.

Abbildung 8: Handelsrechtliche Bewertung der Wertpapierkategorien

Wertpapierkategorie	Bewertung nach HGB	GuV-Ausweis der Bewertungs- und Veräußerungsergebnisse
Handelsbestand	Nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften § 340e Abs. 1 S. 2 HGB: Strenges Niederstwertprinzip § 253 Abs. 3 HGB. Wertaufholungsgebot gem. § 340f Abs. 2 HGB i. V. m. § 280 Abs. 1 HGB.	Formblatt 3: Aufwendungen Nr. 7 Erträge Nr. 7 Pflicht zur Verrechnung § 340c Abs. 1 HGB
Anlagevermögen	Nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften § 340e Abs. 1 S. 2 HGB: Gemildertes Niederstwertprinzip § 253 Abs. 2 HGB bei vorübergehender Wertminderung. Strenges Niederstwertprinzip § 253 Abs. 2 HGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung. Wertaufholungsgebot § 340f Abs. 2 HGB i. V. m. § 280 Abs. 1 HGB.	Formblatt 3: Aufwendungen Nr. 15 Erträge Nr. 16 Wahlrecht zur Verrechnung (§ 340c Abs. 2 HGB i. V. m. § 33 RechKredV)
Liquiditätsreserve	Nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften § 340e Abs. 1 S. 2 HGB: strenges Niederstwertprinzip § 253 Abs. 3 HGB. darüber hinaus mit niedrigeren als dem vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert nach § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 HGB gem. § 340f Abs. 1 HGB. kein Wertaufholungsgebot nach § 280 HGB gem. § 340f Abs. 2 S. 1 2. HS HGB (Strittig nach Scharpf, P., 2004, S. 223.)	Formblatt 3: Aufwendungen Nr. 13 Erträge Nr. 14 Wahlrecht zur Verrechnung (§ 340c Abs. 2 HGB i. V. m. § 32 RechKredV)

Quelle: Eigene Darstellung.

### 4.3.3. Bewertung der Wertpapiere im Steuerrecht

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG sind die Anschaffungskosten die Ausgangsgröße im Steuerrecht. Abschreibungen sind auf den niedrigeren Teilwert möglich, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nachgewiesen wird. Diese Regelung gilt in der Fassung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG ab dem ersten nach dem 31.12.1998 endenden Wirtschaftsjahr durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002<sup>73</sup>. Dadurch wurde auch das Wertbeibehaltungswahlrecht aufgehoben und durch ein Wertaufholungsgebot ersetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 und Nr. 2 S. 3 EStG). Grundsätzlich sind die handelsrechtlichen Abschreibungen steuerrechtlich nur ansetzbar, wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt. Die Wertminderung ist voraussichtlich nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit aus Sicht am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anschaffungskosten als Bewertungsobergrenze während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Wertpapierbestand nicht erreicht werden (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372 Tz. 4).

Für die *Wertpapiere des Anlagevermögens* werden Kursschwankungen nur noch in wenigen Fällen anerkannt (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372 Tz. 11,16-22), eben weil Kursschwankungen bei einer langfristigen Anlage nur als vorübergehend angesehen werden oder Kursschwankungen bei festverzinslichen Wertpapieren unerheblich sind, da der fällige Betrag am Ende der Laufzeit 100% beträgt.

Bei den *Wertpapieren des Handelsbestandes* - also den wie Umlaufvermögen zu bewertenden Wertpapieren - kommt dem Zeitpunkt der Veräußerung für die Bestimmung einer voraussichtlichen Wertminderung eine besondere Bedeutung zu. Teilwertabschreibungen auf den niedrigeren Markt- oder Börsenpreis am Bilanzstichtag sind grundsätzlich zulässig (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372 Tz. 23-31). Im Hinblick auf die werterhellenden Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung wird auf den nächsten Abschnitt 4.3.4. verwiesen.

Bei den *Wertpapieren der Liquiditätsreserve* gelten die Ausführungen wie bei den Wertpapieren des Handelsbestandes entsprechend, weil sie wie Umlaufvermögen bewertet werden.

### 4.3.4. Wertaufhellung

Hinsichtlich der Wertaufhellung gilt das unter 4.1.4 Geschriebene entsprechend. Im Bereich der Wertpapiere werden für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung die handelsrechtlich vorgenommenen Abschreibungen als

<sup>73</sup> Siehe BGBl I, 402; BGBl I, 304.



Teilwertabschreibungen häufig nachvollzogen (§ 253 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 HGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG, § 5 Abs. 1 S. 1 EStG). Bei der steuerlichen Gewinnermittlung sind aber zusätzliche Erkenntnisse bei der Beurteilung der voraussichtlich dauernden Wertminderung bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372 Tz. 4,23). Insofern besteht immer das Risiko, dass vorgenommene Teilwertabschreibungen steuerlich nicht anerkannt werden bzw. detailliert zu untersuchen ist, ob vorgenommene Teilwertabschreibungen auch den strengeren steuerlichen Vorschriften Stand halten (vgl. Botsis/Abendroth/Amann 2004: 149).

Bei der Tax Due Diligence ist ein besonderes Augenmerk auf die Abschreibungen zu legen. Die Abschreibungen sind anhand geeigneter Unterlagen (bspw. Kurstabellen) bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung auf ihre Dauerhaftigkeit zu überprüfen. Bei Wertpapieren des Anlagevermögens werden sie grundsätzlich eher nicht anerkannt. Bei den anderen Beständen führen positive Kursentwicklungen nach dem Bilanzstichtag eher zu einer Nichtanerkennung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung. Abschreibungen, die als nicht anerkennungsfähig eingeschätzt werden, sind bei der Gewinnermittlung hinzuzurechnen. Bei Zweifelsfällen ist eine Alternativauswirkung empfehlenswert. Weiterhin ist einzuschätzen, ob für den jährlichen Nachweis der voraussichtlich dauerhaften Wertminderung geeignete Unterlagen vorgelegt werden können. Unterbliebene Wertaufholungen sind steuerlich nicht anerkannt und deshalb für die steuerliche Gewinnermittlung durch Hinzurechnung zu korrigieren.

#### 4.3.5. Dividendenerträge, Ausschüttungen auf Genussrechte und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen

*Handelsrechtlich* werden Dividendenerträge im Posten „Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren“ (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 2a), Formblatt 3 Nr. 3a)), Ausschüttungen auf Genussrechte unabhängig von ihrer Ausgestaltung (vgl. Scharpf 2004: 735) und ihrer Wertpapiereigenschaft i.S.v. § 7 RechKredV aufgrund der Regelung des § 28 S. 2 RechKredV im Posten „Zinserträge“ (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 1b), Formblatt 3 Nr. 1b)) und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen in dem Posten „Nettoertrag/-aufwand aus Finanzgeschäften“ (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 5, Formblatt 3 Nr. 7) erfasst. Diese Erträge erhöhen den handelsrechtlichen Gewinn, während Aufwendungen in Zusammenhang mit diesen Erträgen den handelsrechtlichen Gewinn mindern.

*Steuerrechtlich* werden bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft<sup>74</sup> nach § 8b Abs. 7 KStG die o. g. Erträge und Veräußerungs-

<sup>74</sup> Für Kreditinstitute in der Rechtsform einer Personengesellschaft wurde eine analoge

gewinne (vgl. Dötsch et al. 2004: § 8b Rn. 11,13) in zwei Kategorien unterteilt. Diese richten sich gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 12 KWG danach, ob die Anteile dem Handelsbuch oder dem Anlagenbuch zugeordnet sind. Diejenigen Bezüge aus Anteilen, die dem Anlagebuch zugeordnet sind (also Anteile des Anlagevermögens und grundsätzlich der Liquiditätsreserve) (vgl. BMF-Schreiben 25.07.2002: 712) bleiben grundsätzlich bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz (§ 8b Abs. 7 i. V. m. Abs. 1 KStG). Korrespondierend dazu sind seit dem Veranlagungszeitraum 2004 dem Einkommen 5% der nicht anzusetzenden Bezüge auch aus Anteilen von inländischen Gesellschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben hinzuzurechnen. Darüber hinaus sind weitere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den steuerfreien Bezügen stehen, nach § 8b Abs. 5 S. 2 KStG i. V. m. § 3c Abs. 1 EStG abziehbar. Diejenigen Bezüge aus Anteilen, die dem Handelsbuch zugeordnet sind, sprich diejenigen, die für den kurzfristigen Eigenhandel bei Banken vorgesehen sind, sind von den Regelungen zur Dividendenfreistellung und der Freistellung der Veräußerungsgewinne ausgenommen. Sie sind voll steuerpflichtig. Gleichzeitig ist der Abzug von Aufwendungen als Betriebsausgaben nicht beschränkt und Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen können steuerlich geltend gemacht werden. Der handelsrechtlichen Zuordnung zum Handelsbestand wird grundsätzlich gefolgt. Soweit nach § 2 Abs. 12 KWG wegen Unterschreitens der Größenmerkmale kein Handelsbuch geführt werden muss, ist für steuerliche Zwecke darauf abzustellen, ob die betreffenden Anteile dem Handelsbuch zuzuordnen wären. Umwidmungen von Positionen des Handelsbuches in das Anlagebuch bzw. umgekehrt sind bei Positionen im Sinne des § 1 Abs. 12 S. 1 Nr. 1 KWG (z. B. Eigenbestand von Finanzinstrumenten oder handelbaren Forderungen) nach den Richtlinien des BaKred/BaFin grundsätzlich nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn sich die interne Zweckbestimmung der Geschäfte ändert. Als Ausnahmetatbestand ist die Regelung zur Umwidmung (§ 1 Abs. 12 S. 6 KWG) eng auszulegen. Bei der Umwidmung sind das Konsistenzgebot und das Willkürverbot zu beachten. Dagegen ist die Zuordnung zum Handelsbuch in den Fällen des § 1 Abs. 12 S. 1 Nr. 3 (Aufgabegeschäfte) und S. 2 (z. B. Pensionsgeschäfte aus Positionen des Handelsbuches) KWG zwingend. Eine Umwidmung kann hier nur erfolgen, soweit der Tatbestand durch Wegfall der Voraussetzungen nachträglich entfällt. Bei Positionen von Beständen und Geschäften zur Absicherung von Marktrisiken des Handelsbuches und damit in Zusammenhang stehende Refinanzierungsgeschäfte (§ 1 Abs. 12 S. 1 Nr. 2

---

Regelung in § 3 Nr. 40 S. 5 und 6, § 3c Abs. 2 EStG aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens eingeführt. Für die weitere Darstellung im Rahmen dieser Arbeit wird nicht auf die Regelungen für Personengesellschaften eingegangen, um eine kompaktere Darstellung dieses Regelungsbereiches zu erreichen. Außerdem unterliegen der Großteil der Kreditinstitute als Kapitalgesellschaften den Vorschriften für Kapitalgesellschaften.

KWG) folgt eine Umwidmung zwingend der Umwidmung der zu Grunde liegenden Geschäfte nach § 1 Abs. 12 S. 1 Nr. 1 KWG. Die steuerliche Behandlung der Wertpapiere der so genannten Liquiditätsreserve folgt für die Beurteilung, ob § 8b Abs. 7 KStG Anwendung findet, der Zuordnung zum Anlage- oder Handelsbuch und nicht der handelsrechtlichen Bewertung. Falsche Zuordnungen zum Handelsbuch können bei Verstoß gegen die Zuordnungs-/Umwidmungsvoraussetzungen (Aufstellung eines Kriterienkataloges, Dokumentation und Mitteilung der Kriterien) steuerlich unbeachtlich sein und werden für die Steuerbilanz korrigiert<sup>75</sup>.

Diese Regelung ist für den Veranlagungszeitraum 2002<sup>76</sup> erstmalig anzuwenden. Vor dem Veranlagungszeitraum war der Anwendungsbereich aufgrund des Anrechnungsverfahrens auf Bezüge und Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften begrenzt (§ 8b KStG alte Fassung) und ist damit für die Tax Due Diligence nur von untergeordneter Bedeutung gewesen.

Dieses Prüffeld kann im Rahmen einer Tax Due Diligence seit dem Veranlagungszeitraum 2004 für Kreditinstitute in Form einer Kapitalgesellschaft wie folgt abgearbeitet werden. Es ist festzustellen, ob in Frage stehende Bezüge und Gewinne im Sinne des § 8b Abs. 7 KStG vorliegen. Bezüge aus Anteilen, die dem Anlagebuch zuzuordnen sind, sind zu 95% vom Gewinn abzuziehen. Die 5% Kürzung gilt nicht für Bezüge aus Anteilen aus inländischen Beteiligungen bis zum Veranlagungszeitraum 2003. Die Einhaltung der Kriterien, nach denen die Anteile zugeordnet oder umgewidmet wurden, muss überprüft werden, weil Fehler in diesen Bereichen steuerlich korrigiert werden. Werden Bezüge oder Gewinne aus Aktien des Anlagebuches zu 95% oder 100% außer Ansatz gelassen, obwohl die entsprechenden Wertpapiere tatsächlich dem Handelsbestand zuzuordnen waren, sind die Bezüge oder Erträge wieder hinzuzurechnen und vice versa.

#### 4.3.6. Die befristete Überlassung von Wertpapieren

Der Mechanismus der Übertragung und Rückübertragung von Wertpapieren dient traditionell im Geschäftszweig der Kreditinstitute folgenden Zwecken: Bei der Wertpapierleihe stehen als Motiv Renditeverbesserung des Portfolios, Erfüllung von Lieferverpflichtungen oder die Spekulation im Vordergrund. Es wird eine Leihgebühr für die Überlassung der Pensionsgegenstände gezahlt. Bei den Pensionsgeschäften steht die kurzfristige Geldbeschaffung im Vor-

---

<sup>75</sup> Siehe insgesamt zur Umwidmung BMF-Schreiben v. 25.07.2002, BStBl. I 2002: 712; Pung/Dötsch in Dötsch et al. (2004: § 8b Rn. 135, 142); Dreyer/Herrmann (2002: 1838; Abschnitt 2.2.4.2).

<sup>76</sup> Bei abweichendem Wirtschaftsjahr ab Veranlagungszeitraum 2003.

dergrund<sup>77</sup>. Hierfür zahlt der Pensionsgeber ein Entgelt. Die Pensionsgegenstände dienen der Sicherung der Geldforderung des Pensionsnehmers. Da für diese Geschäfte bei den Kreditinstituten regelmäßig Wertpapiere verwandt werden, sind sie hier eingeordnet<sup>78</sup> und werden anhand dieser Form erläutert. Vorweg sei gesagt, dass bei dieser Art von Geschäften praktisch eine große Vielfalt an vertraglichen Regelungskombinationen möglich ist und auch ausgenutzt wird<sup>79</sup>. Daher werden im Folgenden nur die idealtypischen Grundgeschäfte betrachtet. Der Qualifizierung der Geschäfte sollte daher unabhängig von der Bezeichnung stets besonderes Augenmerk gewidmet werden, um aufgrund der vertraglichen Gestaltung eine Zuordnung zu den Geschäften vornehmen zu können, aus denen sich dann die handelsrechtliche und steuerrechtliche Bewertung und Bilanzierung ergibt.

#### 4.3.6.1. Wertpapierpensionsgeschäfte

Dem Wertpapierpensionsgeschäft liegt die im Glossar (siehe Anlage 5) beschriebene Struktur zugrunde. Ursprünglich sind hiervon Repo-Geschäfte und Sell/Buy-back-Geschäfte zu unterscheiden, wobei aber zumindest für erstere die Terminologie nicht einheitlich ist und vielfach synonym für Wertpapierpensionsgeschäfte gebraucht wird (vgl. Scharpf 2004: 43; Oho/Hülst 1992: 2582; Häuselmann 2000: 1287; Schmid/Mühlhäuser 2001: 2609). Auf die ursprüngliche Fassung von Repo-Geschäften und Sell-/Buy-Back Geschäften wird hier in ihrer idealen Form nicht eingegangen. Aufgrund der Vertragsfreiheit kann aber angenommen werden, dass vielfach die Grenzen verwischen. Dies gilt auch im Hinblick auf die im Anschluss beschriebene Wertpapierleihe, die teilweise als Oberbegriff zur befristeten Überlassung von Wertpapieren verwandt wird (vgl. Häuselmann 2000b: 495). Ein Kreditinstitut kann sowohl als Pensionsgeber als auch als Pensionsnehmer auftreten.

##### 4.3.6.1.1. Echtes Wertpapierpensionsgeschäft

Bei dem echtem Pensionsgeschäft hat der *Pensionsgeber* die Vermögensgegenstände weiterhin zu bilanzieren. In Höhe des erhaltenen Betrages hat er ei-

---

<sup>77</sup> Vgl. Scharpf (2004: 345, 43); Oho/Hülst (1992: 2582); Häuselmann/Wiesenbart (1990: 2129); Krumnow et al. (2004: § 340b Rn 63) für Wertpapierleihgeschäfte.

<sup>78</sup> Bei den Pensionsgeschäften können auch andere Vermögenswerte wie Forderungen oder Wechsel genutzt werden IDW WP-Handbuch I (2000: Kap. J Rn. 49).

<sup>79</sup> Vgl. Krumnow et al. (2004: Rn. 4) für Pensionsgeschäfte; Oho/Hülst (1992: 2582); Häuselmann (2000: 1287) zur Vielfalt der Repo- und Pensionsgeschäfte, wobei er sich bei seinen Ausführungen auf im deutschen und internationalen Rechtsverkehr standardisierte Rahmenverträge bezieht. Eine Standardisierung erfolgt auch aufgrund der steigenden Bedeutung von organisierten Leihsystemen (hierzu Häuselmann/Wiesenbart (1990: 2129).

ne Verbindlichkeit auszuweisen (§ 340b Abs. 1 S. 1 und 2 HGB). Die Vermögensgegenstände sind nach ihrer Zuordnung zum Umlauf- oder Anlagevermögen zu bewerten. Es kommt zu keiner Gewinnrealisierung (vgl. Scharpf 2004: 51f). Die Erträge aus den Pensionsgegenständen sind konsequenterweise dem Pensionsgeber zuzurechnen (vgl. Scharpf 2004: 53; Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 34; WP-Handbuch 2000: Kap. J Rn. 51). Der *Pensionsnehmer* hat eine Forderung in Höhe des gezahlten Betrages abhängig vom Vertragspartner auszuweisen (§ 340b Abs. 4 S. 5, 2. HS). Die Bewertung orientiert sich an der Bonität des Pensionsgebers. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäftes zu verteilen (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 20ff).

*Ertragsteuerlich* hat der BFH<sup>80</sup> in einem Beschluss festgestellt, dass im Regelfall eine Zurechnung der Erträge beim Pensionsnehmer vorzunehmen ist. Dies hatte vorher schon das FG Hessen<sup>81</sup> so gesehen. In der Literatur wurde dem gefolgt und daraus abgeleitet, dass das wirtschaftliche Eigentum dem Pensionsnehmer zusteht<sup>82</sup>. Wenn das Pensionsgeschäft allerdings Sicherungscharakter hat, wurden die Erträge dem Pensionsgeber zugerechnet<sup>83</sup>. Die Finanzverwaltung macht die Zurechnung von bestimmten Anhaltspunkten abhängig (vgl. Erlasse Finanzbehörde 10.10.1969: 652). Danach sind abweichend von der formalrechtlichen Vertragsgestaltung die Wirtschaftsgüter dem Pensionsgeber nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise zuzurechnen, wenn:

- Das Pensionsgeschäft vorrangig dazu dient, dem Pensionsnehmer eine bestimmte Rendite für sein hingegebenes Kapital zu verschaffen;
- Vermögensgegenstände, mit deren Eigentum steuerliche Vorteile verbunden sind oder erreicht werden können, übertragen werden;
- Stille Reserven gebildet oder aufgelöst werden;
- Die Vermögensgegenstände als Sicherheit für ein Geld- oder Kreditgeschäft bestimmt sind;
- Bei Aktien die Rechte aus den Aktien nicht vollständig übertragen werden.

Wenn die Pensionsgegenstände danach dem Pensionsgeber zuzurechnen sind, sind auch die Erträge steuerlich bei ihm zu erfassen. Im Ergebnis werden also Pensionsgeschäfte handels- und steuerbilanziell unterschiedlich behandelt, wenn keiner der Anhaltspunkte zutrifft. Durch die eindeutige Zuordnung des § 340b HGB werden sich die unterschiedlichen Ansichten möglicherweise aber annähern (vgl. Schmid/Mühlhäuser 2001: 2609; Weber-Grellet in Schmidt

<sup>80</sup> Vgl. BFH-Beschluss v. 29.11.1982, BStBl. II 1983: 272.

<sup>81</sup> Vgl. FG Hessen Urteil v. 13.05.1975, EFG 1975: 533.

<sup>82</sup> Vgl. Krumnow et al. (2004: § 340b Rn. 44) mit den Nachweisen zur Literatur; Häuselmann (2000: 1289) u. a. aufgrund der Rechtsprechung zu Report- und Kostgeschäften.

<sup>83</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 23.11.1983, BStBl. II 1984: 217.

2004: § 5 Rz. 270, § 6 Rz. 750) und nach den Maßgeblichkeitsprinzip (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG) müssen die Grundsätze zukünftig auch auf die Steuerbilanz übertragen werden, wenn es sich bei dem § 340b HGB um einen GoB handelt<sup>84</sup>.

Die Finanzverwaltung vertritt in einem Entwurf eines nicht veröffentlichten BMF-Schreiben ebenfalls die Ansicht, dass der handelsrechtliche Ansatz des § 340b HGB für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich ist. Soweit erfolgt nunmehr ein Gleichlauf zwischen Handels- und Steuerbilanz. Darüber hinaus nimmt das BMF zur Weitergabe von Wertpapieren durch den Pensionsnehmer an einen Dritten Stellung. Bei der Weitergabe in Form eines echten Pensionsgeschäftes gibt es keine Besonderheiten. Für die anderen Fälle ist danach zu unterscheiden, ob der Pensionsnehmer zur Rückgabe derselben oder gleichartiger Wertpapiere verpflichtet ist. Bei der Rückgabe derselben Wertpapiere ist entscheidend, dass dem Pensionsnehmer die Rückgabe derselben Wertpapiere möglich ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Pensionsgeber anstelle der Wertpapiere einen Zahlungsanspruch auszuweisen, während die Wertpapiere beim Pensionsnehmer anzusetzen sind. Besteht hingegen die Verpflichtung zur Rückgabe gleichartiger Wertpapiere (Gattungsschuld) sind sowohl in der Bilanz des Pensionsgebers als auch in der Bilanz des Dritten Wertpapiere anzusetzen. Es liegt aber kein Doppelausweis vor, weil es sich nicht um dieselben Wertpapiere handelt<sup>85</sup>. Die Nähe zur Wertpapierleihe hinsichtlich der Gattungsschuld wird in letzterem Fall deutlich (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 44).

#### 4.3.6.1.2. Unechtes Wertpapierpensionsgeschäft

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass bei unechten Pensionsgeschäften, die ohne schriftliche Rückgabepflicht abgeschlossen werden und bei denen Unterschiede zwischen Verkaufs- und Rücknahmepreis bestehen, von Seiten der Literatur folgendes angenommen wird. Auch wenn der Unterschied Zinscharakter hat, handelt es sich tatsächlich um echte Pensionsgeschäfte, da entweder wirtschaftlich eine Rückgabepflicht besteht oder ein Gentlemen's Agreement anzunehmen ist (vgl. Scharpf 2004: 55; Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 32; IDW ERS HFA 13 01.07.2004: 952).

*Handelsrechtlich* sind die Vermögensgegenstände (z. B. Wertpapiere) in der Bilanz des *Pensionsnehmers* auszuweisen (§ 340b Abs. 5 S. 1 HGB). Die-

<sup>84</sup> So noch Häuselmann/Wiesenbart (1990: 2130); Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 270, § 6 Rz. 750); aA Häuselmann (2000: 1293) sieht § 340b HGB nicht als maßgeblich für die Steuerbilanz und einen Wechsel des zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums auf den Pensionsnehmer; Hinz (1991: 1153).

<sup>85</sup> Nach Krumnow et al. (2004: § 340b Rn. 44) dem der Entwurf BMF-Schreiben v. 11.03.2002 (nicht veröffentlicht) vorgelegen haben muss.

ser wird zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer<sup>86</sup>. Die Anschaffungskosten ergeben sich aus dem Kaufpreis (§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB). Regelmäßig werden die Wertpapiere nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften wegen der Kurzfristigkeit der Geschäfte zur Liquiditätsbeschaffung anzusetzen sein. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Höhe der Rücknahmeverpflichtung, solange die Rückgabe ernsthaft noch geplant ist (vgl. Scharpf 2004: 59; WP-Handbuch 2000: Kap. J Rn. 53; Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 40). Die Rücknahmeverpflichtung wirkt dabei wie eine Kursgarantie<sup>87</sup>. Hinsichtlich der Bezahlung des Rücknahmepreises besteht allerdings ein Bonitätsrisiko, welchem durch Bewertung Rechnung zu tragen ist. Der *Pensionsgeber* erfasst den Verkaufspreis und weist den für die Rückübertragung vereinbarten Preis unter dem Strich im Posten Nr. 2 a) als „Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften“ aus. Eine Gewinnrealisation findet nicht statt und wird bei einem über dem Buchwert liegenden Verkaufspreis durch die Bildung einer „Rückstellung für schwebende Rücknahmeverpflichtungen“ vermieden<sup>88</sup>. Ist der Wert der Pensionsgegenstände weiter gesunken und reicht diese Rückstellung nicht aus, um bei einer Rücknahme auf den niederen Teilwert abzuschreiben, muss für Gegenstände des Umlaufvermögens zusätzlich eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden. Bei den Pensionsgegenständen des Anlagevermögens kann sie unterbleiben (vgl. Scharpf 2004: 57; Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 37) solange keine dauernde Wertminderung angenommen wird. Die Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn keine Rückgabe erfolgt. Findet eine Rückgabe statt, entstehen dem Pensionsgeber keine neuen Anschaffungskosten (vgl. WP-Handbuch 2000: Kap. J Rn. 53). Die Rückstellungen sind insoweit ggf. zu verbrauchen oder aufzulösen (vgl. Scharpf 2004: 57; Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 37). Verluste, die in der Differenz aus Kaufpreis zu höherem Buchwert bestehen, sind hingegen zu realisieren (vgl. Scharpf 2004: 58; Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 37; WP-Handbuch 2000: Kap. J Rn. 53). Das Rückgaberecht des Pensionsnehmers und die Rücknahmeverpflichtung des Pensionsgebers stellen ein schwebendes Geschäft dar und sind nach den dafür geltenden Grundsätzen nicht zu bilanzieren (vgl. Scharpf 2004: 59; Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 30; Oho/Hülst 1992:

---

<sup>86</sup> Nach Scharpf (2004: 55) hM; Häuselmann (2000: 1292); Krumnow et al. (2004: § 340b Rn. 30); Oho/Hülst (1992: 2586); weshalb ihm auch die Erträge aus den Pensionsgegenständen zustehen.

<sup>87</sup> Vgl. hierzu Scharpf (2004: 59) und Krumnow et al. (2004: § 340b Rn. 40), weswegen eine Bewertung mit dem niedrigeren Marktpreis nicht erlaubt ist, solange die Rückgabe geplant ist.

<sup>88</sup> Vgl. BFA IDW 2/1982, WPg 1982: 548; Scharpf (2004: 56); Krumnow et al. (2004: § 340b Rn. 37); IDW WP-Handbuch I (2000: Kap. J Rn. 53); Oho/Hülst (1992: 2586) halten eine Gewinnrealisierung für vorstellbar so wie Häuselmann/Wiesenbart (1990: 2130).

2584; Häuselmann/Wiesenbart 1990: 2130).

*Ertragssteuerlich* folgt die Beurteilung der handelsrechtlichen Behandlung aufgrund der Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG) (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 43; Häuselmann 2000a: 1292; Häuselmann/Wiesenbart 1990: 2130). Zur Frage der Gewinnrealisierung haben Finanzgerichte und Finanzverwaltung soweit ersichtlich keine Stellung genommen (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 43; Häuselmann 2000a: 1292). Die Bildung der Drohverlustrückstellung für oben genannten Fall wird steuerlich nicht anerkannt (§ 5 Abs. 4a EStG). Die Vermögensgegenstände und ihre Erträge sind dem Pensionsnehmer zuzurechnen (vgl. Erlasse Finanzbehörde 10.10.1969: 652). Die Behandlung der Erträge (Zinsen und/oder Dividenden) aus den Pensionsgegenständen beim Pensionsnehmer folgt den üblichen steuerrechtlichen Vorschriften. Bezüge aus Anteilen im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG sind beim Pensionsnehmer zu 95% steuerfrei, wenn die Pensionsgegenstände dem Anlagebuch zuzuordnen sind (siehe Abschnitt 4.3.5.), was aufgrund der üblichen Kurzfristigkeit dieser Geschäfte regelmäßig nicht der Fall sein wird. Die Ausführungen in Abschnitt 4.3.5. gelten für den Pensionsnehmer als wirtschaftlichem Eigentümer der Pensionsgegenstände entsprechend. Hinsichtlich des Bonitätsrisikos und eventueller Abschreibungen gelten die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 25.02.2000 (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372) Aufgrund der regelmäßigen Kurzfristigkeit ist der Tatbestand der hälftigen Hinzurechnung von Dauerschuldentgelten nicht gegeben (siehe Abschnitt 4.9.).

#### 4.3.6.2. Wertpapierleihe

Dem Wertpapierleihegeschäft liegt die im Glossar (siehe Anlage 5) beschriebene Struktur zugrunde. Ein Kreditinstitut kann sowohl als Verleiher als auch als Entleiher auftreten. Ob im Rahmen einer Tax Due Diligence ein Risiko bei den Wertpapierleihegeschäften gesehen werden kann, hängt entschieden davon ab, ob das Wertpapierleihegeschäft als solches identifiziert werden kann<sup>89</sup> und das zu prüfende Kreditinstitut bei der Bewertung und Bilanzierung der hM in der handelsrechtlichen Literatur folgt. Danach geht das wirtschaftliche Eigentum auf den Entleiher über. Der *Verleiher* bucht als Ersatz für die verliehenen Wertpapiere einen Rückübertragungsanspruch (Posten Nr. 3 oder Nr. 4) mit dem Buchwert der überlassenen Wertpapiere. Damit findet keine Gewinnrealisierung statt<sup>90</sup>. Die Bewertung der Ersatzforderung wird nach den

<sup>89</sup> Die Beurteilung hängt auch von der regelmäßigen Zurverfügungstellung von Sicherheiten (besonders Barsicherheiten) ab, wodurch sich die Leihe der Pension annähert. Oho/Hülst (1992: 2582); Scharpf (2004: 346); Häuselmann (2000: 1287).

<sup>90</sup> Vgl. Scharpf (2004: 348f); Krumnow et al. (2004: § 340b Rn. 73, 68 m. w. N.); Häuselmann (2000: 496); Oho/Hülst (1992: 2582); Schmid/Mühlhäuser (2001: 2609) be-



Grundsätzen vorgenommen, die für die der Forderung zugrunde liegenden Wertpapiere gelten, je nach dem, ob sie dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzuordnen waren. Die Forderung ist wertzuberichtigten (vgl. Erläuterungen in 4.1.5.2.), wenn eine sich verschlechternde Bonität des Entleihers dies erfordert (vgl. Scharpf 2004: 350). Die Kompensationszahlung erfasst der Verleiher wie die ansonsten originären Wertpapiererträge als Zinserträge oder laufende Erträge und die Leihgebühr stellt Provisionsertrag dar (vgl. Scharpf 2004: 352). Der *Entleiher* aktiviert die Wertpapiere im Umlaufvermögen (Posten Nr. 1 oder 2) und passiviert den Herausgabeanspruch in gleicher Höhe. Behält der Entleiher die Wertpapiere im Bestand, sind Kursänderungen für die Bewertung der Wertpapiere und der Verbindlichkeit unbeachtlich, weil insofern eine gegenseitige Kompensation stattfindet. Sind die Wertpapiere nicht mehr im Besitz des Entleihers, hat dieser die Rückgabeverpflichtung mit den Wiederbeschaffungskosten anzusetzen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB) (vgl. Scharpf 2004: 353f; Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 83; Häuselmann 2000b, 497). Die Kompensationszahlung wird netto (vgl. Scharpf 2004: 355) oder brutto<sup>91</sup> im Zinsaufwand bzw. Zinsertrag mit den erhaltenen Zinsen ausgewiesen. Bei Dividenden kann der kompensatorische Ausweis in den laufenden Erträgen aus Aktien gezeigt werden, wenn die Papiere noch im Bestand sind. Sind die Wertpapiere nicht mehr im Bestand, erfolgt der Ausweis im Posten Nettoaufwand/Nettoertrag aus Finanzgeschäften (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340b Rn. 85), wenn die Wertpapierleihe im Zusammenhang mit Transaktionen des Handelsbestandes steht. Die Leihgebühr wird als Provisionsaufwand ausgewiesen.

Die *Finanzverwaltung* hat sich der hM angeschlossen und sieht bei der Wertpapierleihe keine Gewinnrealisation (vgl. BdF-Schreiben 03.04.1990: 713). Über die Maßgeblichkeit finden die aus den GoB entwickelten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden Anwendung in der Steuerbilanz. Allerdings ist für die Wertberichtigung des Rückforderungsanspruchs beim Entleiher eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372) vom 25.02.2000 zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG nachzuweisen. Die Wertsteigerung der Rückgabeverpflichtung wird entsprechend nur bei einer dauernden Wertsteigerung anerkannt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Die Erträge aus den Wertpapieren stehen nach h.M. dem *Entleiher* als zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentümer zu (vgl. BdF-Schreiben 03.04.1990: 713). Bezüge aus Anteilen i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG sind bei Kreditinstituten nach § 8b Abs. 7 KStG steuerpflichtig, weil die Wertpapiere bei der regelmäßig kurzfristigen

---

zweifeln die hM, kommen aber bilanztechnisch zu gleichen Ergebnissen; Grundsätzlich auch Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 270) mit Bedenken.

<sup>91</sup> So Häuselmann/Wiesenbart (1990: 2133); Krumnow et al. (2004: § 340b Rn. 84f) hält brutto und netto für zulässig.

Wertpapierleihe dem Handelsbuch zuzuordnen sind (vgl. Mühlhäuser/Stoll 2002: 1598; Abschnitt 4.3.5.). Die Ausführungen in Abschnitt 4.3.5 gelten entsprechend für den Wertpapierentleiher. Daneben ist das Wertpapierleihegeschäft als im Ergebnis gewerbesteuerneutral hinsichtlich der Hinzurechnung von Dividenden nach § 8 Nr. 5 GewStG (vgl. Mühlhäuser/Stoll 2002: 1599) und hinsichtlich der hälftigen Hinzurechnung von Dauerschuldentgelten nach § 8 Nr. 1 GewStG - weil die Wertpapierleihe regelmäßig kurzfristig angelegt ist (vgl. Häuselmann/Wiesenbart 1990: 2134) - anzusehen. Beim *Verleiher* ist die Kompensationszahlung im Hinblick auf § 8b Abs. 7 KStG steuerpflichtig, weil sie nur mögliche steuerfreie Erträge ersetzt und dem Entleiher die originären Erträge zustehen (vgl. Mühlhäuser/Stoll 2002: 1599).

Für die Tax Due Diligence ist festzuhalten: Es ist festzustellen, ob eine Überlassung von Vermögensgegenständen (insb. Wertpapieren) stattgefunden hat. Danach muss untersucht werden, um welche Art der Überlassung es sich handelt: Echtes bzw. unechtes Wertpapierpensionsgeschäft oder Wertpapierleihe. Die Abgrenzung muss sich an der vertraglichen Gestaltung und dem Gesetzeswortlaut orientieren. Da die Übergänge fließend sein können, kommt aufgrund der daraus resultierenden Unsicherheit eine alternative Analyse und deren jeweilige Auswirkung in Betracht. Die alternativen Ergebnisse sind u. U. darzustellen.

Beim Vorliegen eines (Wertpapier)-Pensionsgeschäftes ist festzustellen, ob es in echter oder unechter Form vorliegt. Beim *echten Pensionsgeschäft* kommt es zu keinen Unterschieden und erhöhten Risiken, wenn nach Auffassung der Finanzverwaltung die oben dargestellten Anhaltspunkte vorliegen. Hierauf deutet auch der Entwurf eines BMF-Schreibens hin, in dem die gleiche Bilanzierung wie im Handelsrecht für das Steuerrecht vertreten wird. Dies gilt auch im Hinblick auf die Gewinnrealisation. Wertberichtigungen beim Pensionsnehmer auf die Forderung hinsichtlich Bonität sind auf ihre voraussichtliche Dauerhaftigkeit zu überprüfen und müssen nachweisbar sein. Wertberichtigungen beim Pensionsgeber auf die Pensionsgegenstände hinsichtlich der Marktpreise sind auf ihre voraussichtliche Dauerhaftigkeit zu überprüfen und müssen nachweisbar sein. Unzulässige Wertberichtigungen sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen. Die Behandlung der Erträge (Zinsen und/oder Dividenden) aus den Pensionsgegenständen beim Pensionsgeber folgt den üblichen steuerrechtlichen Vorschriften. An dieser Stelle sei lediglich auf § 8b KStG (siehe Abschnitt 4.3.5.) hingewiesen. Bei langfristigen Pensionsgeschäften ist die Hälfte der Entgelte für die Überlassung der Pensionsgelder bei der Ertragsermittlung für die Gewerbesteuer beim Pensionsgeber hinzuzurechnen.

Beim *unechten Pensionsgeschäft* sind die Zuführungsbeträge zu einer Drohverlustrückstellung bei der steuerlichen Gewinnermittlung beim Pensionsgeber hinzuzurechnen. Bei langfristigen Pensionsgeschäften ist die Hälfte

der Entgelte für die Überlassung der Pensionsgelder bei der Ertragsermittlung für die Gewerbesteuer beim Pensionsgeber hinzuzurechnen. Beim Pensionsnehmer unterliegen die Bezüge aus Wertpapieren i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG (z. B. Dividenden) der Regelung des § 8b KStG (siehe Abschnitt 4.3.5.). Hinsichtlich des Bonitätsrisikos und eventueller Abschreibungen gelten die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 25.02.2000 (vgl. BMF-Schreiben 25.02.2000: 372).

Bei Vorliegen einer *Wertpapierleihe* ergeben sich Risiken aus der Bilanzierung, wenn der Mindermeinung nach verfahren wird, weil diese dann von der steuerlichen Bilanzierung abweicht, die die Finanzverwaltung vertritt. In diesem Fall ist der realisierte Gewinn bei der steuerlichen Gewinnermittlung beim Verleiher herauszurechnen. Ansonsten gilt: Bei der Bewertung des Rückforderungsanspruchs hinsichtlich der Vermögensgegenstände als Umlauf- oder Anlagevermögen sowie der Wertberichtigung aus Bonitätsgründen muss nachweisbar eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegen und das Wertaufholungsgebot beachtet sein. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erhöhen die Abschreibungsbeträge den Gewinn. Außerdem mindern Bezüge aus Anteilen zu 95% den Gewinn beim Entleiher, wenn die Wertpapierleihe langfristig angelegt ist und die Wertpapiere beim Entleiher dem Anlagebuch zuzuordnen sind. Daneben kommt in diesem Fall eine hälftige Hinzurechnung der Entgelte für die Überlassung der Vermögensgegenstände bei der Gewerbesteuer in Betracht.

#### 4.4. *Derivative Finanzinstrumente*

##### 4.4.1. Begriff

„Derivative Finanzinstrumente, kurz Derivate genannt, sind vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Parteien, die sich auf bestimmte originäre Finanzinstrumente (Basiswert bzw. Underlying) beziehen. Der Bezug basiert auf einem bereits bei Vertragsabschluß fixierten Tatbestand, i. d. R. eine Preisänderung eines derivativen oder originären Instruments, z. B. die Änderung eines Wechselkurses oder Zinssatzes, der bei Eintritt zu einer Zahlungsverpflichtung einer Partei führt.“ (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 64; Grill/Perczynski 2003: 299f). Aufgrund der Kombinationsmöglichkeiten ist eine Vielfalt an Derivaten möglich, die im Weiteren auf die Basisinstrumente (siehe Anlage 4) eingeschränkt wird, auf die alle Derivate direkt oder indirekt zurückgeführt werden können (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 67). Die rechtliche Legaldefinition findet sich in § 2 Abs. 2 WpHG. Das aufsichtsrechtliche Verständnis wird in § 1 Abs. 11 S. 4 KWG ausgedrückt. Die Definitionen sind nicht deckungsgleich (vgl. Fülber in Boos et al. 2004: § 1 Rn. 223). Dies ist hier aber unerheblich, da es für die nachfolgende Betrachtung auf die handels- und steuerrechtliche Bilanzierung

der Derivate ankommt. Dafür ist ein „derivatives Finanzinstrumentgeschäft“ im Hinblick auf die rechtliche Ausgestaltung zu würdigen, um es dementsprechend zu bilanzieren. Bei der Bilanzierung kommt es zu einem Spannungsfeld. Der Erfolg oder Misserfolg aus einem Geschäft mit Derivaten hängt von der Entwicklung des Underlyings im Zeitablauf ab. Dabei sind nach dem Vorsichtsprinzip (§ 253 Abs. 1 Nr. 4 HGB) am Bilanzstichtag nicht realisierte Gewinne nicht zu bilanzieren und Verluste antizipativ zu realisieren. Für die steuerliche Gewinnermittlung sind allerdings die Verlustrealisationen über Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nicht zulässig. Diese Grundsätze führen wirtschaftlich betrachtet nicht unbedingt zu einer richtigen Darstellung. Die Entwicklung der Basiswerte ist nicht sicher. Ein Verlust ist genauso möglich, wie ein Gewinn aus dem Geschäft. Eine Stichtagsbewertung mit der einseitigen Berücksichtigung der antizipierten Verluste gibt deshalb die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht richtig wieder. Dieses Spannungsfeld zwischen Verlust- und Gewinnrealisation aus einem schwebenden Geschäft verstärkt sich noch im deutschen Handelsrecht bei der Darstellungsweise von Hedges, innerhalb derer eine Realisierung der antizipierten Gewinne bis zur Höhe der antizipierten Verluste vorgenommen wird. U. U. findet eine Verrechnung von zeitpunkt- und zeitraumbezogenen Zahlungen statt. Diese Problematik setzt sich im Steuerrecht fort, weil hier grundsätzlich keine nicht realisierten Gewinn und Verluste berücksichtigt werden.

Kreditinstitute nutzen die derivativen Finanzinstrumente in dreifacher Hinsicht: Zum einen zu rein spekulativen Geschäften (Trading), zum Ausnutzen von Preisdifferenzen an unterschiedlichen Märkten zur gleichen Zeit (Arbitrage) und zum anderen als Absicherungsgeschäfte - auch für spekulative Geschäfte (sog. Hedging) (vgl. Grill/Perczynski 2003: 300; Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 68ff).

#### 4.4.2. Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte sind Vermögensgegenstände mit Forderungscharakter (z. B. Kredite, Schuldscheindarlehen, Anleihen) bzw. Verbindlichkeiten, die im Vergleich zu den nicht strukturierten Produkten hinsichtlich ihrer Verzinsung, ihrer Laufzeit und/oder ihrer Rückzahlung besondere Ausstattungsmerkmale aufweisen. Dabei sind die Produkte dergestalt strukturiert, dass das verzinsliche Kassainstrument mit einem oder mehreren derivativen Finanzinstrument (z. B. Swap, Future, Forward, Option) verknüpft ist. Im Bereich der strukturierten Produkte sind deshalb viele Kombinationsmöglichkeiten anzutreffen. Zur Einschränkung hat sich der Verfasser mit den am häufigsten angebotenen Produkten auseinandergesetzt. Die bilanzielle Behandlung strukturierter Produkte ist gesetzlich nicht geregelt und praktisch uneinheitlich (vgl. Dombeck 2002: 1065). Um von einer Linie ausgehen zu können, wird daher

auf den Rechnungslegungshinweis des BFA vom IDW vom 02.07.2001 (vgl. IDW RH BFA 1.003 2001: 916) abgestellt. Nicht thematisiert wird an dieser Stelle die Behandlung von Wandelanleihen und Optionsanleihen beim Emittenten, die auf die Eigenkapitalbeschaffung ausgerichtet sind. Die Begründung liegt darin, dass diese Finanzierungsinstrumente nur für Kreditinstitute in der Rechtsform einer AG möglich sind, was den betroffenen Kreis einschränkt und ansonsten ein grundsätzliches Problem darstellt und kein besonders bankenspezifisches. Bei den übrigen Produkten handelt es sich regelmäßig um Fremdkapitalbeschaffungsinstrumente unterschiedlichster Branchen. Im Fokus steht bei den Kreditinstituten die Fremdkapitalbeschaffung, der Handel und die Nutzung als Sicherungsgeschäfte (siehe Abschnitt 4.5). Die häufigsten Grundformen von strukturierten Produkten sind folgende: Wandelanleihen (Convertibles), Pflichtwandelanleihen (Mandatory Convertibles), Optionsanleihen, Aktienanleihen (Reverse Convertibles), Umtauschanleihen (Exchangeables oder Fremdwandelanleihen), Capped Floating Rate Notes, Floor Floating Rate Notes, Collared Floating Rate Notes und Credit Linked Notes.

Strukturierte Produkte sind handelsrechtlich grundsätzlich als ein einheitlicher Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Dabei sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Kassainstrument regelmäßig die allgemeinen Bilanzierungsregeln für Forderungen, Verbindlichkeiten oder Wertpapiere anzuwenden. Kann ein Börsen- oder Marktpreis nicht festgestellt werden, sind die beizulegenden Werte der Bestandteile zu ermitteln und zu einem Gesamtwert des strukturierten Produktes zusammenzuführen. Unter bestimmten nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sind die Bestandteile der strukturierten Produkte als einzelne Vermögensgegenstände und Schulden nach den jeweils hierfür maßgeblichen handelsrechtlichen Grundsätzen zu bilanzieren (vgl. IDW RH BFA 1.003 2001: 916).

Abbildung 9: Voraussetzungen für die Abspaltung von derivativen Bestandteilen bei strukturierten Produkten

Alternative	Voraussetzung und Beispiel
1	Ein Kassainstrument wird mit einem oder mehreren derivativen Finanzinstrument(en) kombiniert, die einem über das Zinsrisiko hinausgehenden Marktrisiko unterliegen. Bsp.: Aktienanleihe, Aktienindexanleihen, Währungsanleihen, Wandelanleihen, Pflichtwandelanleihen, Umtauschanleihen <sup>92</sup>
2	Das eingesetzte Kapital wird neben dem Bonitätsrisiko des Emittenten durch weitere Risiken gefährdet. Bsp.: Credit Linked Note
3	Es besteht die Möglichkeit einer Negativverzinsung. Bsp.: Reverse Floater ohne Mindestverzinsung
4	Es liegen Vereinbarungen zur Verlängerung der Laufzeit vor, wobei die Verzinsung im Zeitpunkt der Verlängerung nicht an die aktuellen Marktkonditionen angepasst wird.

Quelle: Nach Dombek (2002: 1069); IDW RH BFA 1.003 (2001: 917).

Die einzelnen Bestandteile sind mit ihrem jeweiligen Anteil am Gesamtanschaffungswert zu erfassen.

Beispiel: Bei einer Umtauschanleihe erwirbt der Käufer eine i. d. R. verzinsliche Anleihe und die Option, am Ende der Laufzeit in Abhängigkeit von dem Kurs des Underlyings, Aktien eines dritten Unternehmens anstelle der Nennwertrückzahlung vom Emittenten der Anleihe verlangen zu können. Die Anleihe unterliegt einem Zinsrisiko und das Optionsrecht als Derivat unterliegt einem Marktrisiko (Abb. 9, Alt. 1). Die Anleihe ist beim Emittenten als Verbindlichkeit zu passivieren. Die (rechnerische) Optionsprämie wird ebenfalls als Verbindlichkeit passiviert. Beide Rechtsverhältnisse sind einzeln an den Bewertungsstichtagen nach den für sie geltenden Grundsätzen zu bewerten (die Anleihe nach Abschnitt 4.2.5 und das Optionsrecht nach Abschnitt 4.4.4.1).

Unabhängig von den oben aufgeführten Voraussetzungen für eine getrennte Behandlung, ist bei strukturierten Produkten, die dem Handelsbestand zugeordnet werden, eine einheitliche Bilanzierung sachgerecht, da in diesen Fällen der Eigenhandelserfolg aus dem kurzfristig gehaltenen Bestand im Vordergrund steht (vgl. IDW RH BFA 1.003 2001: 917). Aus diesen Grundsätzen folgt:

Bei strukturierten Produkten im Handelsbestand richtet sich die Bewertung nach den für das Umlaufvermögen anzuwendenden Vorschriften.

<sup>92</sup> So auch Scharpf (2004: 244) im Gegensatz zu Häuselmann/Wagner (2002: 2435) bei Umtausch- und Aktienanleihen.

Bei strukturierten Produkten im Anlagebuch und der Liquiditätsreserve mit den o. g. in Abb. 9 aufgezeigten Merkmalen sind die Produkte nach den für die einzelnen Bestandteile anzuwendenden Vorschriften und handelsrechtlichen Grundsätzen zu bewerten.

Bei strukturierten Produkten im Anlagebuch und der Liquiditätsreserve ohne die in o. g. Abb. 9 aufgezeigten Merkmale sind die Produkte in Abhängigkeit vom jeweiligen Kassainstrument nach den für sie anzuwendenden Vorschriften und handelsrechtlichen Grundsätzen zu bewerten (z. B. Kredite mit Zinsbegrenzungsvereinbarungen wegen des beiderseitigen Zinsrisikos (vgl. Dombek 2002: 1073); Kredite unterliegen einem Zinsrisiko und der Wert der Zinsbegrenzung ist ebenfalls von der Zinsentwicklung abhängig). Ohne feststellbaren Börsen- oder Marktpreis sind die Bestandteile der Produkte einzeln zu bewerten und anschließend mit dem zusammengeführten Gesamtwert zu bilanzieren.

Dem Emittentenausfallrisiko ist gesondert Rechnung zu tragen. Entsprechend erfolgt die Bilanzierung beim Emittenten (vgl. IDW RH BFA 1.003 2001: 917).

Allerdings sind die handelsrechtlichen Grundsätze umstritten<sup>93</sup> (oben wurde nur das Verfahren nach IDW wiedergegeben<sup>94</sup>), was die Trennung der Optionsrechte - denn um diese handelt es sich regelmäßig bei den angesprochenen Anleihen - von den Kassainstrumenten betrifft. Bei der Pflichtwandelanleihe kann der Ansicht von Häuselmann gefolgt werden: Eine Trennung sei nicht möglich, weil trotz Ausgestaltung als Optionsrecht eine Wandlung faktisch erfolgen muss, was das Optionsrecht faktisch nicht vorliegen lässt. Bei den anderen o. g. Anleiheformen kommt es auf eine selbständige Handelbarkeit nicht an. Rechnerisch sind die Optionsrechte trennbar und bewertbar und sie unterliegen nach IDW-Grundsätzen (vgl. IDW RH BFA 1.003 2001: 917) einem weiteren Risiko. Auf der anderen Seite wird man sich einer gegenseitigen Beeinflussung bei der Bewertung von wirtschaftlich und rechtlich nicht trennbarem Optionsrecht und Kassainstrument nicht verschließen können.

*Steuerlich* liegen - soweit erkennbar - keine speziellen Urteile, Vorschriften oder Verwaltungsanweisungen vor. Diejenigen Verwaltungsanweisungen<sup>95</sup>, die zu Optionsanleihen erlassen wurden, verdeutlichen die Trennung in die

---

<sup>93</sup> Vgl. Häuselmann/Wagner (2002: 2435) die Wandel-, Umtausch- und Aktienanleihe immer als ein Wirtschaftsgut aktivieren wollen. Abgeschwächte Ansicht zur Wandelanleihe von Häuselmann (2003: 1537). Emittentenseitig soll die Trennung nur bei Options- und Wandelanleihe zulässig sein.

<sup>94</sup> Halten den Ansatz des BFA grundsätzlich für richtig Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 493); Scharpf (2004: 244, 247); teilweise aA Häuselmann/Wagner (2002: 2435) m. w. N.

<sup>95</sup> Siehe koordinierten Ländererlass v. 24.07.2000, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, inhaltlich entsprechend: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23.03.2001, S-2136 A -St-11, DB 2001: 1337.

Bestandteile. Sie verweisen auf die o. g. Bilanzierung bei niedrig verzinslichen Anleihen (siehe Abschnitt 4.2.5.) und nehmen Stellung zur Bilanzierung des offenen und versteckten Aufgeldes beim Emittenten und Zeichner. Da keine GoB für die Bewertung und Bilanzierung von strukturierten Produkten vorliegen, die sich mittels der Maßgeblichkeit auf die Steuerbilanz übertragen ließen, und auch keine steuerlichen Bilanzierungsvorgaben bestehen, ist auf die jeweilige steuerliche Bilanzierung der einzelnen Instrumente abzustellen. Wann und weshalb allerdings eine Trennung in die einzelnen Instrumente vorgenommen werden muss, ist damit nicht zu beantworten. Eine Orientierung an den handelsrechtlich herausgearbeiteten Kriterien erscheint praktikabel.

Für die Tax Due Diligence ergibt sich folgendes Vorgehen: Risiken zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen aufgrund der Unterschiede zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung der Kassainstrumente (vgl. Abbildung 9) und der Derivate (nachfolgende Abschnitte). Dies gilt für eine einheitlichen Bewertung, die sich an der Bewertung des jeweiligen Kassainstruments orientiert oder der alternativen getrennten Bewertung sowohl bei der Bewertung wie Anlage- oder Umlaufvermögen. Für die Bewertung sei auf die entsprechenden Abschnitte dieser Arbeit verwiesen (Forderungs-, Einlagen-, Wertpapiergeschäft sowie derivative Instrumente). In Zweifelsfällen (Rechtsunsicherheit) kommen im Hinblick auf eine getrennte oder einheitliche Bilanzierung alternative Hinweise in Betracht. Dies gilt auch aufgrund von Risikogesichtspunkten (Haftung).

#### 4.4.3. Bilanzierung spekulativer Geschäfte und antizipativer Hedges

Nachfolgende Anmerkungen gelten für spekulative Geschäfte. Die Geschäfte sind einzeln zu bewerten und zu bilanzieren. Diese Grundsätze sind auch auf die antizipativen Hedges (siehe Glossar, Anlage 5) anzuwenden. Dies ist insoweit von Bedeutung, als dass diese trotz der Bezeichnung als „Hedge“ schon handelsbilanziell nicht anerkannt werden. Sie sind wie spekulative Geschäfte zu behandeln<sup>96</sup>. Deshalb gelten die nachfolgenden Ausführungen für diese ebenso.

#### 4.4.4. Bedingte Termingeschäfte

Diese Formen der Termingeschäfte sind bedingt, weil der Käufer sein Recht ausüben oder verfallen lassen kann.

---

<sup>96</sup> So Böcking/Bennecke in MünchKommHGB (2001: § 340e Rn. 102), weil das Grundgeschäft und damit Gewinnchancen nicht hinreichend konkret sind und das Stichtagsprinzip § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB nicht beachtet wird.



#### 4.4.4.1. Optionsrechte und Optionsprämien

Optionsrechte sind (standardisierte, börsenmäßig gehandelte) Vereinbarungen, die dem Käufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung geben, eine bestimmte Menge eines Basiswertes innerhalb eines festgelegten Zeitraumes (Optionsfrist) oder zu einem festgesetzten Zeitpunkt (Optionstermin) zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis (Basispreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Basiswerte sind beispielsweise Aktien oder Indices (vgl. Grill/Perczynski 2003: 305).

Optionsrechte sind bei den Kreditinstituten grundsätzlich dem Umlaufvermögen zuzuordnen<sup>97</sup> und der Ausweis bei unverbrieften Optionsrechten erfolgt in dem Posten Nr. 15 „Sonstige Vermögensgegenstände“<sup>98</sup> oder bei verbrieften Optionsrechten im Posten Nr. 6 „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“<sup>99</sup>. Bei dem Optionsberechtigten sind die Optionsrechte daher regelmäßig nach § 340e i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten. Dem Risiko einer zweifelhaften Bonität ist gesondert Rechnung zu tragen (vgl. IDW BFA 2/1995: 421). Bei börsengehandelten oder an liquiden Märkten gehandelten Optionsrechten ist diese möglicherweise schon quotal im Preis berücksichtigt. D. h. bei der Bewertung im Zusammenhang mit dem Bonitätsrisiko sind Sicherheiten (vgl. Windmüller/Breker 1995: 394) mit zu berücksichtigen und steuerrechtlich ist eine voraussichtlich dauernde Wertminderung darzulegen (siehe Ausführungen in 4.3.2., 4.3.3. und 4.3.4.).

Bei der Emission von Optionsrechten und -scheiden im Falle der Verbriefung bei Optionsanleihen werden von dem Erwerber regelmäßig Optionsprämien bezahlt. Im *Handelsrecht* wird vom IDW BFA eine Passivierung der erhaltenen Prämie als sonstige Verbindlichkeit beim Stillhalter empfohlen, solange die Leistung für das Entgelt noch geschuldet wird. Sie ist mit dem Rückzahlungsbetrag zu bewerten (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB). Zusätzlich ist eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, wenn der Wert der Option am Abschlussstichtag höher als die passivierte Optionsprämie ist. Erst im Falle einer Optionsausübung oder dem Verfall der Option sind die Verbindlichkeit und die Rückstellung zu verrechnen oder aufzulösen (vgl. IDW BFA 2/1995: 421; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 456).

---

<sup>97</sup> Vgl. Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 454); in den Ausnahmefällen einer Zuordnung zum Anlagevermögen ist korrespondierend das gemilderte Niederstwertprinzip anzuwenden.

<sup>98</sup> Als immaterieller nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand nach IDW BFA 2/95, WPg 1995: 421; auch Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 454).

<sup>99</sup> Als nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand nach IDW BFA 2/95, WPg 1995: 421; auch Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 454).

Für *steuerliche* Zwecke gilt seit einem BFH-Urteil<sup>100</sup> und dem darauf Bezug nehmenden BMF-Schreiben (vgl. BMF-Schreiben 12.01.2004: 192) entgegen der vorhergehenden Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung<sup>101</sup> folgendes: Die vereinnahmten Prämien für Optionsrechte sind als Verbindlichkeit zu passivieren, weil die Realisierung des Ertrags erst mit dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Stillhalter den Vertrag wirtschaftlich erfüllt hat. Dies erfolgt mit Erbringung der entgoltenen Leistung im Falle der Ausübung des Optionsrechts oder des Verfalls. Erst bei Ausübung oder Verfall ist die Verbindlichkeit auszubuchen. Am Bilanzstichtag ist sie gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Nr. 2 EStG mit dem „Anschaffungsertrag“ oder einem höheren Teilwert zu bewerten. Darüber hinaus stellte der BFH fest, dass der Schwebezustand des zwischen dem Stillhalter und Optionsberechtigten begründeten Schuldverhältnisses unabhängig von der späteren Ausübung der Option beendet ist, wenn der Optionsberechtigte seine Gegenleistung in Form der Prämie entrichtet hat. Der Ansatz des den Wert der Verbindlichkeit übersteigenden Risikos als Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften war ein nicht zu beurteilender Gegenstand des neueren Urteils. Der BFH hat explizit keine Aussage zur Verlustantizipation per Drohverlustrückstellung beim Stillhalter getroffen. Steuerrechtlich fehlt allerdings für das Ansatzverbot von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften § 5 Abs. 4a EStG ein Tatbestandsmerkmal, wenn der BFH einen Schwebezustand des Geschäftes verneint. Damit wären die drohenden Verluste aus dem Optionsgeschäft grundsätzlich auch in der Steuerbilanz anzusetzen<sup>102</sup>. Allerdings erfolgt dies nunmehr bspw. als Teilwertzuschreibung bei der Verbindlichkeit (vgl. Scharpf 2004: 632). Daneben wird vorgeschlagen, den Risikoüberhang dennoch in einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu erfassen, da das Risiko aus dem schwebenden Grundgeschäft besteht<sup>103</sup>. Mit dem Hinweis auf das Ansatzverbot von Drohverlustrückstellungen für das letzte vor dem 01.01.1997 endende Wirtschaftsjahr (§ 5 Abs. 4a i. V. m. § 52 Abs. 13 EStG) reagiert das BMF in dieser Hinsicht aber mit einem „Teil-Nichtanwendungserlass“ (vgl. BMF-Schreiben 12.01.2004: 192; Hoffmann 2004: 626). Die Finanzverwaltung lässt eine Verlustantizipation per Drohverlustrückstellung beim Stillhalter entgegen einiger Stimmen in der Literatur

---

<sup>100</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 18.12.2002, BStBl. II 2004: 126.

<sup>101</sup> Vgl. FG München Urteil v. 28.11.2000, EFG 2001: 274, steuerlich seien die Optionsprämien vielmehr sofort in voller Höhe im Jahr der Vereinnahmung zu erfassen.

<sup>102</sup> So auch Hoffmann (2004: 625); Sievert/Hahne (2003: 1994) ziehen auch Verbindlichkeitenrückstellung und Zuschreibung der passivierten Verbindlichkeit auf einen höheren Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 i. V. m. Nr. 2 S. 2 EStG in Betracht; Wolf/Beckenhaub (2002: 1622).

<sup>103</sup> So Sievert/Hahne (2003: 1994); wohl auch Hoffmann (2004: 625), wenn er in dem BMF-Schreiben einen Teil-Nichtanwendungserlass sieht.

somit nicht zu.

Zusammenfassend lässt sich für die Prüfung im Rahmen folgende Vorgehensweise skizzieren: Bei dem Käufer der Option sind im Falle der Abschreibung die Anforderungen an die Anerkennung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zu überprüfen.

Sofern Optionsprämien vereinnahmt wurden und ein Verpflichtungsüberschuss vorliegt, ist festzustellen wie dieser bilanziell abgebildet wird. Bei Bildung einer Drohverlustrückstellung sind die Zuführungen für die steuerliche Gewinnermittlung hinzuzurechnen. Wird der Verpflichtungsüberschuss in einem anderen Posten abgebildet, dürfte dies zumindest fraglich sein, weil nach der Auffassung der Finanzverwaltung dem Grunde nach immer noch ein drohender Verlust aus einem schwebenden Geschäft vorliegt. Dieser ist nicht anzusetzen. Da der BFH darüber nicht entschieden hat, ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung auch Verpflichtungsüberschüsse, die in alternativen Posten abgebildet werden, nicht zulässt. Zuführungen für die Darstellung eines Verpflichtungsüberschusses in alternativen Posten würden dann bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen sein. Eine alternative Darstellung der unterschiedlichen Ergebnisse ist empfehlenswert.

#### 4.4.4.2. Zinsoptionen

Die Zinsoptionen werden auch als Zinsbegrenzungsvereinbarungen bezeichnet und kommen in der Regel in den Formen Cap, Floor und Collar vor (siehe Glossar, Anlage 5). Wirtschaftlich entsprechen sie einer Serie von Zinsoptionen (Anzahl von Teiloptionen) europäischen Typs mit längerer Laufzeit (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 437; Berger/Ellrot/Förschle/Hense 2003: § 246 HGB Rn. 120), je eine zu einem festgelegten Bewertungsstichtag. Dabei bestimmt sich die Anzahl der Teiloptionen nach der Anzahl der Bewertungsstichtage. Der Bewertung liegt ein vereinbarter Referenzzinssatz zugrunde.

*Handelsrechtlich* ist die Prämie beim Käufer grundsätzlich als immaterieller Vermögensgegenstand im Posten Nr. 15 „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu erfassen (vgl. IDW BFA 2/1995: 421). Der Käufer hat eine entsprechende außerplanmäßige Abschreibung auf den aktivierten Vermögensgegenstand vorzunehmen, wenn der (beizulegende) Wert der Zinsbegrenzungsvereinbarung (§ 253 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 1 und 2 HGB) aufgrund veränderter Marktzinsen unter den aktivierten Buchwert sinkt. Ein Unterschied zur Optionsprämie bei einem Einzeloptionsrecht besteht hinsichtlich der Laufzeitabhängigkeit der Prämie. Da das Gesamtrisiko des Stillhalters nicht nur einmalig von den Zinssätzen abhängt, sondern ebenfalls von der Laufzeit der einzelnen Teiloptionen und den jeweiligen zu dem Zeitpunkt gegebenen Zinssätzen, verfallen die Teiloptionen mit Ablauf ihrer Bewertungszeitpunkte. Damit sinkt das Gesamtrisiko und die Prämie muss anteilig ergebniswirksam werden. Wegen dieser Laufzeitabhängigkeit ist eine Erfassung der Prämie als aktiver

Rechnungsabgrenzungsposten zulässig<sup>104</sup>. Der Verkäufer hat die Regelungen insbesondere zur Bewertung entsprechend den Optionsrechten anzuwenden (siehe Abschnitt 4.4.4.1.)

Der Verkäufer hat die Prämie nur soweit zu vereinnahmen, als der Restbetrag das voraussichtlich verbleibende Risiko deckt<sup>105</sup>. Über dem verbliebenen Passivum liegende Risiken sind durch eine Drohverlustrückstellung zu berücksichtigen (vgl. Berger/Ellrot/Förschle/Hense 2003: § 246 HGB Rn. 121).

Für das *Steuerrecht* hat das FG München<sup>106</sup> rechtskräftig für einen Cap entschieden, dass Zinsbegrenzungsvereinbarungen immaterielle, in der Bilanz zu aktivierende Wirtschaftsgüter darstellen. Diese sind einer Teilwertabschreibung auf den Rückkaufswert der Stillhalterbank als den Einzelveräußerungspreis zugänglich, wenn das Zinsniveau - und damit der innere Wert der Zinsbegrenzungsvereinbarung - gesunken ist und sich deren Erwerb damit als Fehlmaßnahme erwiesen hat. Die Nutzung des Caps als Sicherungsgeschäft stand nicht zur Diskussion. Die Finanzverwaltung war der Abschreibung entgegengetreten, weil auf dem OTC-Markt für derartige maßgeschneiderte Verträge kein „Markt“-Preis festgestellt werden könne und deshalb keine Teilwertabschreibung zulässig sei. Hinsichtlich der Drohverlustrückstellung lassen sich die Überlegungen zu den Optionsrechten übertragen, weil die jeweiligen Teiloptionen nicht anders als Einzeloptionen behandelt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, ob bei dem Käufer der Zinsoption im Falle der Abschreibung, die Anforderungen an die Anerkennung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung erfüllt sind. Allerdings besteht ein Prozessrisiko in der Hinsicht, dass die Finanzverwaltung eine Wertberichtigungsmöglichkeit soweit ersichtlich grundsätzlich nicht zulässt.

Bei dem Stillhalter ist zu untersuchen, ob die Zuführungen zu einer Drohverlustrückstellung oder die Abschreibungsbeträge für die steuerliche Gewinnermittlung hinzugerechnet worden sind. Damit wird sich an der Auffassung der Finanzverwaltung orientiert. Zu der Auffassung des BFH ist eine alternative Ergebnisdarstellung mit dem Hinweis auf die Prozessrisiken möglich, wenn sich hieraus (wesentliche) Chancen für das Prüfobjekt ergeben.

#### 4.4.5. Unbedingte Termingeschäfte

Diese Formen der Termingeschäfte sind unbedingt, weil für beide Vertragspartner eine bindende Erfüllungsverpflichtung besteht. Sie werden deshalb auch als Festgeschäfte bezeichnet.

<sup>104</sup> So auch Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 438 m. w. N.); Förschle in BeBiKo (2003: § 246 HGB Rn. 121); Häuselmann (1990: 2151, 2153).

<sup>105</sup> Siehe Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 440), der insgesamt die Bewertung ablehnt; Förschle in BeBiKo (2003: § 246 HGB Rn. 121).

<sup>106</sup> Vgl. Urteil FG München v. 25.03.2003, EFG 2003: 1073.

#### 4.4.5.1. Financial Futures und Forwards

Futures bzw. Forwards sind Terminkontrakte auf Finanzinstrumente mit der vertraglichen Verpflichtung, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (z. B. Zinssatz oder Anleihen) zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis und vereinbarten späteren Zeitpunkt (Liefer- oder Erfüllungstag) zu liefern oder abzunehmen. Der wesentliche Unterschied beider Formen besteht dabei in der Standardisierung der Futures und deren Handel an einer Börse. Die Hauptanwendungsform eines Forwards ist ein Forward Rate Agreement (FRA) mit dem Basiswert Zinssatz.

Bei diesen Termingeschäften handelt es sich um schwebende Geschäfte. Die Nominalbeträge der gegenseitigen Ansprüche werden nach den GoB nicht bilanziert (vgl. IDW BFA 2/1993: 517; WP-Handbuch 2000: Kap. E Rn. 21f), sondern in Nebenbüchern erfasst. *Handelsrechtlich* sind sie einzeln zum jeweiligen Börsenkurs am Abschlussstichtag (Futures) oder nach Marktquotierungen bzw. handelsüblichen Preisen (Forwards) zu bewerten. Dem Risiko einer zweifelhaften Bonität des Kontraktpartners ist gesondert durch Abschreibungen Rechnung zu tragen (vgl. IDW BFA 2/1993: 517). Führt die Bewertung aufgrund der Marktverhältnisse zu einem Bewertungsverlust, weil die eigene voraussichtlich zu erbringende Leistung die Gegenleistung übersteigt, muss eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 S. 1 2. Alt. HGB) gebildet werden (vgl. IDW BFA 2/1993: 517; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 401,425; Alsheimer 2000: 144; Peter 1998: 551).

Für Future Geschäfte wird vor Abschluss des Termingeschäftes eine Initial Margin in Form eines Bareinschusses oder einer Hinterlegung von Wertpapieren als Sicherheit geleistet. Bei diesen Vermögensgegenständen ist im Hinblick auf die Kontraktbewertung keine Bewertungsmaßnahme notwendig, da diese unabhängig von der Kontraktnotierung als Sicherheit für die Kontraktnotierung dienen (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 402). Sie werden als sonstige Vermögensgegenstände im Posten Nr. 15 bilanziert<sup>107</sup>.

Geleistete oder erhaltene Variation Margins (siehe Glossar, Anlage 5) für Future Geschäfte aus den noch nicht abgewickelten Geschäften aufgrund der täglichen Abrechnung auf Basis der Marktkonditionen in Form eines Liquiditätsausgleiches werden ebenso erfolgsneutral als Sonstige Vermögensgegenstände (Posten Nr. 15) oder Sonstige Verbindlichkeiten (Posten Nr. 5) ausgewiesen (vgl. Schwitters/Bogajewskaja in Beck HdR 2000: B 730 Rn. 93; IDW BFA 2/1993: 517). Diese Variation Margins können bei Vorliegen von Bewertungsverlusten alternativ zu der Drohverlustrückstellung abgeschrieben wer-

---

<sup>107</sup> Insgesamt zu den Initial Margins siehe Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 402), der die Wertpapiere auch in dem bisherigen Posten belassen möchte; BFA 2/93, WPg 1993: 517.

den (vgl. Schwitters/Bogajewskaja in Beck HdR 2000: B 730 Rn. 96; IDW BFA 2/1993: 517).

Die *steuerliche* Behandlung unterscheidet sich in Hinsicht auf die Nichtanerkennung von Drohverlustrückstellungen in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 4a EStG). Wurde für die Handelsbilanz eine Abschreibung der Variation Margin vorgenommen, können diese Abschreibungen wegen der Alternativität zur Bildung der Drohverlustrückstellung nicht zulässig sein.

Die Zuführungen zu einer Drohverlustrückstellung oder die alternativen Abschreibungsbeträge auf die Variation Margins sind für die steuerliche Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

#### 4.4.5.2. Swapgeschäfte

Der Mechanismus eines Swaps ist beispielhaft anhand der Grundform eines Zinssatz-Swaps erläutert folgender: Die Parteien verpflichten sich in einem festgelegten Zeitraum zu bestimmten Terminen, Zahlungen von Beträgen in derselben Währung zu leisten, die zu bestimmten, unterschiedlich definierten Zinssätzen (i. d. R. feste gegen variable) auf einen nominellen Kapitalbetrag berechnet werden.

Bei den Swaps liegen die regelmäßig periodischen Leistungen in der Zukunft. Deshalb sind Swaps *handelsrechtlich* als schwebende Geschäfte anzusehen. Sie werden in Nebenbüchern geführt und nur die erbrachten oder empfangenen Leistungen für abgelaufene Zeiträume werden ergebniswirksam (vgl. Haisch 2004: 512; Peter 1998: 553; Alsheimer 2000: 150f; Mauritz 1997: 202). Die Einzelbewertung am Bilanzstichtag erfolgt als Marktbewertung (vgl. Schwitters/Bogajewskaja in Beck HdR 2000: B 730 Rn. 80). Wenn aufgrund dieser Marktbewertung für den Swap ein negativer Marktwert mit einem Verpflichtungsüberhang festgestellt wird, ist für diesen nach hM eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 S. 1 2. Alt. HGB) zu bilden<sup>108</sup>.

Die *steuerliche* Behandlung unterscheidet sich auch hier in der Hinsicht, dass die Drohverlustrückstellungen nicht anerkannt werden (§ 5 Abs. 4a EStG).

Die Zuführungen zu einer Drohverlustrückstellung sind für die steuerliche Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

#### 4.4.6. Verluste aus Termingeschäften

*Handelsrechtlich* werden diese Verluste nach den in Abschnitt 4.5 beschriebe-

<sup>108</sup> Vgl. Haisch (2004: 513); Peter (1998: 553); Alsheimer (2000: 151); Mauritz (1997: 202) und Schwitters/Bogajewskaja in Beck HdR (2000: B 730 Rn. 80), die auch für das Ausfallrisiko des Vertragspartners eine Drohverlustrückstellung bilden möchten.

nen Grundsätzen von hedge-accounting Konzepten berücksichtigt und mindern den handelsrechtlichen Gewinn.

*Steuerrechtlich* besteht bei Kreditinstituten eine Ausnahme für Termingeschäfte nach § 15 Abs. 4 S. 4 EStG zu dem ansonsten in § 15 Abs. 4 S. 3 EStG statuierten Verlustausgleichs- und -abzugsverbot für diese Verluste. Termingeschäfte im Sinne dieser Vorschrift sind allgemein Geschäfte, die auf einen Differenzausgleich gerichtet sind oder ein Recht auf Zahlung eines Geldbetrages oder auf einen sonstigen Vorteil einräumen, der sich nach anderen Bezugsgrößen (z. B. Kurse von Wertpapieren, Indices, Futures, Zinssätze) bestimmt<sup>109</sup>. Sie zählen regelmäßig zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei Kreditinstituten und werden dort auch zur Absicherung eingesetzt. Diese Ausnahme gilt allerdings nicht für die Termingeschäfte, die als Absicherung der Aktiengeschäfte<sup>110</sup> dienen, bei denen nach § 8b Abs. 2 KStG (siehe Abschnitt 4.3.5.) die Veräußerungsgewinne außer Ansatz bleiben (§ 15 Abs. 4 S. 5 EStG). Außer Ansatz bleiben die Veräußerungsgewinne von Aktien des Anlagebuches und der Liquiditätsreserve (§ 8b Abs. 7 i. V. m. Abs. 2 KStG). Das Verlustausgleichs- und -abzugsverbot findet daher für Verluste aus absichernden Termingeschäften für diese steuerfreien Aktiengeschäfte Anwendung. Die Absicherung von Aktiengeschäften erfolgt über das Hedging. Da jede Form des Hedges (siehe zu den Formen 4.5.1.) eine Absicherung bedeutet, unterliegen Verluste, die sich aus dem Saldo aller Betriebseinnahmen und -ausgaben aus dem Sicherungsgeschäft ergeben, der Verlustausgleichsbeschränkung (vgl. Schmittmann/Wepler 2001: 1786), wenn der Hedge Aktien des Anlagebuches und der Liquiditätsreserve absichert. Eine teilweise Beschränkung der Verlustausgleichsbeschränkung für Sicherungsgeschäfte in Form von Makro-Hedges bzw. Portfolio-Hedges, die Aktiengeschäfte des Anlagebuches und des Handelsbuches sichern, ist dem Wortlaut nach nicht möglich und nach Risikogesichtspunkten für die Tax Due Diligence auch nicht anzunehmen, selbst wenn eine rechnerische Aufteilung möglich wäre. Sobald die Sicherungsgeschäfte der Absicherung von Aktiengeschäften des Anlage- und Handelsbuches dienen, unterliegen sie insgesamt der Verlustausgleichsbeschränkung. Insofern schränkt die Verlustausgleichsbeschränkung die Wirkung von Hedges ein. Verluste sind in diesen Fällen nur nach den in § 10d EStG vorgegebenen Möglichkeiten abziehbar (§ 15 Abs. 4 S. 5 i. V. m. S. 2 EStG).

Verluste aus Absicherungsgeschäften von dem Handelsbuch zugeordneten

<sup>109</sup> Nach Reiß in Kirchhof (2004: § 15 Rn. 609); Schmittmann/Wepler (2001: 1783) sehen durch eine fehlende Definition des Termingeschäftes eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

<sup>110</sup> Vgl. zum ausschließlichen Bezug auf Aktiengeschäfte auch Bogenschütz/Tibo (2001: 9); Reiß in Kirchhof (2004: § 15 Rn. 611); nach Haisch (2004: 513f) sind Equity Swaps geeignet Aktienpositionen zu sichern und unterliegen deshalb dem Verrechnungs- und Abzugsverbot, wenn sie Aktiengeschäfte sichern, die steuerfrei sind.

Aktien unterliegen nicht dem Verlustausgleichs- und -abzugsverbot.

Die Vorschrift des § 15 Abs. 4 S. 3ff. EStG in seiner aktuellen Fassung ist bei kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahren erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden (§ 52 Abs. 32a EStG)<sup>111</sup>. Dies führt zu einer zeitlich synchronen Anwendung mit den Vorschriften zur Behandlung von Gewinnen aus Anteilen (dargestellt in Abschnitt 4.3.5).

Für die Tax Due Diligence muss festgestellt werden, ob Aktien aus dem Anlagebuch, der Liquiditätsreserve und dem Handelsbuch durch Termingeschäfte abgesichert werden. Ergaben sich Verluste aus Termingeschäften, die Aktien aus dem Anlagebuch/der Liquiditätsreserve abgesichert haben, sind diese bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen. Eine Berücksichtigung der Verluste findet nach § 10d EStG bis zur Höhe der Verlustrücktrags- und Verlustvortragsgrenzen statt, wobei diese für die Veranlagungszeiträume vor 2004 im Gegensatz zu dem Veranlagungszeitraum 2004 unterschiedlich sind.

#### 4.5. *Kompensatorische Bewertung oder Zulässigkeit von Bewertungseinheiten*

##### 4.5.1. Handelsrechtliche Bilanzierung

Grundsätzlich sind bei der Bilanzierung als GoB das Einzelbewertungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB), das Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB), das Verrechnungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB), das Stetigkeitsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) und das Prinzip der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte zu beachten. Wie oben dargestellt unterliegen die Geschäfte von Kreditinstituten mehreren Risiken (siehe Abschnitt 3.3.). Gegen diese Risiken versuchen sich die Kreditinstitute im Rahmen eines Risikomanagements und einer Risikosteuerung (§ 25a Abs. 1 S.1 Nr. 1 KWG) abzusichern. Dazu wird ein gegenläufiges Finanzinstrument (Sicherungsgeschäfte, wobei es sich vornehmlich um derivative Finanzinstrumente handelt) in der Weise eingesetzt, dass die möglichen Verluste aus dem Grundgeschäft ausgeschaltet oder zumindest verringert werden, in dem sich die Verluste und Gewinne aus beiden Geschäften kompensieren. Dies wird als Hedging bezeichnet (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 74). Bei der Bilanzierung werden Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft zweckmäßigerweise zusammengefasst, weil dies der wirtschaftlichen Zielsetzung entspricht. Die Zusammenfassung wird als Bewertungseinheit bezeichnet. Mit dem § 340h HGB wurde erstmals gesetzlich festgeschrieben, dass bei der Bewertung von Kursicherungsgeschäften eine kompensatorische Bewertung Berücksichtigung findet. Dies widerspricht vom Grundsatz her den eingangs genannten Prinzi-

---

<sup>111</sup> Bei abweichendem Wirtschaftsjahr ab Veranlagungszeitraum 2003.



pien. Allerdings führt die strikte Bilanzierung nach den GoB zu Ergebnissen, die im Hinblick auf die Sicherungsgeschäfte kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB) zeigen. Dies ist der Fall, wenn antizipierte Verluste gezeigt werden müssen, die aber tatsächlich nicht oder nicht in der Höhe entstehen, weil sie aufgrund der Absicherung und den daraus zum Teil erst in späteren Perioden entstehenden Gewinnen kompensiert werden. Nicht realisierte Gewinne dürfen wegen des Vorsichts- und Realisationsprinzips aber nicht angesetzt werden (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 331). Aufgrund dieses unsachgerechten Ergebnisses wird die Bildung von Bewertungseinheiten<sup>112</sup> grundsätzlich als zulässig erachtet<sup>113</sup>. Teilweise wird auch die Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten gefordert<sup>114</sup>. Insgesamt ist die Festlegung der Grenze zwischen Einzelbewertung und kompensierender Bewertung noch in der Diskussion. Gleiches gilt für die Kriterien, nach denen die Formen der Bewertungseinheiten zulässig sind. Diese Diskussion hat folgenden Hintergrund. Durch die Bildung von Bewertungseinheiten werden Bewertungsspielräume dadurch eröffnet, dass die Zuordnung von Grund- zu Sicherungsgeschäften beliebig änderbar ist (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 89; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 333f). Weitere Spielräume sind bei der Preisbildung innerhalb der Bewertungsmethoden und im Wechsel der Methoden zu finden. Dies wirkt sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus. Diese ist dann wiederum nicht mehr wahr, womit der gegenteilige Effekt einer wirtschaftlich korrekten Darstellung eintritt. Deshalb muss eine Objektivierung geschaffen werden, wie sie nachfolgend in den Voraussetzungen für die Hedge-Formen zum Ausdruck kommen soll. Die Bewertungseinheiten werden in solche nach engerem (geborene Bewertungseinheiten<sup>115</sup>) und nach

<sup>112</sup> Umfassende Darstellung der Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten in Scharpf (2004: 314), die auch von Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 334) so zusammengefasst werden.

<sup>113</sup> Vgl. Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 111, 332) mit den Hinweisen zur Rechtfertigung von Bewertungseinheiten. Hahne (2003: 1947) leitet die Zulässigkeit der Bewertungseinheiten aus den GoB ab; Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach Gesellschaft, DB 1997, 639.

<sup>114</sup> Für Mikro-Hedges: Vgl. Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 111, 333); Scharpf, P./Luz, 2000, S. 276; der IDW BFA 2/95, WPg 1995, 421 geht bei Optionen unter bestimmten Voraussetzungen von einer Pflicht oder einem Wahlrecht aus; bei FRA und Futures geht der BFA 2/93, WPg 1993, 517 ebenfalls von einer Pflicht aus. Benne, J., DB 1991, 2610 leitet eine Pflicht für Bewertungseinheiten aus dem GoB der Einzelbewertung i. V. m. § 264 Abs. 2 HGB ab; Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ (1997: 639).

<sup>115</sup> Vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB (2001: § 340e Rn. 89) mit den Rechtsprechungsnachweisen des BFH zu den Voraussetzungen von geborenen Bewertungseinheiten. Fischer in Kirchhof (2004: § 6 Rn. 12) zur Bildung von obligatorischen Bewertungseinheiten und 13 bei sachlogischen Bewertungseinheiten im weitesten Sinne;

weiterem Sinn unterschieden. Der ersten Kategorie lässt sich beispielsweise die Berücksichtigung von Sicherheiten bei der Forderungsbewertung zuordnen. Auf letztere wird hier näher eingegangen, weil sie auf risikopolitischen Konzepten beruhen, bei denen die oben angesprochenen Bewertungsspielräume genutzt werden. Nach dem Umfang der abzusichernden Grundposition werden insbesondere im Bankenbereich Mikro-, Makro- und Portfolio-Hedges unterschieden.

#### 4.5.1.1. Mikro-Hedges

Ein Mikro Hedge liegt vor, wenn ein einzelnes Geschäft durch ein speziell darauf zugeschnittenes gegenläufiges Geschäft gesichert wird und beide Geschäfte zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden<sup>116</sup>. Die Zulässigkeit von Mikro-Hedges<sup>117</sup> ist bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen unbestritten (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 91). Als Voraussetzungen sind zu nennen (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 92; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 337):

- Objektive Eignung des Sicherungsgeschäftes zur Kompensation des Grundgeschäftes, für dessen Risiken Absicherungsbedarf besteht.
- Einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang.
- Eindeutige Identifizierbarkeit des Grund-/Sicherungsgeschäftes.
- Quantifizierbarkeit des Risikos aus dem Grundgeschäft.
- Durchhalteabsicht.
- Dokumentation der Geschäfte und getrennte Bestandsführung.

#### 4.5.1.2. Makro-Hedges

In der Praxis werden Risiken regelmäßig nicht auf Einzelgeschäftsebene gesteuert, sondern vielmehr auf Unternehmensebene. Dazu werden Risiken, die aus einer Vielzahl verschiedener Grundgeschäfte herrühren, weder die gleiche zivilrechtliche Struktur haben noch laufzeitkongruent sind, durch ein oder

---

Weber-Grellet in Schmidt (2004: § 5 Rz. 70) mit Beispielen zur Bildung von obligatorischen (=geborenen) Bewertungseinheiten.

<sup>116</sup> Vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB (2001: § 340e Rn. 91); Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 337 m. w. N.) hält den paarweisen Tatbestand nicht für zwingend. Bei diesen imperfekten Mikro-Hedges sind dann weitere Kriterien erforderlich und im Wesentlichen eine Überwachung und dynamische Anpassung erforderlich; so auch wieder Böcking/Bennecke in MünchKommHGB (2001: § 340e Rn. 92).

<sup>117</sup> Vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB (2001: § 340e Rn. 78) und Krumnow et al. (2004: § 340e Rn. 147ff) unterscheiden noch den perfekten Mikro-Hedge, bei dem keine Folgebewertung mehr erfolgt, weil bei den Geschäften ein sehr hoher Kompensationsgrad vorliegt und das Absinken eines beizulegenden Wertes eines Geschäftes durch das andere verhindert wird.

mehrere Sicherungsgeschäfte auf Unternehmensebene gesichert (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 93). Verwendung findet diese Vorgehensweise vornehmlich im Bereich einer Absicherung von Zinsänderungsrisiken im Nichthandelsbestand durch derivative Zinsinstrumente (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 340). Als Voraussetzungen für die Anerkennung einer kompensatorischen Bewertung für vorgenannten Zweck werden nachfolgende Kriterien angeführt (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 94; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 342):

- Objektive Eignung der Sicherungsinstrumente zur Absicherung des Risikos.
- Abbildung der Positionen in einem Instrument zur Zinsrisikosteuerung (Zinsablaufbilanz).
- Dokumentation.
- Funktionsfähiges Risikomanagement.

#### 4.5.1.3. Portfolio-Bewertung

Auf diese Weise steuert eine zunehmende Anzahl an Kreditinstituten die Preisrisiken durch aus bilanziellen und außerbilanziellen Instrumenten zusammengesetzten Portfolios (Handelsbücher) (vgl. Scharpf 2004: 219; Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 337,343). Beim Portfolio-Hedge werden gleichartige Geschäfte zusammengefasst, innerhalb derer ein Risikoausgleich stattfindet. Für das Portfolio entstehen dadurch Risiken und Chancen in Form von Überhängen oder Spitzen. Dieses Nettorisiko aus einem Portfolio von Grundgeschäften wird durch ein oder mehrere Sicherungsgeschäfte geschlossen. Verglichen mit einem Makro-Hedge sind aufgrund der Homogenität der Finanzinstrumente im Portfolio die Risiken genauer ermittel- und absicherbar. Nachfolgende Voraussetzungen werden als notwendig für die Anerkennung von Portfolio-Bewertungseinheiten, die jeweils ein Handelsbuch umfassen, für den Eigenhandel erachtet (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 96):

- Ausreichend liquide Märkte für die in den Portfolios enthaltenen Finanzinstrumente.
- Zuordnung der Portfolios zu abgrenzbaren, eigenverantwortlichen, organisatorischen Einheiten, z. B. einem Profit Center, und zugehöriger Richtlinien über Limitgrenzen von Käufen, Verkäufen und Absicherungen.
- Funktionierendes Risikomanagement mit Absicherungsstrategie und kontinuierlicher Wertkompensation durch Marktbewertung.
- Zeitnahe Überwachung durch ein Risikocontrolling auf Portfolio- und Institutsebene.

#### 4.5.2. Bewertungsprinzipien zur kompensatorischen Bewertung

Bei der *kompensatorischen Bewertung* unter Beachtung des Imparitätsprinzips

werden nicht realisierte Gewinne aus der Marktwertänderung des Grundgeschäftes maximal mit den ebenfalls nicht realisierten Verlusten des Gegengeschäftes verrechnet. Der darüber hinausgehende nicht realisierte Verlust, der sich aus dem derivativen Sicherungsgeschäft ergibt, ist als Drohverlustrückstellung zu antizipieren und muss ergebnismindernd in der GuV erfasst werden. Ein darüber hinausgehender nicht realisierter Gewinn darf nicht ergebniserhöhend in der GuV erfasst werden. Aus dem Grundgeschäft stammende Verluste sind als Abschreibung zu buchen (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 77) (oder ist als Abschreibung bzw. Rückstellung nur soweit ergebnismindernd, als keine rechnerische Deckung durch unrealisierte Gewinne aus dem Sicherungsgeschäft gegeben ist (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340e Rn. 149)). Insoweit gilt das Realisationsprinzip bezogen auf die Bewertungseinheit.

Bei der *Marktbewertungsmethode* werden die einzelnen Grund- und derivativen Sicherungsgeschäfte einzeln zu tatsächlichen oder rechnerischen Marktpreisen bewertet. Die Verluste und Gewinne aus beiden Geschäften werden laufend oder mindestens bei der Bilanzerstellung netto in der Position des Grundgeschäftes ausgewiesen. Die Bewertung zu Marktwerten und die damit verbundene antizipierte Gewinnrealisierung erfordert eine hohe Umschlaghäufigkeit, eine hohe Marktliquidität, standardisierte Marktpreise und einen laufenden Handel, um die mögliche Gewinnrealisierung zu gewährleisten (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 79). Eine Bindung an Anschaffungskosten besteht bei der reinen Marktbewertung nicht. Eine reine uneingeschränkte Marktbewertung hat keine gesetzliche Grundlage im deutschen Handelsrecht<sup>118</sup>.

Im Rahmen der *Abgrenzungsmethode* (Deferral Method oder aufgeschobenen Verbuchung) bleiben realisierte wie unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Grund- und Sicherungsgeschäft bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit, Glattstellung oder Realisation des Grundgeschäftes unberücksichtigt bzw. werden abgegrenzt. Die Geschäfte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei Fälligkeit des Grundgeschäftes werden die Gewinne und Verluste verrechnet und netto in der Position des Grundgeschäftes verbucht (vgl. Böcking/Bennecke in MüKo 2001: § 340e Rn. 79; Wagner 2003a: 786).

#### 4.5.3. Steuerliche Zulässigkeit

Seitens der Finanzverwaltung liegen soweit ersichtlich keine Verwaltungsanweisungen zu Bewertungseinheiten vor. Allerdings ist von ihr die Bildung von

---

<sup>118</sup> Vgl. Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ (1997: 637) schlägt deshalb für das Hedge Accounting bei einer Absicherungsquote unter 100% eine eingeschränkte globale Markt- oder Festbewertung für Makro und Portfolio Einheiten vor. Prah/Naumann (1991: 736).

Bewertungseinheiten zuletzt nicht beanstandet worden. Vielmehr bestehe eine Pflicht zur Bildung<sup>119</sup>. Diese ergibt sich aus dem Begriff des Teilwertes § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG, der als eigenständiger steuerlicher Bewertungsbegriff der handelsrechtlichen Bewertung vorgeht (vgl. Fischer in Kirchhof 2004: § 6 Rn. 83; Stobbe in HHR 2004: § 5 Rz. 123 EStG) (§ 5 Abs. 6 EStG) und kein Wahlrecht eröffnet<sup>120</sup>. Sicherungszusammenhänge würden von einem gedachten Erwerber berücksichtigt und sind bei der Teilwertbeurteilung zu berücksichtigen (vgl. Fischer in Kirchhof 2004: § 6 Rn. 14; Wagner 2003b: 822; Glanegger in Schmidt 2004: § 6 Rz. 38ff). Vom Grunde her sind Bewertungseinheiten von der Finanzrechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. So erkannte der BFH<sup>121</sup> eine enge Verbindung zwischen Kreditgewährung und Refinanzierung und ließ bei Buchforderungen eine zinsinduzierte Abwertung nicht zu. Als weitere Voraussetzungen nannte der BFH in dem sog. Apothekerbeschluss<sup>122</sup>, dass die Gewinn- und Verlusterwartungen in einem engen Zusammenhang stehen müssen, es sich um einen wirtschaftlich in einander greifenden Vorgang handeln muss und dass der Kompensationsgegenstand bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung den befürchteten Nachteil ausgleichen muss. In einen Saldierungsbereich sind alle wirtschaftlich zusammengehörigen, gleichartigen schwebenden Geschäfte einzubeziehen, was auf eine Globalbewertung deutet<sup>123</sup>. Das FG Rheinland-Pfalz<sup>124</sup> erkannte eine Bewertungseinheit zwischen Teilwertabschreibung und Versicherungsanspruch. Drei Finanzgerichte bestätigen die Zulässigkeit und Pflicht zur Bildung von Bewertungseinheiten und zur kompensatorischen Bewertung in Form von Makro-Hedges bzw. geschlossenen Positionen<sup>125</sup>. Verlangt wird eine betrags- und währungsmäßige Deckung und ein gewollter wirtschaftlicher Zusammenhang wird unterstellt<sup>126</sup>. Dabei wertet das FG Schleswig-Holstein explizit globale Absicherungen mit annähernder Fristenkongruenz noch als

<sup>119</sup> Vgl. nur FG Schleswig-Holstein Urteil v. 15.03.2000, EFG 2000: 1057 m. w. N.; BFH-Beschluss v. 23.06.1997, BStBl. II 1997: 735.

<sup>120</sup> Vgl. Wagner (2003b: 822); denn bei der einkommensteuerlich erforderlichen voraussichtlichen Wertminderung gilt auch handelsrechtlich eine Pflicht zum Ansatz des niedrigeren Wertes, der wiederum für die Steuerbilanz maßgeblich ist. So Glanegger in Schmidt (2004: § 6 Rz. 217, § 6 Rn. 83); Stobbe in HHR (2004: § 5 Rz. 110, 123 EStG).

<sup>121</sup> Vgl. Urteil v. 24.01.1990, BStBl. II 1990: 639; Urteil v. 19.05.1998, DStR 1998: 399.

<sup>122</sup> Vgl. BFH-Beschluss v. 23.06.1997, BStBl. II 1997: 735.

<sup>123</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 19.07.1983, BStBl. II 1984: 59.

<sup>124</sup> Siehe FG Rheinland-Pfalz v. 06.11.1985, EFG 1986: 278.

<sup>125</sup> Vgl. FG-Hessen Urteil v. 24.11.1982, EFG 1983: 338; FG Köln Urteil v. 14.11.1990, EFG 1991: 452, rechtskräftig sind zum Bewertungsrecht ergangen; FG Schleswig-Holstein Urteil v. 15.03.2000, EFG 2000: 1057 m. w. N.

<sup>126</sup> Diese Vermutung halten schon Prahl/Naumann (1991: 735) bei Kreditinstituten als zentralen Punkt, um sich von einer Einzelbetrachtung lösen zu können.

geschlossene Position.

Der Bundesfinanzhof hatte aufgrund der zwischenzeitlichen Erledigung in der Hauptsache in der Revision zum Fall des FG Schleswig-Holstein keine Möglichkeit, eine öffentliche Entscheidung zu erlassen. Dennoch wurde der Gerichtsbescheid inhaltlich in einem Aufsatz veröffentlicht und gibt die Auffassung des BFH zu diesem Rechtsstreit wieder (vgl. Christiansen 2003: 264). In dem Rechtsstreit ging es um die kompensatorische Bewertung von offenen Positionen in Fremdwährung und ob diese global (als Makro-Hedge) bewertet werden müssen. Der BFH unterscheidet nicht zwischen geschlossenen und offenen Positionen, sondern stellt einzig darauf ab, dass eine globale Bewertung nur zulässig ist, wenn Währungsidentität, Betragsidentität und taggenaue Fälligkeitsidentität von Grund- und Sicherungsgeschäft vorliegt. Er lässt damit im Ergebnis nur perfekte Mikro-Hedges zu<sup>127</sup>.

Die uneinheitlichen Ansichten erschweren eine zielgerichtete Herangehensweise bei der Tax Due Diligence. Folgende Feststellungen dürften aber zu treffen sein. Zuerst ist festzustellen, welche Formen der Bewertungseinheiten das Target gebildet hat und in welcher Form eine kompensatorische Bewertung vorgenommen wurde. Die reine Marktbewertungsmethode ist in jedem Fall nicht zulässig, weil sie keine Stütze im Handelsrecht findet und sich daher auch nicht über die Maßgeblichkeit auf die Steuerbilanz erstrecken kann. Zuführungen zu Drohverlustrückstellungen, die aufgrund einer kompensatorischen Bewertung gebildet werden, sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen. Bei einer kompensatorischen Bewertung unter Beachtung des Imparitätsprinzips sind die Abschreibungen auf die Grundgeschäfte auf die Einhaltung der Grundsätze zur Teilwertabschreibung hin zu überprüfen.

Bei perfekten Mikro-Hedges kommt es zu einem Gleichlauf zwischen Handels- und Steuerbilanz, sofern keine reine Marktbewertung stattgefunden hat. Ein erhöhtes Risiko ist in diesen Fällen daher nicht ersichtlich.

Die Finanzverwaltung erkennt Makro-Hedges unter der Bedingung von Währungs-, Betrags- und annähernder Fristenidentität bei grundsätzlich unterstelltem wirtschaftlichem Zusammenhang an und hat die Ergebnisse einer kompensatorischen Bewertung für diese Form auch im letzten Rechtsstreit um Fremdwährungsforderungen mit Sicherungsgeschäften vor dem FG Schleswig-Holstein der Besteuerung zugrunde gelegt.

Die Portfolio-Einheit ist eine Unterart des Makro-Hedge. Daher kann angenommen werden, dass bei einer Einhaltung von Währungs-, Betrags- und annähernder Fristenidentität von der Finanzverwaltung eine kompensatorische Bewertung anerkannt wird, solange ein wirtschaftlicher Zusammenhang unterstellt werden kann. Diese Annahme ist allerdings ohne Präzedenz und Verwaltungsanweisung risikobehaftet.

---

<sup>127</sup> Vgl. Wagner (2003: 825) fordert wegen der Unpraktikabilität und einhergehenden Benachteiligung der Kreditwirtschaft die steuerliche Anerkennung von Makro-Hedges.

Für die Zweifelsfälle ist eine alternative Ergebnisdarstellung nach Einzelbewertung empfehlenswert. Zur Einzelbewertung der Grund- und Sicherungsgeschäfte sind die entsprechenden Bilanzierungsgrundsätze anzuwenden. Deshalb wird für die alternative Darstellung in Form der Einzelbewertung auf die dazugehörigen Hinweise dieser Arbeit verwiesen.

#### 4.6. Währungsgeschäft

In § 340h HGB ist die Währungsumrechnung als GoB (vgl. Krumnow et al. 2004: § 340h Rn. 1) für die Kreditinstitute festgeschrieben. Besondere steuerliche Bewertungsvorschriften für die Umrechnung von Währungsposten gibt es nicht. Damit ist die handelsrechtliche Vorgehensweise insoweit für die Steuerbilanz maßgeblich (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG). Allerdings führt der § 340h HGB den Begriff der Deckung in besonderer oder einfacher Form (§ 340h Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 3 HGB) ein. Diese Kodifizierung erkennt bestehende Sicherungsgeschäfte an und stellt eine Modifikation der streng imparitätischen Einzelbewertung dar. Dies wirkt sich wiederum auf die Bewertung und die Berücksichtigung nicht realisierter Erträge bei offenen und geschlossenen Positionen aus. An dieser Stelle möchte der Verfasser lediglich den grundsätzlichen Aufbau der Vorschrift im Hinblick auf spätere Verweise darstellen.

Abbildung 10: Währungsumrechnung nach § 340h Abs. 1 HGB

Vermögensgegenstände		Schulden	Nicht abgewickelte Kassageschäfte	Termingeschäfte
Anlagevermögen				
	Umlaufvermögen			
Nicht in derselben Währung besonders gedeckt	Besondere Deckung in derselben Währung			
Keine Deckung	Einfache Deckung	Andere Vermögensgegenstände		
<b>Anschaffungskurs</b>	<b>Kassakurs am Bilanzstichtag</b>			<b>Terminkurs</b>

Quelle: Nach Scharpf (2004: 292).

Ansonsten sind für das zu berücksichtigende Adressenausfallrisiko die ein-

schlägigen Bewertungsvorschriften für die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens, Wertminderungen und -steigerungen und Termingeschäfte anzuwenden. Steuerlich gelten demgegenüber die korrespondierenden Bewertungsgrundsätze, wie sie bereits an anderer Stelle zu den Forderungen, Verbindlichkeiten und Derivaten dargelegt wurden (siehe Abschnitte 4.1.5.2., 4.3.2., 4.3.3. und 4.4.).

In § 340h Abs. 2 HGB ist die Behandlung der Ergebnisse aus der Währungsumrechnung für die GuV geregelt. Diese entstehen aus der Veränderung der am Bilanzstichtag maßgeblichen Wechselkurse gegenüber den bei der Erstverbuchung bzw. am vorherigen Bilanzstichtag geltenden Wechselkursen. Umrechnungserträge bzw. -aufwendungen können nicht bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die nicht besonders gedeckt sind, entstehen, weil an den Folgestichtagen keine Umrechnung mehr vorzunehmen ist.

*Abbildung 11: Behandlung der Ergebnisse aus der Währungsumrechnung*

Aufwendungen	Erträge		
	Besondere Deckung in derselben Währung	Einfache Deckung in derselben Währung	Keine Deckung
Zwingende Berücksichtigung	Zwingende Berücksichtigung	Wahlrecht, soweit sie einen nur vorübergehenden Aufwand ausgleichen	Verbot
§ 340 Abs. 2 S. 1 HGB	§ 340 Abs. 2 S. 2 HGB	§ 340 Abs. 2 S. 3 HGB	§ 340 Abs. 2 S. 4 HGB

Quelle: Nach Scharpf (2004: 307).

Die Diskussion zur Anerkennung dieser Bilanzierungspraxis im Allgemeinen wird unter den Stichworten „Bewertungseinheit“, „kompensatorische Bewertung“ sowie „Hedging“ geführt. Dies geschieht im Allgemeinen deshalb, weil auch bei anderen Geschäften (Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften) die zusammenfassende Bewertung der Bewertungseinheit bei wirtschaftlicher Betrachtung sinnvoll ist und zu einer wahren und richtigen Darstellung im Jahresabschluss führt. Allerdings sind keine objektiven Kriterien kodifiziert, so dass diese durch eine pragmatische und rechtlich zulässige Diskussion und Auslegung der GoB in Handels- und Steuerrecht erarbeitet werden. Hieraus resultiert eine durchaus strittige Diskussion um einige Abgrenzungskriterien. Die letzten Hinweise auf die steuerrechtliche Anerkennung wurden durch das



Urteil des Schleswig-Holsteinischen FG<sup>128</sup> und den nicht veröffentlichten Gerichtsbescheid des BFH in diesem Rechtsstreit zu Fremdwährungsforderung und Sicherungsgeschäften getroffen (vgl. Christiansen 2003: 264). Insoweit sei auf die Darstellungen in Abschnitt 4.5. verwiesen, wo die Schlussfolgerungen in einen umfassenderen Zusammenhang gestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Für das Adressenausfallrisiko kann für die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens, Wertminderungen und -steigerungen und Termingeschäfte auf die Vorgehensweise bei Forderungen, Verbindlichkeiten, Wertpapieren und Derivaten verwiesen werden. Für die Vorgehensweise bei Bewertungseinheiten gelten die Ausführungen unter Abschnitt 4.5. entsprechend.

#### 4.7. Rückstellungen

Bei der Bilanzierung von Rückstellungen bestehen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz Unterschiede. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 249 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 HGB), die in der Steuerbilanz seit dem Veranlagungszeitraum 1997 nicht mehr gebildet werden darf (§ 5 Abs. 4a EStG), erwähnt. Diese Art der Rückstellung wurde jeweils im Kontext, soweit erforderlich, in den einzelnen Teilbereichen dargestellt. In gleicher Weise wurde auch bei den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (§ 249 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 HGB) verfahren.

Die Unterschiede, die zu erhöhten Risiken bei der Tax Due Diligence führen, sind für das Prüffeld der Rückstellungen bei den anderen Prüffeldern mit berücksichtigt.

#### 4.8. Risikovorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges

##### 4.8.1. Stille Risikovorsorge nach § 340f HGB

§ 340f HGB erlaubt den Kreditinstituten die Bewertung mit einem niedrigeren als dem nach § 253 Abs.1 S.1, Abs. 3 HGB vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert der in der Vorschrift genannten Vermögensgegenstände aufgrund des besonderen Branchenrisikos<sup>129</sup>. Die Vorsorgereserven ersetzen grundsätzlich nicht die für die jeweiligen Vermögenspositionen vorzunehmenden Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen oder Abschreibungen auf

<sup>128</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 15.03.2000, EFG 2000: 1057.

<sup>129</sup> Vgl. Böcking/Nowak in MünchKommHGB (2001: § 340f Rn. 14); Böcking/Nowak in MünchKommHGB (2001: Vor §§ 340f,g, Rn. 30) sehen kein besonderes Branchenrisiko bei genauer Analyse; vgl. zu Risiken die Erläuterungen im Glossar, Anlage 5, S. 123.

den niedrigeren Börsenwert (vgl. Scharpf 2004: 208,274). Qualitativ ist die Bewertung auf eine vernünftige kaufmännische Beurteilung zur Sicherung der besonderen Risiken sowie quantitativ auf 4% der benannten Vermögenspositionen beschränkt (vgl. Böcking/Nowak in MüKo 2001: § 340f Rn. 15ff). Durch die Technik der Überkreuzkompensation nach § 340f Abs. 3 i. V. m. § 32 RechKredV kann die Bildung und Auflösung der Vorsorgereserven „still“ erfolgen (vgl. Böcking/Nowak in MüKo: § 340f Rn. 23). Sie wird daher auch als stille Zweckreserve bezeichnet (vgl. Böcking/Nowak in MüKo 2001: § 340f Rn. 5; Krumnow et al. 2004: § 340f Rn. 6). Der Ausweis der Aufwendungen und Erträge ist zwingend bei dem jeweiligen Posten der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen (vgl. Scharpf 2004: 275; Krumnow et al. 2004: § 340f Rn. 37). In der GuV kann der Ausweis als Saldo der Posten Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 7, Formblatt 3 Nr. 13 und Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 6, Formblatt 3 Nr. 14 gezeigt werden (§ 32 RechKredV). Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig.

Maßgebend für die *ertragsteuerliche Bewertung* der in § 340f HGB bezeichneten Vermögensgegenstände sind § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2 EStG. Der Charakter der stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB mit der niedrigeren Bewertungsmöglichkeit als dem Teilwert ist damit mit dem Teilwert als Wertuntergrenze nicht vereinbar. Deshalb mindern Aufwendungen für die Bildung nicht den Steuerbilanzgewinn und Erträge aus der Auflösung sind vom steuerlichen Gewinn abzuziehen (vgl. Grewe in BHR (1994: § 340 Rn. 34). Die stillen Vorsorgereserven stellen also eine versteuerte Rücklage dar (vgl. Müller 2000: 317).

Für die Tax Due Diligence muss überprüft werden, wie Aufwendungen und Erträge für die stille Risikovorsorge steuerlich behandelt werden. Aufwendungen sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen und Erträge sind von dem Gewinn abzuziehen, soweit sie in den vorherigen Jahren versteuert wurden.

#### 4.8.2. Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB oder offene Vorsorgereserven

§ 340g HGB erlaubt den Kreditinstituten die Bewertung mit einem niedrigeren als dem nach § 253 Abs.1 S.1, Abs. 3 HGB vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert ohne Bindung an bestimmte Vermögensgegenstände aufgrund des besonderen Branchenrisikos (siehe Risiken im Glossar, Anlage 5). Die Einstellung in den Fonds ist neben der Bildung von Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und den Vorsorgereserven nach § 340f HGB in beliebiger Höhe möglich (vgl. Scharpf 2004: 287; Claussen 1991: 1132; Prahl 1991a: 439; WP-Handbuch 2000: Kap. J Tz. 219). Qualitativ ist die Bewertung wie in § 340f HGB auf eine vernünftige kaufmännische Beurteilung zur Sicherung der besonderen Risiken des Geschäftszweigs beschränkt (vgl.

Waschbusch 1994: 167; Bieg in Beck HdR 2000: B 900 Rn. 306). Bei bestehenden § 340f HGB Reserven besteht aufgrund der Konkurrenz eine Restriktion in der Weise, dass gleiche Risiken nur einmal abgedeckt werden dürfen (vgl. Bieg in Beck HdR 2000: B 900, Rn. 306; Waschbusch 1994: 167). Der Ausweis des Fonds für allgemeine Bankrisiken erfolgt im Passivposten Nr. 11 (vgl. Anlage Formblatt 1 RechKredV). Durch den vorgeschriebenen gesonderten Ausweis der Zuführungen und Erträge in der GuV nach § 340g Abs. 2 HGB und der damit ersichtlichen Bildung sind sie im Gegensatz zu den stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB aber „offen“<sup>130</sup>. Dabei ist der Saldo der Zuweisungen und Entnahmen zu zeigen. Hierfür ist in den Formblättern 2 und 3 kein gesonderter Posten vorgesehen. Als zulässig (vgl. Scharpf 2004: 288; Waschbusch 1994: 166) werden daher entweder ein eigenständiger zusätzlicher Posten in der GuV (vgl. Waschbusch 1994: 166; Müller 2000: 345) oder ein Daruntervermerk zu bestehenden artverwandten GuV Posten (Waschbusch 1994: 166; Krumnow et al. 2004: § 340g Rn. 13) angesehen.

In der *Steuerbilanz* ist der Fonds - aus Gründen wie bei den stillen Vorsorgereserven - nicht anerkannt. Eine Dotierung des Fonds erfolgt daher aus versteuertem Gewinn (vgl. Müller 2000: 319; Grewe in BHR 1994: § 340g, Rn. 7; Waschbusch 1994: 167). Aufwendungen für die Bildung mindern nicht den Steuerbilanzgewinn und Erträge aus der Auflösung sind vom steuerlichen Gewinn abzuziehen.

Für die Tax Due Diligence muss überprüft werden, wie Aufwendungen und Erträge für den Fonds steuerlich behandelt werden. Zuführungen sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen und Auflösungsbeträge sind von dem Gewinn abzuziehen, soweit sie in den vorherigen Jahren versteuert wurden.

#### 4.9. Dauerschuldentgelte

Im *Handelsrecht* mindern Aufwendungen den handelsrechtlichen Gewinn. Zu diesen Aufwendungen zählen auch alle Entgelte und Zinsen, die für Fremdkapital (inklusive Fremdkapital mit Eigenkapitalcharakter wie z. B. Genussrechtskapital oder partiarische Darlehen bei entsprechender Ausgestaltung) geschuldet sind.

Im *Steuerrecht* ist nach § 8 Abs. 1 GewStG dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der bei seiner Ermittlung abgezogenen Entgelte für solche Schulden hinzuzurechnen, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vo-

---

<sup>130</sup> Vgl. zur Würdigung der offenen im Gegensatz zu den stillen Vorsorgereserven auch Böcking/Nowak in MünchKommHGB (2001: § 340g Rn. 8) und Waschbusch (1994: 167).

rübergehenden Stärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden) (vgl. R 45 Abs. 1 S. 1 GewStR). Zweck der Vorschrift ist die Ermittlung des objektiven, von den Beziehungen des Inhabers zum Betrieb losgelösten Gewerbesteuerertrages und damit in einer weitgehend gewerbesteuerrechtlichen Gleichstellung von Erträgen aus eigen- und fremdfinanziertem Kapital<sup>131</sup>. Bei den Kreditinstituten ist die für sie eigenständige und abschließende Vorschrift des § 19 GewStDV für die Bestimmung des Begriffs und die Bemessungsgrundlage zu beachten (vgl. Glanegger/Güroff 1994: § 8 Nr. 1 Rn. 1). Diese Vorschrift enthält eine Vergünstigung für Kreditinstitute, weil diese nur Durchlaufstellen des Geld- und Kreditverkehrs sind. Sie sollen in die Lage versetzt werden, für ihren Leistungsprozess Fremdkapital aufzunehmen, welches nicht als Dauerschuld behandelt wird<sup>132</sup>. Nach § 19 Abs. 1 GewStDV sind Entgelte hälftig nur für solche Dauerschulden anzusetzen, die dem Betrag entsprechen, um den der Ansatz bestimmter zum Anlagevermögen gehörender Wirtschaftsgüter das Eigenkapital übersteigt. Zu den bestimmten Wirtschaftsgütern zählen:

- Grundstücke und Gebäude.
- Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind.
- Schiffe.
- Anteile an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen (einschließlich der atypischen stillen Beteiligung).
- Forderungen aus Vermögenseinlagen als (typischer) stiller Gesellschafter.
- Forderungen aus Genussrechten.
- Bestimmte Forderungen an organschaftlich verbundene Unternehmen (§ 19 Abs. 1 S. 2 GewStDV) (vgl. Glanegger/Güroff 1994: § 8 Nr. 1 Rn. 64; R 47 Abs. 1 GewStR).

Voraussetzung für die Anwendung des § 19 Abs. 1 GewStDV ist nach § 19 Abs. 2 S.1 GewStDV, dass die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. Dabei ist der Durchschnitt aller Monatsausweise des Wirtschaftsjahres des Kreditinstitutes nach § 25 KWG oder entsprechender Statistiken zugrunde zu legen (vgl. R 47 Abs. 4 GewStR). In den Vergleich sind die oben genannten Aktivposten und solche Geschäfte, die von der Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 KWG ausgenommen sind<sup>133</sup>, nicht mit einzubeziehen (§ 19 Abs.

<sup>131</sup> Vgl. Güroff in Glanegger/Güroff (1994: § 8 Nr. 1 Rn. 1); BVerfG Beschluss v. 13.05.1969, BStBl. II 1969: 424.

<sup>132</sup> Vgl. Güroff in Glanegger/Güroff (1994: § 8 Nr. 1 Rn. 64) mit den Nachweisen zur Rechtsprechung; BFH-Urteil v. 16.03.1989, BStBl. II 1989: 737.

<sup>133</sup> Vgl. Güroff in Glanegger/Güroff (1994: § 8 Nr. 1 Rn. 64) z. B. Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren, Einziehung von Wechseln und Schecks, Verkauf von Reiseschecks, Vermietung von Schrank- und Schließfächern und weitere; Beck in Samm

2 S.2 GewStDV). Der Betrag, der als Entgelt für Dauerschulden zu behandeln ist, ist nach dem gewogenen Durchschnitt der Entgelte für hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen zu ermitteln (R 47 Abs. 1 S. 7 GewStR).

Ob gezahlte Swap-Zinsen zu den Dauerschuldentgelten rechnen, hängt von weiteren Voraussetzungen ab. Grundsätzlich sind sie bei isolierter Betrachtung keine, weil den Zahlungen keine Überlassung von Kapital zugrunde liegt. Nach einer Verwaltungspraxis können Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Kreditgebern als eine Schuld im Sinne des § 8 Nr. 1 GewStG zu beurteilen sein, wenn sie wirtschaftlich eng zusammenhängen und durch Vereinbarungen eine einheitliche längerfristige Kreditgewährung erkennen lassen. Dies wird angenommen bei Swap-Geschäften, die zur langfristigen Zinssicherung kurzfristig revolvingender Kredite abgeschlossen sind (R 45 Abs. 1 S. 4-8 GewStR). Der BFH und ein FG sehen die für ein Swap-Geschäft geleisteten Zinsen nicht als Dauerschuldentgelt an. Dies gilt, soweit die Swaps mit unabhängigen Dritten abgeschlossen werden oder Deckungsgleichheit von Betrag und Laufzeit nicht vorliegt, weil dann die für die Swap-Zinsen gegenseitige Kapitalüberlassung fehlt. In den anderen Fällen muss ein Zusammenwirken von Kreditgeber und Swap-Partner nachgewiesen werden, damit die daraus resultierende Gegenseitigkeit von Swap-Zinsen und Kredit eine einheitliche wirtschaftliche Schuld rechtfertigt<sup>134</sup>. Für Swap-Geschäfte, die zur Zinssicherung langfristiger Kredite abgeschlossen sind, müssen obige Ausführungen erst Recht gelten.

Im Rahmen einer Tax Due Diligence ist zunächst festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 19 GewStDV vorliegen. Die Berechnung ist nachzuvollziehen und ggf. zu korrigieren. Ist danach eine Bemessungsgrundlage anzunehmen, ist die Berechnung der Dauerschuldentgelte nachzuvollziehen und ggf. zu korrigieren oder zu berechnen. Die Differenz der errechneten hälftigen Dauerschuldentgelte zu den vom Kreditinstitut errechneten hälftigen Dauerschuldentgelten ist bei der Gewerbeertragsermittlung im Falle einer höheren Berechnung und einer Neuberechnung hinzuzurechnen oder im Falle einer niedrigeren Berechnung zu kürzen.

Ferner ist zu untersuchen, ob das Kreditinstitut Swap-Geschäfte zur Sicherung von Krediten abgeschlossen hat. Danach ist festzustellen, ob die Swap-Geschäfte mit unabhängigen Dritten abgeschlossen worden sind oder keine Deckungsgleichheit von Betrag und Laufzeit vorliegt. In diesen Fällen sind die für Swap-Geschäfte geleisteten Zinsen nicht als Entgelte zu berücksichtigen. In den anderen Fällen muss geprüft werden, ob ein Zusammenwirken von Kreditgeber und Swap Partner vorliegt. Ist anzunehmen, dass dies von der Finanzverwaltung nachgewiesen werden kann, sind die für Swap-Geschäfte ge-

---

(2004: § 24 Rn. 67).

<sup>134</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 04.06.2003, BB 2003: 1994; FG Bremen Gerichtsbescheid v. 19.09.2002, DStRE 2003: 546; Haisch (2004: 515).

leisteten Zinsen als Entgelte zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen empfehlen sich ein Hinweis und eine alternative Darstellung der Ergebnisse.

## 5. Die Checkliste

Sinn und Zweck einer Checkliste ist, dass sie als gedanklicher Leitfaden die wichtigsten Punkte beinhaltet, die beachtet werden sollten. Sie soll auf eine Vielzahl von Fällen anwendbar sein. Dass sie detailliert alle Punkte auflistet, ist nicht zweckmäßig, da sie ansonsten ihre praktische Handhabbarkeit aufgrund von Unübersichtlichkeit einbüßt. Auf der anderen Seite sollte sie im Wesentlichen vollständig genug sein, um als verlässliches Arbeitsmittel angenommen zu werden. Die Vollständigkeit ist auch im Hinblick auf die Haftung des Prüfenden zu gewährleisten. Es gilt also einen Mittelweg zwischen Übersichtlichkeit, Detaillierung und Vollständigkeit zu finden. Auch die Pflege der Checkliste ist ein Kriterium für die Gestaltung. Um eine Checkliste an Veränderungen anzupassen, sollte sie so strukturiert sein, dass kein unangemessen hoher Arbeitsaufwand nötig ist und die zu ändernden Stellen leicht zu finden sind. Dafür bietet sich eine nicht zu tiefe Gliederung an und ferner eine Verweistechnik, um Änderungen nur an einer Stelle vornehmen zu müssen.

Die Checkliste beginnt mit einem Deckblatt. Darauf werden wichtige Parameter und Ordnungskriterien genannt:

- Das Untersuchungsobjekt (Target) und Auftragsnummer als Hinweis auf das entsprechende Projekt.
- Die wesentlichen Kriterien für die Untersuchung: Gesellschaftsform, (vorgegebene) Schwerpunkte, Untersuchungszeitraum und Wesentlichkeitsgrenze. Diese Angaben dienen gleichzeitig der Verdeutlichung der Parameter und Prämissen für den Bearbeiter und der Bearbeitung im Rahmen der Tax Due Diligence.
- Die Angabe des Bearbeiters mit zugehörigem Datum.
- Zum Schluss eine Legende für die Abkürzungen innerhalb der Checkliste.

Eine Checkliste kann folgende Funktionen übernehmen:

Abbildung 12: Funktionen von Checklisten

Funktion	
Ablauffunktion	Was ist in welcher Reihenfolge zu tun?
Handlungsfunktion	Welche Handlungsalternativen hat der Bearbeiter und wie kann er bei der Wahl unterstützt werden?
Erinnerungsfunktion	Sind alle wichtigen Punkte bedacht?
Warn-/Hinweisfunktion	Wo stecken mögliche Risiken? Worauf muss der Bearbeiter hingewiesen werden?
Verweis- oder Übersichtsfunktion	Wo/wie sind Arbeitspapiere abgelegt? Wie kann die Bearbeitung übersichtlich und geordnet gewährleistet werden?
Dokumentationsfunktion	Wer hat was bearbeitet? Was ist bearbeitet worden? Wie ist ein Prüffeld bearbeitet worden? Zu welchem Ergebnis hat die Bearbeitung geführt?

Quelle: Vgl. 1-4 nach Häger/Kieborz (2000: Vorwort).

Die hier erarbeitete und vorgeschlagene Checkliste bietet und berücksichtigt diese Funktionen folgendermaßen:

Die *Ablauffunktion* wird durch die Reihenfolge vorgegeben. Die Checkliste folgt in ihrem Aufbau den im Hauptteil dieser Arbeit herausgearbeiteten Analysefeldern der bankspezifischen Geschäfte. Aufgrund der vielfachen inhaltlichen Verknüpfungen wird auch mit Verweisungen gearbeitet. Dem Bilanzschema wird dabei generell nicht gefolgt, weil sich die Sachverhalte abhängig von der Vertragsstellung des zu untersuchenden Targets auf der Aktiv oder Passivseite der Bilanz niederschlagen. Dabei werden Sachverhaltsauswirkungen in GuV-Posten im Zusammenhang mit den passenden Bilanzposten abgehandelt. In Spalte eins der Anlage 6 „Checkliste“<sup>135</sup> wird eine Gliederung vorgegeben, die als Verweis oder Bezugsnummer verwendet werden kann.

Die *Handlungsfunktion* kommt in der Spalte Sachverhalt zum Tragen, wenn es unterschiedliche Ansichten gibt und dazu Empfehlungen gegeben werden.

Die *Erinnerungs- und Warnfunktion* wird ebenfalls durch die Sachverhaltsspalte erfüllt, indem die wichtigen und risikobehafteten Sachverhalte aufgelistet werden. Es wird an dieser Stelle aufgezeigt, was untersucht werden soll. Der Bearbeiter wird grundsätzlich anhand von Fragestellungen durch die Checkliste geführt, weil diese Form eine intensive und präzise Auseinandersetzung mit den Sachverhalten anregt und fördert.

<sup>135</sup> Checkliste, Anlage 6; hierauf beziehen sich auch alle nachfolgenden Verweise auf die Checkliste.

Die Zuordnung der untersuchten banktypischen Geschäfte zu den Posten der RechKredV wird ebenfalls in die Checkliste in einer eigenen Spalte 3 als *Hinweis* mit übernommen. Damit wird eine weitere Arbeitserleichterung im Hinblick auf das Auffinden, die bilanzielle Darstellung und die Auswirkungen der thematisierten Unterschiede erreicht. Diese Spalte ist allerdings eingeschränkt nutzbar, da grundsätzlich in einigen Fällen eine alternative Bilanzierung möglich ist. Daneben ist der Ausweis davon abhängig, wer Vertragspartner ist und welche Stellung die Bank selbst im Vertragswerk einnimmt, so dass das Aufführen aller Möglichkeiten eher zu einer Unübersichtlichkeit führen würde. Daher wird diese Spalte teilweise nicht mit angesprochen. Bei den Posten der GuV wird nur auf die Staffelform nach Formblatt 3 RechKredV Bezug genommen, weil dies die regelmäßige Darstellung im Jahresabschluss der Kreditinstitute ist. Genauso werden *Hinweise* in der zweiten Spalte der Anlage 6 „Checkliste“ zu den Sachverhalten in Form einer Auflistung der Anforderungen oder Voraussetzungen gegeben. Hinweise durch Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung oder vertiefende Literatur für die Bilanzierung lassen sich im Zusammenhang mit dieser Arbeit über die Themenfelder erschließen.

Die *Verweis- und Übersichtsfunktion* ist durch die Spalte Arbeitspapiere Referenz (AP Ref.) in der Anlage 6 „Checkliste“ erfüllt. Die Arbeitspapiere sollten dementsprechend referenziert und systematisiert abgelegt werden. Dabei bietet sich als Referenz die Gliederungsnummer der Anlage 6 „Checkliste“ (Spalte 1) mit einer fortlaufenden Nummerierung der Sachverhalte an. Die Checkliste kann gleichsam als Inhaltsverzeichnis über die Arbeitspapiere gesehen werden.

Durch die bearbeitete Checkliste insgesamt wird eine *Dokumentation* angelegt. Die Arbeitspapiere als Ebene unter der Checkliste dokumentieren, auf welche Art und mit welchem Ergebnis die Prüffelder und Fragestellungen bearbeitet worden sind. Darüber hinaus wird durch das Handzeichen (Handz., Spalte 6) festgehalten, wer den Punkt bearbeitet hat. Damit wird die Verantwortlichkeit festgehalten und die Auskunftsperson für eventuelle Rückfragen.

Beispiel: Als erstes Prüffeld wird das Forderungsgeschäft unter „A. Forderungen“ bearbeitet (Ablauffunktion). Die erste Frage fordert den Bearbeiter auf, die Handelsbilanz auf das Vorliegen von Krediten zu untersuchen (Erinnerungsfunktion). Dem Bearbeiter wird aufgezeigt, dass in diesem Prüffeld bei Vorliegen eines Kreditgeschäftes Risiken vorliegen können (Warnfunktion). Diese drei Funktionen werden im weiteren Ablauf, der durch die folgenden Fragestellungen unter 2.-6. vorgegeben wird, weiter intensiviert und spezifiziert. In der dritten Spalte findet sich der Hinweis, unter welchen Posten typischerweise Kreditgeschäfte in der Bilanz ausgewiesen sind. Im Zusammenhang mit diesem Prüfungsfeld wird unter der Fragestellung 2. ebenfalls die dazugehörige GuV-Position in der Spalte 3 als Hinweis aufgeführt. Durch die



Fragestellungen 4.-6. werden die Voraussetzungen genannt, unter denen eine Teilwertabschreibung steuerlich anerkannt ist. Der Bearbeiter wird durch die einzelnen Fragen aufgefordert, die Voraussetzungen anhand von geeigneten Unterlagen abzuprüfen. Die Schlussfolgerung und Handlungsanweisung, ob für die steuerliche Gewinnermittlung eine Hinzurechnung, Kürzung oder keine Anpassung erforderlich ist, wird durch eine mögliche Beantwortung der Fragen vorgegeben (hier unter Frage 6.). Bei anderer Beantwortung ist die Verfahrensweise entsprechend anzupassen. Als vertiefender Hinweis ist unter 4. ein Verweis auf das thematisch zugehörige BMF-Schreiben aufgenommen worden (Hinweisfunktion).

Im Rahmen der Arbeit mit der Checkliste sind Einschränkungen zu beachten. Die hier entwickelte Checkliste konzentriert sich auf die Grundsätze der Kerngeschäfte von Kreditinstituten, wie sie für eine Vielzahl der Banken zutreffen. Hierfür kann sie abgearbeitet werden. Für das einzelne Kreditinstitut besteht regelmäßig die Notwendigkeit, individuell auf das Target einzugehen und dementsprechend Schwerpunkte zu setzen. Dabei stellt die Checkliste eine Orientierung dar. Im Zusammenspiel mit der Anlage 2 „Unterlagen“ kann für beide Verwendungszwecke eine Anforderungsliste der für die Prüfung notwendigen Unterlagen erstellt werden. Beachtet werden muss, dass hier nicht untersuchte Prüffelder, weil sie außerhalb der Prämissen dieser Arbeit liegen, mit einzubeziehen sind.

Darüber hinaus ist das grundsätzliche Risiko einer fehlerhaften Rechnungslegung, die sich über die Maßgeblichkeit auf die steuerliche Bilanzierung auswirkt oder eine nicht richtige Anwendung der steuerlichen Normen, nicht Grundlage dieser Arbeit und nicht in die Checkliste mit eingeflossen. Damit ist das Risiko gemeint, dass beispielsweise die Checkliste fragt, ob Spareinlagen unter bestimmten Kriterien zutreffend ausgebucht wurden. Die verneinende Antwort des Jahresabschlusses und von Auskunftspersonen auf diese Frage bedeutet nicht zwingend, dass ein solcher Sachverhalt nicht trotzdem vorgelegen hat und nur nicht erkannt wurde. Eine Überprüfung dieses Risikos ist deshalb für dieses Beispiel im Zusammenhang mit dem Kapitel 4 dieser Arbeit möglich, in dem die wichtigsten Bilanzierungsvoraussetzungen für die angesprochenen Sachverhalte beschrieben sind. Die Sachverhalte in den Unterlagen des Targets aufzuspüren, muss dabei der Bearbeiter übernehmen. Eine Sensibilisierung leistet die Checkliste in Zusammenhang mit dem Kapitel 4 der Arbeit. Hierbei ist auch die Detaillierung der Checkliste anzusprechen. Sie enthält für das Aufspüren von Risiken die Hinweise, damit der Bearbeiter sich einen Überblick verschaffen kann. Eine genauere Bearbeitung der Prüffelder und eine Berechnung der Risikopositionen werden in der Checkliste nicht gezeigt. Dies würde zu Lasten der Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit gehen. Diese sind über das Kapitel 4 der Arbeit und die Bibliographie möglich.

Ein weiterer Punkt kann einem Bearbeiter nicht abgenommen werden: die

Würdigung und Qualifizierung der Sachverhalte. Dies wird besonders in den Fällen deutlich, in denen die Übergänge von einer Vertragsgestaltung zur anderen fließend sind.

## 6. Fazit und Ausblick

Die vorstehende Untersuchung zeigt, dass speziell für eine Tax Due Diligence bei Kreditinstituten ausgewählte Analysefelder zusätzlich im Rahmen der Ertragsbesteuerung zu prüfen sind. Gegenüber einer Tax Due Diligence von Unternehmen anderer Branchen weicht sie im Hinblick auf die Risiken und Chancen, die Steuerwirkungen und den zu untersuchenden Zeitraum nicht ab. Dabei ist das Ergebnis dieser Arbeit - die Checkliste (siehe Anlage 6) - im Kontext mit den allgemeinen Checklisten für eine Tax Due Diligence zu lesen und zu gebrauchen. Sie soll eine Ergänzung darstellen. Zu den herausgearbeiteten Unterschieden zwischen handels- und steuerrechtlicher Bilanzierung, die durch den rechnungslegungs-basierten Ansatz aufgedeckt wurden, lässt sich zusammengefasst folgendes sagen: Hauptunterschiede sind das Ansatzverbot von Drohverlustrückstellungen, die erhöhten Anforderungen an Abschreibungen aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den Teilwert, die Rechnungsabgrenzung und die Anerkennung von Bewertungseinheiten. Damit lassen sich die bankspezifischen Geschäfte auf typische Unterschiede zwischen handels- und steuerrechtlicher Bilanzierung zurückführen. Zudem konnten bankspezielle Analysefelder herausgearbeitet werden, die sich aus bankspeziellen steuerlichen Vorschriften ergeben.

Bei der Arbeit mit der hier vorgeschlagenen Checkliste sind die im vorstehenden Kapitel beschriebenen Einschränkungen zu beachten.

Die zunehmende Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung durch die IAS/IFRS wirft die Frage auf, inwieweit dies Auswirkungen auf die steuerrechtliche Bilanzierung haben wird. Es ist davon auszugehen, dass die Öffnung hin zur Bilanzierung nach den IAS/IFRS über den jetzigen Stand vorangetrieben wird (vgl. zum Stand 1.4). Dabei sind mehrere Wege denkbar, die zurzeit auf ihre Durchführbarkeit hin geprüft werden. Ein Festhalten an der bisherigen Systematik der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz wird zu der Frage führen, ob die Prinzipien und Abschlüsse nach IAS/IFRS als deutsche Handelsbilanz der Steuerbilanz und der Besteuerung zugrunde gelegt werden können<sup>136</sup>. Alternativ dazu steht ein eigenes Steuerbilanzgesetz im Raum. Die dritte Alternative wird aktuell auf europäischer Ebene angegangen. Eine Arbeitsgruppe befasst sich mit der Harmonisierung der

---

<sup>136</sup> Vgl. Bohl (2004: 2381), der Bezug nimmt auf das Gutachten von Herzig, IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, 2004 im Auftrag des BMF, in dem der Fragestellung nachgegangen wird, welche Teile der IFRS der Besteuerung zugrunde gelegt werden können.

direkten Besteuerung<sup>137</sup>. Unterstützenswert an den Alternativen ist der Wunsch nach einer einheitlichen, sicheren und konsistenten Regelung, die die Prüfung im Rahmen einer Tax Due Diligence vereinfachen würde. In Abhängigkeit von der Entscheidung für eine dieser Alternativen ist die Checkliste zu überarbeiten und an die neuen handels- und steuerrechtlichen Rechtsgrundlagen anzupassen.

---

<sup>137</sup> Zu einer EU-weiten steuerlichen Bemessungsgrundlage vgl. einen Artikel im Handelsblatt vom 30.11.2004, Eichel will das Steuerrecht europatauglicher gestalten.

## Literaturverzeichnis

- Adler, Hans/Düring, Walther/Schmaltz, Kurt** (1995): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Stuttgart 1995.
- Alsheimer, Constantin** (2000): Die Rechtsnatur derivativer Finanzinstrumente und ihre Darstellung im Jahresabschluss, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Band 2923, Mainz 2000.
- Arbeitskreis** (1997): „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft, Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Währungs- und Zinsbereich auf der Grundlage des HGB, DB 1997, 637.
- Auge-Dickhut, Stefanie/Moser, Ulrich/Widmann, Bernd** (2004): Praxis der Unternehmensbewertung, Loseblatt-Sammlung, Band I, Landsberg/Lech, Grundwerk 2000 inklusive 13. Journal April 2004.
- Bachem, Rolf Georg** (1991): Das Auszahlungsdisagio in Bilanz und Vermögensaufstellung des Darlehensnehmers, BB 1991, 1671.
- Barthel, Carl** (1999): Unternehmenswert- und Kaufpreisfundierung mittels Schwerpunktanalysen im Rahmen einer Due Diligence, DStZ 1999, 365.
- Baumbach, Adolf/Hopt, Klaus** (2003): HGB Kommentar, 3. Auflage, München 2003.
- Benne, Jürgen** (1991): Einzelbewertung und Bewertungseinheit, DB 1991, 2601.
- Berens, Wolfgang/Brauner, Hans U.** (Hrsg.) (1998): Due Diligence bei Unternehmensakquisitionen, Stuttgart 1998.
- Berger, Axel/Ellrott, Helmut/Förschle, Gerhart/Hense, Burkhard** (Hrsg.) [**BeBiKo**] (2003): Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerrecht, 5. Auflage, München 2003.
- Bogenschütz, Eugen/Tibo, Frank** (2001): Erneute Änderung des § 8b KStG und weiterer Vorschriften betreffend den Eigenhandel von Banken und Finanzdienstleistern - Auswirkungen auf Unternehmen außerhalb der Kreditwirtschaft, DB 2001, 8.
- Bohl, Werner** (2004): IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, DB 2004, 2381.
- Boos, Karl-Heinz/Fischer, Reinfrid/Schulte-Mattler, Hermann** (2004): Kreditwesengesetz, Kommentar zu KWG und Ausführungsvorschriften, 2. Auflage, München 2004.
- Botsis, Dionysios/Abendroth, Sören/Ammann, Kai** (2004): Due Diligence bei Banken, in: Richter, Frank/Timmreck, Christian (Hrsg.), Unternehmensbewertung - Moderne Instrumente und Lösungsansätze, 1. Auflage, Stuttgart 2004.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (1999): Rundschreiben 17/99, Zuordnung der Bestände und Geschäfte der Institute zum Handelsbuch und zum Anlagebuch (§ 1 Abs. 12 KWG, § 2 Abs. 11 KWG) vom 08.12.1999, auf [http://www.bafin.de/cgibin/drucke.pl?datei=rundschreiben/95\\_1999/rs17\\_99:htm](http://www.bafin.de/cgibin/drucke.pl?datei=rundschreiben/95_1999/rs17_99:htm) vom 15.12.2004.
- Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken** (2000): Jahresbericht der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken, 2000.
- Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken** (2003): Wir bündeln Kräfte, Jahresbericht des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, 2003.

- Burghof**, Hans-Peter/**Henke**, Sabine/**Rudolph**, Bernd/**Schönbucher**, Philipp J./**Sommer**, Daniel (Hrsg.) (2000): Kreditderivate, Handbuch für die Bank- und Anlagepraxis, 1. Auflage, Stuttgart 2000.
- Castan**, Edgar/**Böcking**, Hans-Joachim/**Heymann**, Gerd/**Pfitzer**, Norbert/**Scheffler**, Eberhard (Hrsg.) (2004): Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung [Beck HdR], Loseblatt-Sammlung, Band II, München Juli 2004.
- Christiansen**, Alfred (2003): Zum Grundsatz der Einzelbewertung - insbesondere zur Bildung so genannter Bewertungseinheiten, DStR 2003, 264.
- Claussen**, Carsten (1991): Das neue Rechnungslegungsrecht der Kreditinstitute, DB 1991, 1129.
- Deutsche Bundesbank** (2004): Verzeichnis der Kreditinstitute, Bankgeschäftliche Informationen 2, Frankfurt am Main 2004.
- Deutscher Sparkassen- und Giro-Verband** (2002): Strategie der Sparkassen Finanzgruppe, Strategische Leitlinien und konkrete Handlungsfelder, Bonn, September 2002.
- Dombeck**, Martina (2002): Die Bilanzierung von strukturierten Produkten nach deutschem Recht und nach den Vorschriften des IASB, WPg 2002, 1065.
- Dötsch**, Ewald/**Jost**, Werner/**Eversberg**, Horst/**Pung**, Alexandra/**Witt**, Georg (2004): Die Körperschaftsteuer, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, zum Umwandlungssteuergesetz und zu den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften der Anteilgeberbesteuerung, Loseblatt-Sammlung, Stand 52. Ergänzungslieferung, Stuttgart 2004.
- Dreyer**, Gerhard/**Hermann**, Harald (2002): Besteuerung des Eigenhandels nach § 8b Abs. 7 KStG, DStR 2002, 1837.
- Eisele**, Wolfgang/**Knobloch**, Alois (1993): Offene Probleme bei der Bilanzierung von Finanzinnovationen (I), DStR 1993, 577.
- Eller**, Roland (Hrsg.) (1996): Handbuch Derivativer Instrumente, 1. Auflage, Stuttgart 1996.
- Ernst & Young** (Hrsg.) (2004): Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, Loseblatt-Sammlung, Stand 41. Aktualisierung, Frankfurt am Main 2004.
- Fleischer**, Holger/**Körber**, Torsten (2001): Due Diligence und Gewährleistung beim Unternehmenskauf, BB 2001, 56. Jahrgang, Heft 17, 841.
- Frotscher**, Gerrit (Hrsg.) (2004): Einkommenssteuergesetz, Praxis Kommentar, Loseblatt-Sammlung, Stand 123. Lieferung, Freiburg 2004.
- Frotscher**, Gerrit/**Maas**, Ernst (Hrsg.) (2004): Körperschaftsteuergesetz Umwandlungssteuergesetz, Praxis Kommentar, Loseblatt-Sammlung, Stand 76. Lieferung, Freiburg 2004.
- Glanegger**, Peter/**Güroff**, Georg (1994): Gewerbesteuerengesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 1994.
- Grill**, Wolfgang/**Perczynski**, Hans (1996): Bankbuchführung, 14. Auflage, Bad Homburg vor der Höhe 1996.
- Grill**, Wolfgang/**Perczynski**, Hans (2003): Wirtschaftslehre des Kreditwesens, 37. Auflage, Troisdorf 2003.
- Häger**, Michael/**Elkemann-Reusch**, Manfred (2004): Mezzanine Finanzierungsinstrumen-

- te, 1. Auflage, Berlin 2004.
- Häger, Michael/Kieborz, Jörg** (2000): Checkbuch Unternehmenskauf, 1. Auflage, Köln 2000.
- Hahne, Klaus D.** (2003a): Das Emissionsdisagio in der Steuerbilanz - zunehmende Rechtsunsicherheit, Die Bank 2003, 598.
- Hahne, Klaus D.** (2003b): Die Behandlung des Emissionsdisagios in der Handels- und Steuerbilanz, DB 2003, 1397.
- Hahne, Klaus D.** (2003c): Kompensatorische Bewertung in der Steuerbilanz, BB 2003, 1944.
- Haisch, Martin** (2004): Steuerliche Behandlung von Swapgeschäften, DStZ 2004, 511.
- Harrer, Herbert** (1993): Die Bedeutung der Due Diligence bei der Vorbereitung eines Unternehmenskaufs, DStR 1993, 1673.
- Häuselmann, Holger** (1990) Bilanzierung und Besteuerung von Zinsbegrenzungsverträgen, BB 1990, 2149.
- Häuselmann, Holger** (2000a): Repo-Geschäfte in der Steuerbilanz, BB 2000, 1287.
- Häuselmann, Holger** (2000b): Wertpapierdarlehen in der Steuerbilanz, DB 2000, 495.
- Häuselmann, Holger/Wagner, Siegfried** (2002): Steuerbilanzielle Erfassung aktienbezogener Anleihen: Options-, Wandel-, Umtausch- und Aktienanleihen, BB 2002, 2431.
- Häuselmann, Holger/Wiesenbart, Thomas** (1990): Die Bilanzierung und Besteuerung von Wertpapierleihgeschäften, DB 1990, 2129.
- Hellner, Thorwald/Schröter, Jürgen/Steuer, Stephan/Weber, Ahrend** (2004): Bankrecht und Bankpraxis, Band 1, Loseblatt-Sammlung, 62. Lieferung, Köln Juni 2004.
- Hermann, Carl/Heuer, Gerhard/Raupach, Arndt** (Hrsg.) (2004): [HHR] Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar, Loseblatt Sammlung, Stand 215. Lieferung, Köln 2004.
- Hinz, Michael** (1991): Bilanzierung von Pensionsgeschäften, BB 1991, 1153.
- Hofbauer, M./Kupsch, P. et al.** (Hrsg.) [BHR] (2004): Bonner Handbuch Rechnungslegung, Loseblatt-Sammlung, Band 3, 2. Auflage bis 30. Aktualisierung, Bonn März 2004.
- Hoffmann, Wolf-Dieter** (2004): Teil-Nichtanwendungserlass zur Optionsprämienbilanzierung, DStR, 2004, 625.
- Holzapfel, Hans-Joachim/Pöllath, Reinhard** (2000): Unternehmenskauf in Recht und Praxis, 9. Auflage, Köln 2000.
- Hossfeld, Christopher** (1997): Die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von deutschen und französischen Kreditinstituten - untersucht am Beispiel der Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, RIW 1997, 133.
- <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=108714&docClass=NEWS&from=BC.510> vom 10.12.2004.
- <http://www.abendblatt.de/daten/2004/07/13/317557.html?prx=1>, Hamburger Abendblatt, Banken planen Fusionen, 13.07.2004.
- [http://www.dsgv.de/owx\\_medien/media\\_9/965.pdf](http://www.dsgv.de/owx_medien/media_9/965.pdf) vom 25.09.2004.
- <http://www.idw.de/idw/generator/printversion=true/id=281104.html> vom 26.11.2004.

- [http://www.jurathek.de/showdocument\\_print.php?session=938972029&ID=5400](http://www.jurathek.de/showdocument_print.php?session=938972029&ID=5400) vom 26.11.2004, Haberecht, Undine, Was nützt mir ein BFH-Urteil?
- <http://www.mergers-and-acquisitions.de/fakten2030.htm> vom 22.09.2004.
- <http://www.wu-wien.ac.at/usr/h89/h8926526/122.html#1224> vom 12.01.2005.
- IDW [WP-Handbuch I]** (2000): Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Band I, hrsg. vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, 12. Auflage 2000.
- IDW [WP-Handbuch II]** (2002): Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Band II, hrsg. vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, 12. Auflage 2002.
- IDW BFA 1/1974**, Bewertung von zweifelhaften Forderungen aus der Finanzierung von zum Verkauf bestimmten Bauten (Baukredite) in den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute, Hrsg. IDW in Deutschland e. V., IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Düsseldorf, IDW Verlag, Stand 12. Lieferung August 2004.
- IDW BFA 1/1990**, Zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluss von Kreditinstituten, WPg 1990, Heft 11, 321.
- IDW BFA 2/1982**, Auflösung stiller Reserven durch Veräußerungsgeschäfte, Stand: 01.10.1982, WPg 1982, 548.
- IDW BFA 2/1993**, Bilanzierung und Prüfung von Financial Futures und Forward Rate Agreements, WPg 1993, 516.
- IDW BFA 2/1995**, Bilanzierung von Optionsgeschäften, vom 15.06.1995, WPg 1995, 421.
- IDW ERS HFA 13**, Einzelfragen zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und zur Gewinnrealisierung nach HGB, Stand 01.07.2004, WPg 2004, 952.
- IDW HFA 1/1986**, Zur Bilanzierung von Zero-Bonds, WPg 1986, 248.
- IDW HFA** Ergänzung der Stellungnahme 1/1994, Zur Behandlung von Genussrechten im Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften, WPg 1998, 891.
- IDW PS 250**, Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, vom 08.05.2003, WPg 2003, 944.
- IDW PS 522**, Prüfung der Adressenausfallrisiken und des Kreditgeschäfts von Kreditinstituten, Stand 01.10.2002, Hrsg. IDW in Deutschland e. V., IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Düsseldorf, IDW Verlag, Stand 12. Lieferung August 2004.
- IDW RH BFA 1.003**, Zur Bilanzierung strukturierter Produkte, Stand: 02.07.2001, WPg 2001, 916.
- IDW RS BFA 1**, Bilanzierung von Kreditderivaten, Stand 04.12.2001, Hrsg. IDW in Deutschland e. V., IDW Prüfungsstandards, IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung, IDW Standards einschließlich der dazugehörigen Entwürfe, IDW Prüfungs- und IDW Rechnungslegungshinweise, Düsseldorf, IDW Verlag, Stand 12. Lieferung August 2004.

- IDW S 1**, Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, Stand 28.06.2000, WPg 2000, 825.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo** (1992): Grundgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 1992.
- Kalveram, Thomas** (1990): Die Behandlung steigender Zinsverpflichtungen in Handels- und Steuerbilanz, WPg 1990, 538.
- Kirchhof, Paul** (Hrsg.) (2004): EStG Kompaktcommentar, 4. Auflage, Heidelberg 2004.
- Knief, Peter** (2002): Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2003, 21. Auflage, Köln 2002.
- Knott, Hermann J./Mielke, Werner/Weidlich, Thomas** (2001): Unternehmenskauf, RWS Vertragskommentar, Band 3, 1. Auflage, Köln 2001.
- Koch, Wolfgang/Wegmann, Jürgen** (2002): Praktiker-Handbuch Due Diligence, Analyse mittelständischer Unternehmen, 2. Auflage, Stuttgart 2002.
- Korn, Klaus** (2000): Einkommensteuergesetz, Kommentar, Loseblatt Sammlung, Stand 20. Lieferung 2004, 1. Auflage 2000, Bonn, Berlin 2000.
- Krüger, Dirk/Kalbfleisch, Eberhard** (1999): Due Diligence bei Kauf und Verkauf von Unternehmen, DStR 1999, 174.
- Krumnow, Jürgen/Spribler, Wolfgang**/et al. (2004): Rechnungslegung der Kreditinstitute, 2. Auflage, Stuttgart 2004.
- Kümpel, Siegfried** (2000): Bank und Kapitalmarktrecht, 2. Auflage, Köln 2000.
- Langenfeld, Gerrit** (1997): Vertragsgestaltung, 2. Auflage, München 1997.
- Laule, Gerhard** (2003a): Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf deutsche Steuervorschriften, hrsg. vom Institut für Finanzen und Steuern e. V., IFSt-Schrift Nr. 407, Bonn 2003.
- Laule, Gerhard** (2003b): Grenzen internationaler Steuergestaltung im Lichte der Rechtsprechung des EuGH, IStR 2003, 12. Jg., Heft 7, 217.
- Löffler, Christoph** (2002): Tax Due Diligence beim Unternehmenskauf, Bremer Beiträge zur Rechnungslegung und Besteuerung, Hrsg. Franz Jürgen Marx, 1. Auflage, Düsseldorf 2002.
- Löffler, Christoph** (2004a): Tax Due Diligence beim Unternehmenskauf (Teil I), WPg 2004, 576.
- Löffler, Christoph** (2004b): Tax Due Diligence beim Unternehmenskauf (Teil II), WPg 2004, 625.
- Marx, Franz Jürgen/Recktenwald, Roland** (1992): Periodengerechtes Bilanzieren von unterverzinlichen Ausleihungen, Ein Beitrag zur Abbildung von Dauersachverhalten in Handels- und Steuerbilanz, BB 1992, 1526.
- Mathiak, Walter** (1990): Rechtsprechung zum Bilanzsteuerrecht, DStR 1990, 691.
- Mauritz, Peter** (1997): Konzepte der Bilanzierung und Besteuerung derivativer Finanzinstrumente, Dissertation Köln Universität, Wiesbaden 1997.
- Moxter, Adolf** (1984): Fremdkapitalbewertung nach neuem Bilanzrecht, WPg 1984, 406.
- Moxter, Adolf** (1997): Zum Wechseldiskonturteil des Bundesfinanzhofes, BB 1995, 1997.
- Mühlhäuser, Felix/Stoll, Heiko** (2002): Besteuerung von Wertpapierdarlehens- und Wert-



- papierpensionsgeschäften, DStR 2002, 1597.
- Müller**, Thomas (2000): Risikovorsorge im Jahresabschluß von Banken, 1. Auflage, Düsseldorf 2000.
- Oestreicher**, Andreas (1993): Die Berücksichtigung von Marktzinsveränderungen bei Finanzierungsverträgen in der Handels- und Steuerbilanz, BB 1993, Beilage 12 zu Heft 18.
- Oho**, Wolfgang/**Hülst**, Rüdiger (1992): Steuerrechtliche Aspekte der Wertpapierleihe und des Repo-Geschäfts, DB 1992, 2582.
- Peter**, Alexander (1998): Die steuerliche Behandlung von Finanzinnovationen, FR 1998, 545.
- Prahl**, Reinhard (1991): Die neuen Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kreditinstitute (II), WPg 1991, 438.
- Prahl**, Reinhard/**Naumann**, Thomas (1991): Zur Bilanzierung von portfolio-orientierten Handelsaktivitäten der Kreditinstitute, WPg 1991, 729.
- Samm**, Carl-Theodor (Hrsg.) (2004): Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar nebst Materialien und ergänzenden Vorschriften, Band 2, Stand 107. Aktualisierung, Heidelberg 2004.
- Sass**, Gert (1998): Zur Rechtsprechung des EuGH und einigen Folgerungen für das deutsche Steuerrecht, FR 1998, 1.
- Scharpf**, Paul (2004): Handbuch Bankbilanz, 2. Auflage, Düsseldorf 2004.
- Scharpf**, Paul/**Luz**, Günther (1996): Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, 1. Auflage, Stuttgart 1996.
- Scheiterle**, Walter (1983): Die Bilanzierung von Verbindlichkeiten mit steigender Verzinsung, WPg 1983, 558.
- Schierenbeck**, Henner (1994): Ertragsorientiertes Bankmanagement. Controlling in Kreditinstituten, 4. Auflage, Wiesbaden 1994.
- Schiffers**, Joachim (2004a): Tax Due Diligence beim Unternehmenskauf, Teil I: Analyse der Risiken aus offenen Veranlagungszeiträumen, GmbH-StB 2004, 239.
- Schiffers**, Joachim (2004b): Tax Due Diligence beim Unternehmenskauf, Teil II: Analyse der Chancen und Risiken des Akquisitionsvorgangs und des Steuerpotentials im Zielunternehmen, GmbH-StB 2004, 277.
- Schimansky**, Herbert/**Bunte**, Hermann-Josef/**Lwowski**, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2001): Bankrechts-Handbuch, 2. Auflage, München 2001.
- Schmid**, Hubert/**Mühlhäuser**, Felix (2001): Wirtschaftliches Eigentum und Gewinnrealisierung bei der Wertpapierleihe, BB 2001, 2609.
- Schmidt**, Karsten (Hrsg.) [**MünchKommHGB**] (2001): Münchner Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4, München 2001.
- Schmidt**, Ludwig (2004): Einkommensteuergesetz, Kommentar, 23. Auflage, München 2004.
- Schmittmann**, Peter/**Wepler**, Axel (2001): Voraussetzungen der Verlustausgleichsbeschränkung bei Termingeschäften, DStR 2001, 1783.
- Schneider**, Wilhelm (1995): Ansatz unverbriefter festverzinslicher Kredite in der Bankbi-

- lanz mit einem niedrigeren beizulegenden Wert, BB 1995, 2155.
- Sievert, Jürgen/Hahne, Klaus** (2003): Abgrenzung von Drohverlustrückstellung und Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten, DStR 2003, 1994.
- Spill, Joachim** (1999): Due-Diligence - Praxishinweise zur Planung, Durchführung und Berichterstattung, DStR 1999, 1786.
- Stapperfend, Thomas** (2003): Der Einfluß der Grundfreiheiten und der Diskriminierungsverbote des EG-Vertrages auf die inländische Besteuerung, FR 2003, 85. Jg., Heft 4, 165.
- Thiel, Jochen** (2004): Der fortschreitende Einfluss des EuGH auf die Ertragsbesteuerung der Unternehmen - Aktuelle Urteile und anhängige Verfahren, DB 2004, Heft 49, 2603.
- Thömmes, Otmar** (1999): EuGH-Rechtsprechung und direkte Steuern, Steuerberater-Jahrbuch 1998/99: zugleich Bericht über den 50. Fachkongress der Steuerberater, Köln, 13. und 14. Oktober 1998, hrsg. im Auftrag des Fachinstitutes der Steuerberater von Norbert Hertzog, Köln, 1999, 173.
- Tipke, Klaus/Lang, Joachim** (2002): Steuerrecht, 17. Auflage, Köln 2002.
- van de Loo, Petra** (2000): Abzinsung von Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz und Folgen für die Handelsbilanz, DStR 2000, 509.
- Vogt, Gabriele** (2001): Die Due Diligence - ein zentrales Element bei der Durchführung von Mergers & Acquisitions, DStR 2001, 47. Jahrgang, 2027.
- Wagner, Siegfried** (2003a): Die Konkurrenz zwischen dem Grundsatz der Einzelbewertung und der Bildung von Bewertungseinheiten - Teil I, INF 2003, 783.
- Wagner, Siegfried** (2003b): Die Konkurrenz zwischen dem Grundsatz der Einzelbewertung und der Bildung von Bewertungseinheiten - Teil II, INF 2003, 820.
- Waschbusch, Gerd** (1994): Die bankspezifische offene Risikovorsorge des § 340g HGB, Die Bank 1994, 166.
- Weber-Grellet, Heinrich** (2004): Rechtsprechung des BFH zum Bilanzsteuerrecht im Jahr 2003, BB 2004, 36.
- Weerth, Jan de** (2003): EG-Recht und direkte Steuern - Jahresüberblick 2001/2002, RIW 2003, 131.
- Wegmann, Jürgen/Koch, Wolfgang** (2000): Due Diligence - Unternehmensanalyse durch externe Gutachter, DStR 2000, 1027.
- Windmüller, Rolf/Breker, Norbert** (1995): Bilanzierung von Optionsgeschäften, WPg 1995, 389.
- Wöhe, Günther** (1997): Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Auflage, München 1997.
- Wolf, Hans-Dieter/Beckenhaub, Claus** (2002): Überlegungen zur steuerbilanziellen Erfassung von Optionsgeschäften beim Stillhalter, DB 2002, 1617.

## **Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen**

- BdF-Schreiben** v. 03.04.1990, IV B 2 - S 2134 - 2/90, DStR 1990, 713.
- BMF-Schreiben** v. 19.01.1987, IV B 2 - S 2133 - 42/86, DB 1987, 357.
- BMF-Schreiben** v. 05.03.1987, IV B 2 - S 2133 - 1/87, DB 1987, 765.

- BMF-Schreiben** v. 18.11.1991, IV B 2 - S 2137 - 58/91, DB 1992, 67.  
**BMF-Schreiben** v. 10.01.1994, IV B 2 - S-2174 - 45/93, BStBl. I 1994, 98.  
**BMF-Schreiben** v. 15.12.1994, IV B 7 - 9 2742a 63/94, BStBl. I 1995, 25.  
**BMF-Schreiben** v. 23.08.1999, IV C 2 - S-2175-21/99, BStBl. I 1999, 818.  
**BMF-Schreiben** v. 25.02.2000, IV C 2 - S-2171b - 14/00, BStBl. I 2000, 372.  
**BMF-Schreiben** v. 25.07.2002, IV A 2 - S-2750a - 6/02, BStBl. I 2002, 712.  
**BMF-Schreiben** v. 12.01.2004, IV A 6 - S-2133 - 17/03, BStBl. I 2004, 192.  
**Erlass Finanzministerium** Mecklenburg-Vorpommern v. 22.09.1992, IV 310 - S 2175 - 1/90, WPg 1992, 734.  
**Gleichlautende Erlasse** der obersten Finanzbehörden der Länder v. 10.10.1969, BStBl. I 1969, 652.  
**Koordinierter Ländererlass** v. 24.07.2000, inhaltlich entsprechend: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23.03.2001, S-2136 A -St-11, DB 2001, 1337.  
**OFD Frankfurt** v. 24.03.1995, S 2137 A - 5 - St II 20, BB 1995, 1346.

## Urteilsverzeichnis

### BVerfG

Beschluss v. 13.05.1969 1 BvR 25/65 BStBl. II 1969, 424

### BGH

Urteil vom 19.05.1958 III ZR 21/57 BGHZ 27, 274

### BFH

Beschluss v. 03.02.1969 Gr. S. 2/68 BStBl. II 1969, 291  
 Urteil v. 23.04.1975 I R 236/72 BStBl. II 1975, 875  
 Urteil v. 04.05.1977 I R 27/74 BStBl. II 1977, 802  
 Urteil v. 16.07.1981 IV R 89/80 BFHE 134, 27  
 Beschluss v. 29.11.1982 GrS-1/81 BStBl. II 1983, 272  
 Urteil v. 19.07.1983 VIII R 160/79 BStBl. II 1984, 56  
 Urteil v. 23.11.1983 I R 147/78 BStBl. II 1984, 217  
 Urteil v. 25.02.1986 VIII R 377/83 BStBl. II 1986, 465  
 Urteil v. 22.11.1988 VIII R 62/85 BStBl. II 1989, 359  
 Urteil v. 30.11.1988 I R 114/84 BStBl. II 1990, 117  
 Urteil v. 16.03.1989 IV R 133/86 BStBl. II 1989, 737  
 Urteil v. 24.01.1990 I R 145/86 BStBl. II 1990, 639  
 Urteil v. 28.02.1990 I R 120/86 BFHE 160, 96  
 Urteil v. 03.06.1992 X R 50/91 BFH/NV 1992, 741  
 Urteil v. 20.01.1993 I R 115/91 DB 1993, 1061  
 Urteil v. 09.02.1993 VIII R 21/92 DB 1993, 1549  
 Urteil v. 21.10.1993 IV R 87/92 BStBl. II 1994, 176  
 Urteil v. 26.04.1995 I R 92/94 DB 1995, 1541  
 Urteil v. 27.03.1996 I R 3/95 WPg 1996, 529  
 Urteil v. 29.01.1997 XI R 27/95 BFH/NV 1997, 816  
 Beschluss v. 23.06.1997 GrS 2/93 BStBl. II 1997, 735

Urteil v. 11.02.1998	I R 62/97	BStBl. II 1998, 658
Urteil v. 07.05.1998	I V R 24/97	BFH/NV 1998, 1471
Urteil v. 19.05.1998	I R 54/97	DStR 1998, 399
Urteil v. 15.07.1998	I R 24/96	BStBl. II 1998, 728
Urteil v. 15.07.1998	II R 40/07	BStBl. II 1999, 337
Urteil v. 15.05.2002	I R 53/00	BB 2002, 2590
Urteil v. 18.12.2002	I R 17/02	BStBl. II 2004, 126
Urteil v. 18.12.2002	I R 11/02	BStBl. II 2003, 400
Urteil v. 04.06.2003	I R 89/02	BB 2003, 1994
Urteil v. 16.12.2003	VIII R 89/02	BFH/NV 2004, 936

**FG**

Urteil v. 13.05.1975	I-198/73	EFG 1975, 533
Urteil v. 24.11.1982	IV 359/79	EFG 1983, 338
Urteil v. 06.11.1985	1 K 180/85	EFG 1986, 278
Urteil v. 14.11.1990	6 K 524/80	EFG 1991, 452
Urteil v. 21.10.1994	9 K 2007/93 K	EFG 1995, 116
Urteil v. 05.09.1995	289120 K 4	nicht veröffentlicht
Urteil v. 18.01.1996	9 K 1528/93	EFG 1996, 578
Urteil v. 17.04.1997	6 K 247/91	EFG 1997, 1168
Urteil v. 01.12.1999	5 K 298/99	EFG 2000, 730
Urteil v. 15.03.2000	I 714/91	EFG 2000, 1057
Urteil v. 28.11.2000	7 K 2035/98	EFG 2001, 274
Bescheid v. 19.09.2002	3 K 160/02	DStRE 2003, 546
Urteil v. 25.03.2003	6-K-2641/01	EFG 2003, 1073
Urteil v. 28.11.2003	III-1/01	EFG 2004, 746

**Autorenangaben**

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH) Robert Löhr  
c/o Fachbereich Wirtschaft  
Hochschule Wismar  
Philipp-Müller-Straße  
Postfach 12 10  
D – 23966 Wismar  
Fax: ++49 / (0)3841 / 753 131

## **Anlage 1: Allgemeine Due Diligence Checkliste**

### *Allgemeine Due Diligence Checkliste*

#### **Übersicht<sup>138</sup>: Wichtige Prüffelder**

Anmerkungen:

- Ohne Anspruch auf Vollständigkeit.
- Flache Gliederungstiefe.
- U. U. Anpassung an die Besonderheiten des Zielunternehmens (so auch IDW WP-Handbuch II (2002: Kapitel O, Rz. 177) und Absprache der Themenschwerpunkte mit dem Auftraggeber (vgl. Botsis et al. 2004: 143).
- Überschneidungen der Prüffelder sind durchaus möglich.

### **1. Gesellschafter, Rechtsform und Gesellschaftsstruktur**

#### *1.1. Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen.*

1.1.1. Handelsregisterauszüge.

1.1.2. Grundbuchauszüge.

1.1.3. Satzung/Gesellschaftsvertrag.

1.1.4. Organschaftliche Vertretung.

#### *1.2. Verbundene Unternehmen und Konzernübersicht.*

#### *1.3. Treuhandverhältnisse.*

#### *1.4. Vereinbarungen mit Dritten über Gesellschaftsrechte.*

#### *1.5. Belastete Gesellschaftsanteile.*

#### *1.6. Atypische/Typische stille Gesellschafter/Unterbeteiligungsverhältnisse.*

### **2. Steuerliche Angaben**

#### *2.1. Stand der Veranlagung.*

#### *2.2. Steuererklärungen.*

#### *2.3. Steuerstrafverfahren.*

#### *2.4. Steuervergünstigungen.*

2.4.1. Fördergelder.

2.4.2. Steuerfreistellungen.

### **3. Betriebsprüfung**

#### *3.1. Letzte abgeschlossene Außenprüfung.*

#### *3.2. Derzeitige oder angekündigte Außenprüfung.*

#### *3.3. Feststellungen der Betriebsprüfung und Umgang im Unternehmen mit den Feststellungen in folgenden Veranlagungszeiträumen.*

---

<sup>138</sup> Eigene Zusammenstellung aus den Übersichten von Botsis et al. (2004: 147-148); Barthel (1999: 365); Knief (2002: 1072); IDW WP-Handbuch II (2002: Kap. O, Rz. 371); Krüger/Kalbfleisch (1999: 178); Spill (1999: 1789); zum Steuerstatus innerhalb der Financial Due Diligence; Schiffers (2004b: 240).

### *3.4. Besondere Außenprüfungen.*

- 3.4.1. Umsatzsteuer.
- 3.4.2. Lohnsteuer.
- 3.4.3. Zollrecht.

## **4. Organschaftsverhältnisse**

- 4.1. *Körperschaftliche Organschaftsverhältnisse.*
- 4.2. *Gewerbsteuerliche Organschaftsverhältnisse.*
- 4.3. *Umsatzsteuerliche Organschaftsverhältnisse.*
- 4.4. *Steuerliche Wirksamkeit der Ergebnisabführungsverträge.*

## **5. Steuerliche Verlustvorträge**

- 5.1. *Körperschaftsteuerliche Verlustvorträge.*
  - 5.1.1. Anteile an Kapitalgesellschaften.
  - 5.1.2. Anteile an Personengesellschaften.
- 5.2. *Gewerbsteuerliche Verlustvorträge.*
- 5.3. *Verlustvorträge durch frühere/zukünftige Umstrukturierungen zweifelhaft.*

## **6. Einkommensermittlung/Bilanz und GuV-bezogene Analysefelder**

- 6.1. *Übergeordnete Analyse.*
  - 6.1.1. Bilanzpolitische Zielstellung.
  - 6.1.2. Außergewöhnliche Einflüsse.
  - 6.1.3. Behandlung von Bewertungen.
    - 6.1.3.1. Teilwertabschreibungen.
    - 6.1.3.2. Wertaufholung.
- 6.2. *Aktiva.*
  - 6.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.
    - 6.2.1.1. Selbsthergestellte.
    - 6.2.1.2. Firmenwert.
  - 6.2.2. Sachanlagen.
  - 6.2.3. Grundvermögen.
  - 6.2.4. Finanzanlagevermögen.
    - 6.2.4.1. Inlandsbeteiligungen. (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Mitunternehmerschaft.)
    - 6.2.4.2. Auslandsbeteiligungen. (Steuerfreie ausländische Einkünfte, Hinzurechnungsbesteuerung.)
  - 6.2.5. Forderungen. (insbesondere Wertberichtigungen.)
  - 6.2.6. Wertpapiere.
- 6.3. *Passiva.*
  - 6.3.1. Rücklagen.
    - 6.3.1.1. Steuerfreie Rücklagen.

- 6.3.1.2. Übertragung stiller Reserven.
- 6.3.1.3. Auflösungsfristen.
- 6.3.2. Rückstellungen.
  - 6.3.2.1. Jubiläumsrückstellungen.
  - 6.3.2.2. Pensionsrückstellungen.
  - 6.3.2.3. Altersteilzeit.
  - 6.3.2.4. Drohverlustrückstellungen.
  - 6.3.2.5. Abzinsung bestimmter Rückstellungen.
  - 6.3.2.6. Steuerrückstellungen.
- 6.3.3. Verbindlichkeiten. (Abzinsung bestimmter Verbindlichkeiten.)
- 6.4. *Verdeckte Einlagen.*
- 6.5. *Forderungsverzicht.*
- 6.6. *Verdeckte Gewinnausschüttungen.*
  - 6.6.1. Gesellschafter Geschäftsführer.
    - 6.6.1.1. Angemessene Geschäftsführerausstattung.
    - 6.6.1.2. Tantiemezusagen.
    - 6.6.1.3. Pensionszusagen.
  - 6.6.2. Verrechnungspreise.

## **7. Gewerbesteuer**

- 7.1. *Hinzurechnungen.*
- 7.2. *Kürzungen.*

## **8. Körperschaftsteuer**

- 8.1. *Entwicklung des steuerlichen Eigenkapitals.*
  - 8.1.1. Körperschaftsminderungspotential.
  - 8.1.2. Für Veranlagungszeiträume ab 2001.
    - 8.1.2.1. Höhe des steuerlichen Einlagekontos.
    - 8.1.2.2. Höhe des Körperschaftsteuerguthabens.
    - 8.1.2.3. Auswirkung auf zukünftige Gewinnausschüttungen.
  - 8.1.3. Körperschaftsteuer-Moratorium.
  - 8.1.4. Realisierung des Körperschaftsteuerguthabens.
- 8.2. *Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG).*
- 8.3. *Gewinnausschüttungen (§ 8b KStG).*

## **9. Auslandssachverhalte**

- 9.1. *Tochtergesellschaften/Repräsentanzen/Betriebsstätten.*
  - 9.1.1. DBA Land.
  - 9.1.2. Nicht DBA Land.
- 9.2. *Verrechnungspreise.*
- 9.3. *Außensteuergesetz.*
- 9.4. *Besteuerung von Tochtergesellschaften in niedrig besteuerten Gebieten.*

**10. Grunderwerbsteuer**

*10.1. Erwerbsvorgänge.*

10.1.1. Änderung des Gesellschafterbestandes bei Personengesellschaften.

10.1.2. Anteilsvereinigung.

*10.2. Treuhandverhältnisse.*

**11. Umsatzsteuer**

*11.1. Umsatzsteuerverprobung.*

*11.2. Berechtigung zum Vorsteuerabzug.*

*11.3. Option zu Umsatzsteuer.*

*11.4. Unentgeltliche Wertabgaben.*

*11.5. Umsätze.*

11.5.1. Innergemeinschaftlich.

11.5.2. Drittland.

11.5.3. Reihengeschäfte.

**12. Lohnsteuer**

*12.1. Sachbezüge.*

*12.2. Besondere Bezüge.*

12.2.1. Aushilfen.

12.2.2. Abfindungen.

*12.3. Scheinselbständige.*

*12.4. Expatriates.*

**13. Sonstige**

*13.1. Grundsteuer.*

*13.2. Bauabzugsbesteuerung.*



## **Anlage 2: Unterlagen (eigene Ausarbeitung)**

### ***Unterlagen***

#### **1. Externe Unterlagen**

##### *1.1. Jahresabschluss*

- 1.1.1. Bilanz
- 1.1.2. Gewinn- und Verlustrechnung
- 1.1.3. Anhang

##### *1.2. Lagebericht*

#### **2. Interne Unterlagen**

Zu allen Punkten können auch Auskünfte von Mitarbeitern eingeholt werden, die für verbindliche Auskünfte durch die Geschäftsführung benannt worden sind. Die Befragungsergebnisse können als verlässliche Grundlage für die weitere Beurteilung von Sachverhalten gesehen werden. Sie sollten schriftlich fixiert werden.

##### *2.1. Steuerliche*

- 2.1.1. Steuererklärungen.
- 2.1.2. Überleitungsrechnung.
- 2.1.3. Steuerbescheide.
- 2.1.4. Betriebsprüfungsberichte.

##### *2.2. Handelsrechtliche*

Bspw. Prüfungsberichte.

##### *2.3. Spezielle*

###### *2.3.1. Forderungsgeschäft*

- 2.3.1.1. Unternehmensrichtlinien zur Bildung von Wertberichtigungen.
- 2.3.1.2. Dokumentation zu Abschreibungen und Wertberichtigungen.
- 2.3.1.3. Interne Berechnungen: Bspw. Diskontberechnungen, PWB, Pauschalierte EWB, Agio und Disagioberechnungen.
- 2.3.1.4. Kreditverträge, Verträge über Sicherheitenbestellungen, Versicherungsverträge, Dokumentationskriterien zu zugeordneten Sicherungsgeschäften, Aufzeichnungen über die marktübliche Verzinsung.

###### *2.3.2. Einlagengeschäft*

- 2.3.2.1. Aufzeichnungen über die marktübliche Verzinsung.
- 2.3.2.2. Aufzeichnungen über die Kurse der eigenen Wertpapiere und deren Verkaufskurse sowie dazugehörige Berechnungen.
- 2.3.2.3. Dokumentation von Teilwertzuschreibungen.
- 2.3.2.4. Genussrechtsbedingungen ausgegebener Genussrechte.
- 2.3.2.5. Sparbedingungen für Wachstumssparen, Staffelzinssparformen und Bonussparen.
- 2.3.2.6. Berechnungen zu Rückstellungen beim Bonussparen (Fluktuations-

- abschlag und Abzinsung).
- 2.3.2.7. Verwendungsnachweis von Fremdkapital, welches i.R. von § 8a KStG zur Verfügung gestellt wurde.
- 2.3.2.8. Berechnungen zur Ausbuchung von Verbindlichkeiten.
- 2.3.3. Wertpapiergeschäft
  - 2.3.3.1. Zuordnungskriterien für Handels- und Anlagebuch und zugehörige Anzeige an das BaFin.
  - 2.3.3.2. Umwidlungskriterien und zugehörige Anzeige an das BaFin.
  - 2.3.3.3. Zuordnung von Erträgen aus Anteilen zu Handels- und Anlagebuchbeständen.
  - 2.3.3.4. Dokumentation zu Abschreibungen und Wertberichtigungen inkl. Kurs- und Zinstabellen für die Einschätzung der Teilwertabschreibungen.
  - 2.3.3.5. Unternehmensrichtlinien zur Bildung von Wertberichtigungen/Abschreibungen.
  - 2.3.3.6. Verträge zu Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften.
- 2.3.4. Derivative Finanzinstrumente
  - 2.3.4.1. Bedingungen zu den Produkten für die Klassifizierung.
  - 2.3.4.2. Kurs- und Zinstabellen.
  - 2.3.4.3. Zuordnungskriterien für Handels- und Anlagebuch.
  - 2.3.4.4. Dokumentation zu Abschreibungen und Wertberichtigungen.
  - 2.3.4.5. Unternehmensrichtlinien zur Bildung von Wertberichtigungen/Abschreibungen.
  - 2.3.4.6. Berechnungen zu den Verpflichtungsüberschüssen.
  - 2.3.4.7. Standard-Bedingungen für Derivate.
  - 2.3.4.8. Verträge bei OTC-Geschäften.
  - 2.3.4.9. Preisbildungsberechnungen und Dokumentation insb. bei OTC-Geschäften
- 2.3.5. Kompensatorische Bewertung
  - 2.3.5.1. Bewertungsnachweise in Form von Kurs- und Zinstabellen.
  - 2.3.5.2. Preisbildungsberechnungen und Dokumentation.
  - 2.3.5.3. Dokumentation der Bewertungseinheiten.
  - 2.3.5.4. Instrumente zur Zinsrisikosteuerung z. B. Zinsablauf oder -änderungsbilanzen.
  - 2.3.5.5. Unterlagen zum funktionsfähigen Risikomanagement und Risikocontrolling.
    - 2.3.5.5.1. Zuordnung von Portfolios zu abgrenzbaren, eigenverantwortlichen, organisatorischen Einheiten, z. B. Profit Centern und zugehöriger Richtlinien über Limitgrenzen von Käufen, Verkäufen und Absicherungen.
    - 2.3.5.5.2. Absicherungsstrategien und kontinuierliche Nebenbuchführung

zur Marktbewertung.

2.3.5.6. Bei Einzelbewertung: Die entsprechend dem Geschäft dort aufgeführten Unterlagen.

2.3.6. Besondere Risikovorsorge

2.3.6.1. Berechnungsunterlagen zu den Bildungs- und Auflösungsbeträgen über die Jahre.

2.3.7. Dauerschuldentgelte

2.3.7.1. Berechnung zu § 19 GewStDV.

2.3.7.2. Alle Monatsausweise des Wirtschaftsjahres des Kreditinstitutes nach § 25 KWG oder entsprechender Statistiken.

2.3.7.3. Zuordnungsdokumentation von Swap-Geschäften zu Krediten zur Absicherung von Zinsrisiken

## Anlage 3: Berechnung der PWB

### Berechnung der PWB nach BFA

#### 1. Ermittlung des Risikoaufwandes in der Vergangenheit

- ./ Auflösung von EWB und Rückstellungen
- + Bildung von EWB und Rückstellungen
- + Direktabschreibungen
- ./ Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
- + Ergebnis aus der Verwertung von Sicherheiten
- = **Risikoaufwand**

#### 2. Ermittlung des risikobehafteten Kreditvolumens der Vergangenheit

- Gesamtkreditvolumen § 19 Abs. 1 KWG
- ./ Wertpapiere nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und 6 KWG
- ./ Beteiligungen
- ./ Forderungen gegen Bund, Land, Gemeinde oder sonstige inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, für die eine Gebietskörperschaft haftet
- ./ durch vorgenannte Stellen verbürgte Forderungen
- = **risikobehaftetes Kreditvolumens**

#### 3. Berechnung und Modifizierung der Gesamtrisikquote

- Risikoaufwand/risikobehaftetes Kreditvolumens
- = **Gesamtrisikquote**
- Abstellung auf mehrjährigen Zeitraum → Durchschnitt der jeweiligen Quoten der Perioden
- Ungewöhnliche Verhältnisse außen vor lassen

#### 4. Ermittlung des maßgeblichen risikobehafteten Kreditvolumens am Bilanzstichtag

- analog 2.
- ./ einzelwertberichtigte Forderungen
- ./ gebildete EWB
- = **maßgeblichen risikobehafteten Kreditvolumens am Bilanzstichtag**

#### 5. Schätzung des latenten Risikos

- 3. Gesamtrisikquote \* 4. maßgebliches risikobehaftetes Kreditvolumen am Bilanzstichtag
- = **latentes Risiko**
- Berücksichtigung von Restlaufzeiten.
- Verfeinerungen durch Differenzierungen nach Risikoklassen möglich.

### Berechnung der PWB nach BMF

#### 1. Ermittlung des maßgeblichen Forderungsausfalls über die 5 vorhergegangenen Wirtschaftsjahren

- Verbrauch an EWB durch Ausbuchung bereits einzelwertberichtigter Forderungen
- + Direktabschreibungen von Forderungen
- ./ Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
- = **tatsächlicher Forderungsausfall**
- Summe der Forderungsausfälle in den 5 Jahren / 5
- ./ 40% Abschlag (maximal EWB am Bilanzstichtag)
- = **Maßgeblicher Forderungsausfall**

#### 2. Ermittlung des risikobehafteten Kreditvolumens an den 5 vorangehenden Bilanzstichtagen

- Kundenforderungen § 15 RechKredV
- ./ Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- ./ Forderungen an ausländische Staaten, Gebietskörperschaften etc. im OECD-Bereich
- ./ Forderungen, die durch eine der vorstehenden Stellen verbürgt werden
- ./ Delkredere versicherte Forderungen
- ./ Forderungen aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten für noch nicht zugeteilte Bauspar Darlehen bis zur Höhe des Bausparguthabens
- = **risikobehaftetes Kreditvolumens**
- geteilt durch 5
- = durchschnittliches risikobehaftetes Kreditvolumen

#### 3. Ermittlung des PWB-Satzes

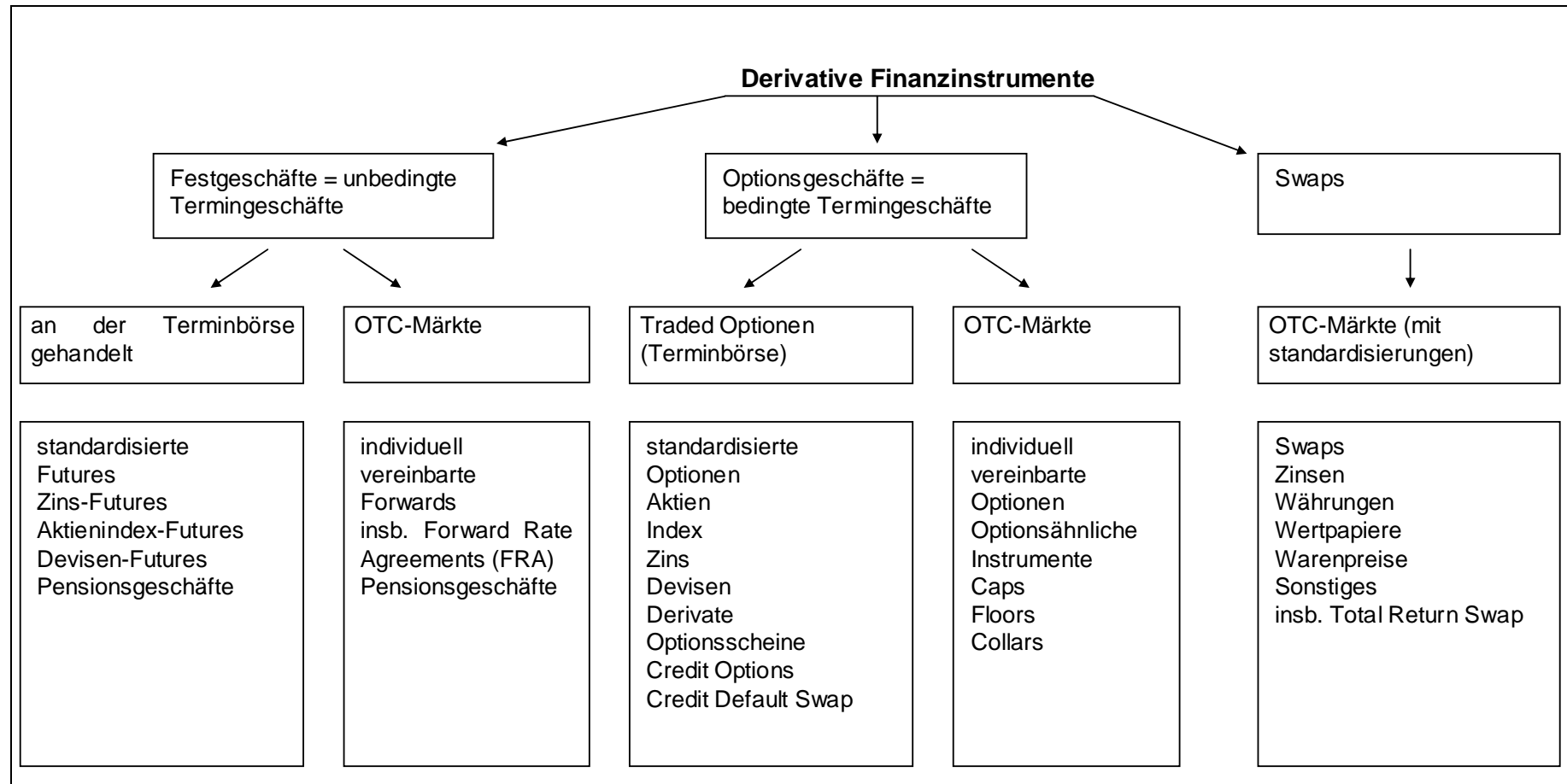
- $\frac{\text{Maßgeblicher Forderungsausfall} * 100}{\text{Durchschnittliches risikobehaftetes Kreditvolumen}}$

#### 4. Ermittlung der PWB zum aktuellen Bilanzstichtag

- risikobehaftetes Kreditvolumen am aktuellen Bilanzstichtag entsprechend 2.
- ./ Gesamtbetrag der einzelwertberichtigten Forderungen
- = verbleibendes risikobehaftetes Kreditvolumen
- davon \* PWB-Satz %
- = **Pauschalwertberichtigung zum Bilanzstichtag**

Quelle: Eigene Darstellung nach Müller (2000: 244ff.); IDW BFA 1/1990 für die handelsrechtliche Berechnung und Scharpf (2004: 196ff); BMF-Schreiben v. 10.01.1994, BStBl I 1994, 98 für die steuerliche Berechnung.

## Anlage 4: Derivative Finanzinstrumente



Quelle: Eigene Darstellung nach Böcking/Bennecke in MünchKommHGB, § 340e Rn. 65; Fülbier (2004: § 1 Rn. 223); Grill/Perczynski (2003: 299ff); Eller (1996: 4-29); Neske (2000: 45-59); Polt (2002: Rn. 7/214ff); Kienle (2001: § 106 Rn. 31ff.); Jahn (2001: § 114 Rn. 1ff).

## Anlage 5: Glossar

Abrufrisiko	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zugesagter Kreditlinien.
Adressenausfallrisiko	Beruhrt auf der bonitätsmäßigen Verschlechterung des Schuldners und kommt besonders als Ausprägung des Forderungsausfallrisikos zusammen mit dem Besicherungsrisiko zum Tragen.
Agio	Aufgeld; der Ausgabebetrag liegt über dem Rückzahlungsbetrag. Der Betrag, der bei Ausgabe über den Nominalbetrag erzielt wird.
Aktien	Aktien verbrieften Teilhaberrechte (Dividendenrecht, Teilnahme- und Stimmrecht HV, Auskunftsrecht, Bezugsrecht und Liquidationsanteilsrecht) an einer Aktiengesellschaft. Nach dem Umfang der verbrieften Rechte wird in Stamm- und Vorzugsaktien unterteilt. Der Eigentümer der Aktie ist am Grundkapital der Aktiengesellschaft beteiligt. Zur Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses werden Nennbetragsaktien und Stückaktien unterschieden. Nach der Art der Übertragung wird in Inhaber-, Namens- und vinkulierte Namensaktien differenziert (vgl. Grill/Perczynski 2003: 236ff).
Aktienanleihen	Reverse Convertibles; sie bieten nicht dem Gläubiger, sondern dem Emittenten das Recht, die Anleihe (wahlweise) in Aktien anderer Unternehmen zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung wird der Kurs der Basisaktie festgelegt, mit dem der Schlusskurs am Bewertungstag verglichen wird (vgl. Scharpf 2004: 594; Grill/Perczynski 2003: 231).
Aktienindexanleihen	Schuldverschreibung, bei denen die Höhe der Rückzahlung von einem Aktienindex abhängt.
Aktienindextermingeschäft	Stock-Index-Future; Basiswert ist ein Aktienindex, z. B. Dax.
Akzeptkredit	Ein Unternehmen verpflichtet sich, einen Wechsel anzunehmen und bei Fälligkeit einzulösen, ohne in das Grundgeschäft mit einbezogen zu sein; Form der Kreditleihe.
Antizipative Hedges	Die Absicherung einer zukünftigen Position oder zukünftigen Zahlung ohne dass das Grundgeschäft kontrahiert ist.
Arbitrage	Geschäfte, bei denen aus Preisunterschieden zwischen verschiedenen Teilmärkten Vorteile erzielt werden sollen. Ausnutzen von Preisdifferenzen zwischen dem Abschluss eines Handelsgeschäfts und dem folgenden Sicherungsgeschäft bzw. an verschiedenen Märkten zur gleichen Zeit (Differenzarbitrage). Beim Ausnutzen von Zinsunterschieden zwischen zwei Währungen spricht man von Zinsarbitrage. Eine Ausgleichsarbitrage ist der Ausgleich offener Devisenpositionen durch die günstigste Eindeckung (vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB 2001: § 340e Rn. 69; Grill/Perczynski 2003: 300, 512).
Asset Backed Securities	Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbrieften,

	mithin durch die Kreditforderungen gedeckt und besichert sind (§ 16 Abs. 2 RechKredV).
Ausfallrisiken	Hierzu zählen → Adressenausfallrisiko → Länderrisiko → Sachwertausfallrisiko.
Barkredite	Zurverfügungstellung von Bar- oder Buchgeld.
Barrier Optionen	Zählen zu den Exotischen Optionen. Sie erlöschen (Knock-Out) oder entstehen (Knock-In), wenn der Basiswert einen im Voraus bestimmten Wert (Barrier) erreicht.
Bedingte Termingeschäfte	Beinhalten ein einseitiges Wahlrecht zur (Nicht-) Erfüllung (Optionskontrakte). Dabei fallen der Vertragsabschluss und die -erfüllung nicht zusammen (vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB 2001: § 340e Rn. 65).
Blankokredite	Kredite ohne besonders vereinbarte Sicherheiten.
Bons de Caisse	Ähnlich wie CD ausgestaltet (vgl. Scharpf 2004: 436).
Caps	Eine vertragliche Vereinbarung, bei der sich der Verkäufer gegen Zahlung einer Prämie verpflichtet, über eine vertragliche Laufzeit immer Ausgleichszahlungen an den Käufer zu leisten, wenn der Referenzzinssatz (regelmäßig ein variabler also z. B. LIBOR) an bestimmten Terminen die vertraglich vereinbarte Zinsobergrenze (Cap-Satz; strike) übersteigt. Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages wird die Zinsdifferenz zu einem nominalen Kapitalbetrag in Bezug gesetzt. Damit sichert sich der Käufer gegen steigende Zinsen ab.
Certificates of Deposits	Einlagezertifikate; CD; von einer Bank ausgestellte, nicht börsennotierte Zertifikate, die die Einlage von Geld für eine bestimmte Zeit zu einem bestimmten Zinssatz bestätigen. Sie entstehen durch die Verbriefung von Termineinlagen bei Banken und lauten regelmäßig auf den Inhaber (vgl. Scharpf 2004: 436; Grill/Perczynski 2003: 322).
Collars	Eine Kombination aus Cap und Floor. Dabei garantiert ein Kontrahent die Zinsobergrenze und der andere die Zinsuntergrenze.
Commercial Papers	CP; in Deutschland als Inhaberschuldverschreibung ausgestaltet und fungibel. Sie werden von bonitätsmäßig einwandfreien Adressen unter Abzug eines Diskonts vom Nennbetrag begeben und zum Nennbetrag zurückgezahlt (vgl. Scharpf 2004: 436).
Compound Instruments	Finanzinstrumente, bei denen sich der Wert von einem oder mehreren anderen zugrunde liegenden Derivaten ableitet (z. B. Optionen auf Optionen oder Swaptions) (vgl. auch Böcking/Bennecke in MünchKommHGB 2001: § 340e Rn. 67).
Credit Default Swap	CDS; der Sicherungsnehmer (Käufer der Absicherung, Protection Buyer) entrichtet eine periodische Gebühr, die typischerweise in Basispunkten ausgedrückt wird, berechnet auf den Nominalbetrag des abzusichernden Risikos. Im Gegenzug erhält er vom Sicherungsgeber (Verkäufer der Absicherung, Protection Seller) eine Zahlung für den Fall, dass beim Referenzaktivum ein (negatives) Kreditereignis (Credit Event) bezüglich einer oder mehrerer Adressen eintritt. Die Definition

Credit Linked Note	des Kreditereignisses beim Referenzaktivum und der Mechanismus zur Bestimmung der Ausgleichszahlung (Credit Event Payment) wird individuell von den Kontrahenten vor Abschluss ausgehandelt (Nach Neske in Burghof et al. 2000: 46f; IDW RS BFA 1 v. 04.12.2001: 1.1). Eine vom Sicherungsnehmer (Protection Buyer) selbst oder von einer Zweckgesellschaft emittierte Schuldverschreibung, die am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt wird, wenn ein vorher festgelegtes Kreditereignis beim Referenzaktivum nicht eintritt. Bei Eintritt des Kreditereignisses wird die Credit Linked Note innerhalb der festgesetzten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages, z. B. Differenz aus Nennwert und Restwert des Referenzaktivums, zurückgezahlt. Die Position des Anleihegläubigers (Sicherungsgeber) stellt sich als Kombination aus dem Kauf einer Anleihe des Emittenten und der Position eines Sicherungsgebers eines Credit Default Swaps hinsichtlich des Referenzaktivums dar (vgl. Neske in Burghof et al. 2000: 57; IDW RS BFA 1 v. 04.12.2001: 1.3).
Credit Option	Credit Spread Option; dies sind Optionen auf den Preis eines Floaters oder eines Kredits mit variabler Verzinsung oder auf ein Asset-Swap Paket, bestehend aus einem kreditrisikosensitivem Aktivum mit beliebiger Verzinsung in Verbindung mit einem Swap, der die Verzinsung des Aktivums in einen variablen Zinssatz umwandelt. <sup>139</sup>
Darlehen	§ 488 BGB; der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer einen vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung. Der Darlehensnehmer muss den Geldbetrag bei Fälligkeit zurückzahlen und einen geschuldeten Zins für die Überlassung zahlen.
Devisentermingeschäft	Currency Futures; Basiswert ist eine Währung.
Digital Optionen	Sie führen zur Auszahlung eines festen im Voraus bestimmten Festbetrages, wenn der Kurs des Basiswertes den vereinbarten Basispreis am Ende der Laufzeit (europäisch) oder zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit (amerikanisch) überschreitet (Call) bzw. unterschreitet (Put). Die Abweichung des Basiswertes zum Basispreis ist unerheblich. Es gilt ganz oder gar nicht.
Disagio	Abgeld; der Ausgabebetrag liegt unter dem Rückzahlungsbetrag. Differenz zwischen niedrigerem Ausgabebetrag und Nominalbetrag.
Equity Swaps	Bei dieser Art der Swaps besteht die Basis aus Marktindices, Industrieindices oder einzelnen Aktien. Zumindest ein Partner verpflichtet sich, die durch die Basis erwirtschafteten Erträge, an den anderen auszusahlen. Dafür erhält er vom Gegenüber Erträge aus ähnlichen Beteiligungen oder er erhält einen Zinssatz auf den gleichen Nennwert. <sup>140</sup>

<sup>139</sup> Vgl. Neske in Burghof et al. (2000: 51) mit Beispiel und weiterer Erläuterung.

<sup>140</sup> Siehe unter: <http://www.wu-wien.ac.at/usr/h89/h8926526/122.html#1224> v.



Erfolgsrisiken	Hierzu zählen die → Preis- und → Ausfallrisiken.
EURIBOR	<b>European Interbank Offered Rate</b> ; Durchschnittszinssatz von bestimmten europäischen Banken für ein- bis zwölf Monatsgelder im Interbankengeschäft (vgl. Grill/Perczynski 2003: 214).
Euro Notes	Kurzfristige, i. d. R. nicht börsennotierte Inhaberpapiere mit gängigen Laufzeiten zwischen einem und sechs Monaten, die im Rahmen einer so genannten Euro-Note-Fazilität von emissionsfähigen Unternehmen auf dem Euromarkt revolvingend begeben werden (siehe Krumnow et al. 2004: § 16 RechKredV Rn. 18).
Exotische Optionen	Auch als Optionen der zweiten Generation bezeichnet; der Unterschied zu herkömmlichen Optionen besteht in der Art des Optionsrecht und/oder der Verknüpfung mit zusätzlichen Bedingungen (Nach Kümpel 2000: 14.165ff).
Factoring	Der (laufende) Ankauf von noch nicht fälligen Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen durch eine Factoring-Gesellschaft. Die Leistung dieser Gesellschaft bestimmt auch die vertragliche Ausgestaltung des Factorings hinsichtlich Finanzierungs-, Delkredere- und Dienstleistungsfunktion (vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KWG) (vgl. Grill/Perczynski 2003: 445f).
Firmenkredite	Kredite an Firmenkunden; eine besondere Form ist der Investitionskredit für Anlagen- und Vorratsfinanzierungen.
Floating Rate Notes	Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, bei der die Zinsen in regelmäßigen Abständen (z. B. alle 3 oder 6 Monate an die aktuellen Geldmarktsätze (Bezugszinssatz z. B. EURIBOR und LIBOR) angepasst werden. Auf den variablen Basiszinssatz wird ein von der Bonität des Schuldners abhängiger Aufschlag gezahlt. Floor-Floater: Mit Zinsuntergrenze. Cap-Floater: Mit Zinsobergrenze. Collar-Floater: Mit Zinsober- und Zinsuntergrenze.
Floors	Eine vertragliche Vereinbarung, bei der sich der Verkäufer gegen Zahlung einer Prämie verpflichtet, über eine vertragliche Laufzeit immer Ausgleichszahlungen an den Käufer zu leisten, wenn der Referenzzinssatz (regelmäßig ein variabler also z. B. LIBOR) an bestimmten Terminen die vertraglich vereinbarte Zinsuntergrenze (Floor-Satz; Strike) unterschreitet. Bei der Berechnung der Ausgleichsbetrag wird die Zinsdifferenz zu einem nominalen Kapitalbetrag in Bezug gesetzt. Damit sichert sich der Käufer gegen sinkende Zinsen ab.
Forward Rate Agreement	FRA; ein FRA ist eine Vereinbarung zweier Parteien über die Festlegung eines Zinssatzes (FRA Satz) zu einem bestimmten Termin in der Zukunft, der bei Abschluss des FRA festgelegt wird. Die Vereinbarung berechtigt den Käufer die Differenz

	<p>zwischen FRA-Satz und bezeichnetem Referenzzinssatz (z. B. LIBOR) zu dem bestimmten Zeitpunkt als Zahlung zu verlangen. Als Bezugsgröße für die Errechnung des Zinsbetrages wird ein nomineller Kapitalbetrag vereinbart. Wird als Referenz statt eines Zinssatzes ein festverzinsliches Papier gewählt, spricht man nur von einem Forward. Werden an → OTC-Märkten gehandelt und abgeschlossen (vgl. Kienle in Bankrechts-Handbuch 2001: § 106 Rn. 41f; Eller, R., 1996: 11).</p>
Fungibilität	<p>Vertretbarkeit; vertretbar sind bewegliche Sachen, die von gleicher Beschaffenheit sind und im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden (§ 91 BGB). Bestimmte Wertpapiere sind fungibel, wenn bei gleichem Nennwert oder Stückelung jedes Papier die gleichen Rechte verkörpert (börsenfähige Wertpapiere = vertretbare Kapitalwertpapiere = Effekten) (vgl. Grill/Perczynski 2003: 208).</p>
Futures	<p>Standardisierte, börsenmäßig gehandelte Terminkontrakte (unbedingte Termingeschäfte) auf Finanzinstrumente mit der vertraglichen Verpflichtung eine bestimmte Menge eines Basiswertes zu einem bei Vertragsschluss festgelegten Preis zu einem bei Vertragsschluss vereinbarten späteren Zeitpunkt (Liefer- oder Erfüllungstag) zu liefern oder abzunehmen. Grundsätzlich erfolgt keine physische Erfüllung sondern ein Barausgleich. Regelmäßig erfolgt eine Glattstellung durch ein Gegengeschäft, so dass sich der Gewinn oder Verlust aus dem Unterschiedsbetrag von Eröffnungspreis zu dem Preis des Glattstellungsgeschäftes ergibt.<sup>141</sup></p>
Geldmarktpapiere	<p>Als Geldmarktpapier gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet (§ 16 Abs. 2a RechKredV). Wesentliches Abgrenzungsmerkmal zu den als Forderungen auszuweisenden Ansprüchen ist die Börsenfähigkeit (vgl. Scharpf 2004: 435). Dabei wird zwischen Staatspapieren und privaten Geldmarktpapieren wie → Certificates of Deposits, → Commercial Papers, Euro Notes und → Bons de Caisse unterschieden.</p>
Genussrechte	<p>Hierbei handelt es sich regelmäßig um Gläubigerrechte schuldrechtlicher Art, bei der eine Gesellschaft einer dritten Person besondere Rechte als Gegenleistung für eine Kapitalzuführung einräumt. Genussrechte können verbrieft (Genussscheine) oder nicht verbrieft sein. Sie können als Inhaber-, Order- oder Namenspapier ausgestattet sein. Sie dienen in vielen Fällen der Beschaffung von Eigenmitteln, was besonders bei Kreditinstituten aufgrund des § 10 Abs. 5 KWG (Zurechnung zum haftenden Eigenkapital) von Bedeutung ist</p>

<sup>141</sup> Siehe auch Grill/Perczynski (2003: 301); Polt in Hellner et al. (2002: Rn. 7/214ff) für die drei Arten Zins-, Aktienindex- und Devisentermingeschäft.

	(vgl. Scharpf 2004: 662f). Die Ausgestaltung der Rechte ist insbesondere im Hinblick auf Gewinn-/Verlustbeteiligung, Laufzeit, Nachrangigkeit und Kündigung vielfältig.
Genussscheine	In Wertpapieren verbriefte Genussrechte.
Gesicherte Kredite	Kredite gegen besonders vereinbarte Personen- oder Sach Sicherheiten.
Gewinnanteilscheine	Sie verbriefen einen Gewinnanteil und werden bspw. mit urkundlich verbrieften Genussrechten ausgegeben.
Hedging	Unter Hedging versteht man die Reduzierung oder vollständige Ausschaltung des möglichen Verlustes aus einem Grundgeschäft (Hedged Position), indem ein Finanzinstrument mit gegenläufiger Wirkung (Sicherungsgeschäft, hedging instrument) in der Weise eingesetzt wird, dass es zu einer (annähernden) wirtschaftlichen Kompensation von Verlusten und Gewinnen aus beiden Geschäften kommt. Es dient der Absicherung gegen Preisrisiken (vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB 2001: § 340e Rn. 74; Grill/Perczynski 2003: 300).
Inhaberpapiere	Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten. Der Inhaber kann die Rechte aus der Urkunde geltend machen (§ 793 BGB).
Inhaberschuldverschreibung	Schuldverschreibung, bei der dem Inhaber die Rechte aus der Urkunde zustehen.
Initial Margin	Für Future Geschäfte wird vor Abschluss des Termingeschäftes eine Initial Margin in Form eines Bareinschusses oder Wertpapieren als Sicherheit für die Erfüllungsrisiken bei der Börse geleistet (vgl. BFA 2/93, WPg 1993: 517).
Interest Rate Guarantee	IRG; zählt zu den Exotischen Optionen. Hierbei handelt es sich um eine Option (Kauf oder Verkauf) auf den Abschluss eines zuvor festgelegten FRA.
Investmentanteile	Investmentzertifikate verbriefen Miteigentum an einem Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft (Investmentgesellschaft). Der Inhaber eines Anteils hat Miteigentum am Sondervermögen nach Bruchteilen, Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen, Anspruch auf Rücknahme des Zertifikats zu Lasten des Sondervermögens und Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung (vgl. Grill/Perczynski 2003: 246).
Kassageschäft	Wertstellung zwei Bankarbeitstage nach Geschäftsabschluss.
Kommunalkredite	Kredite an die öffentliche Haushalte (wie Städte, Gemeinden, Länder, Bund).
Kompensation	Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten ggü. gleichem Kontoinhaber oder gleichartiger Aufwendungen und Erträgen.
Konsortialkredit	Mehrere Kreditinstitute gewähren zusammen einen Kredit.
Kontokorrentkredit	Bereitstellung einer Kreditlinie, bis zu der auf dem Konto verfügt werden kann.
Kreditleihe	Zurverfügungstellung der eigenen Kreditwürdigkeit (z. B. Avalkredit, Akzeptkredit, Garantie, Patronatserklärung).
Länderrisiko	Die Gefahr einer von staatlichen Institutionen im Land des Schuldners ausgelöste Störung der vertraglich festgelegten

Leasing	Kapitaldienstleistungen des Kreditnehmers. Die Vermietung oder Verpachtung (ähnlich) von beweglichen und unbeweglichen Gütern durch Leasing-Gesellschaften oder durch die Hersteller der Güter (vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KWG) <sup>142</sup> .
LIBOR	<b>L</b> ondon <b>I</b> nter <b>b</b> ank <b>O</b> ffered <b>R</b> ate; banktäglicher Durchschnittszinssatz von bestimmten Londoner Banken aus deren Interbankengeschäft. Wird für verschiedene Währungen und Laufzeiten z. B. alle 3 und 6 Monate veröffentlicht (vgl. Grill/Perczynski 2003: 214).
Liquiditätsrisiken	Jedes Risiko, welches zur Gefährdung der Zahlungsfähigkeit führt. Dazu zählt u. a. das Refinanzierungs-, Termin- und Abrufisiko.
Nachrangdarlehen	Darlehen, die mit einem Nachrang durch Nachrangabrede oder Rangrücktrittsvereinbarung gegenüber anderen Fremdkapitalgläubigern versehen sind. Sie nehmen nicht am laufenden Verlust teil (siehe auch Häger/Elkemann-Reusch 2004: Rn. 11).
Optionen	(Standardisierte, börsenmäßig gehandelte) Vereinbarungen, die dem Käufer das Recht, aber nicht die Verpflichtung geben, eine bestimmte Menge eines Basiswertes innerhalb eines festgelegten Zeitraumes (Optionsfrist) oder zu einem festgesetzten Zeitpunkt (Optionstermin) zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis (Basispreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine europäische Option kann nur am Ende der Laufzeit, eine amerikanische an jedem Handelstag der Optionslaufzeit und eine Bermuda Option an einem von mehreren vereinbarten Tagen ausgeübt werden. Für dieses Recht zahlt der Käufer der Option dem Verkäufer bei Abschluss des Geschäfts eine Optionsprämie. Übliche Basiswerte sind Aktien, Indices, Zinssätze, Devisen und Derivate. <sup>143</sup>
Optionsähnliche Instrumente	Hierzu zählen → Caps, → Floors und → Collars; hierbei handelt es sich um Zinsbegrenzungsverträge. Wirtschaftlich sind sie mit den Optionen vergleichbar. <sup>144</sup>
Optionsanleihen	Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht ein Bezugsrecht auf Aktien des Emittenten (§ 221 Abs. 1 S. 1 AktG). Das Forderungsrecht ist also unabhängig von der Ausübung der Bezugsrechte. Die Bezugsrechte sind als Optionsrechte in Optionsscheinen verbrieft und von der Anleihe getrennt selbständig handelbar. Gehandelt werden daher Optionsanleihe mit Optionsschein (Anleihe cum = volle Stücke), Optionsanleihe ohne Optionsschein (Anleihe ex = leere Stücke) und die Op-

<sup>142</sup> Zu den unterschiedlichen Leasing-Formen vgl. Grill/Perczynski (2003: 442ff).

<sup>143</sup> Nach Grill/Perczynski (2003: 305); Kienle in Bankrechts-Handbuch (2001: § 106 Rn. 55ff); Jahn in Bankrechts-Handbuch (2001: § 114 Rn. 17).

<sup>144</sup> Zu den Arten vgl. Jahn in Bankrechts-Handbuch (2001: § 114 Rn. 8); Eller (1996: 24ff); Kümpel (2000: 14.158ff).

	tionsscheine. Bei der Ausgabe werden das Bezugsverhältnis, die Optionsfrist und der Bezugspreis festgelegt (siehe auch Grill/Perczynski 2003: 228f).
Optionsscheine	Optionen, die in Wertpapieren verbrieft sind. Optionsscheine (Warrants) verbrieft das Recht, aber nicht die Verpflichtung, eine bestimmte Menge eines Basiswertes zu kaufen (Call-Optionsscheine) oder zu verkaufen (Put-Optionsscheine) bzw. Differenzzahlungen bei Zins- oder Indexänderungen (bei Zinsoptionsscheinen, Indexoptionsscheinen) zu verlangen. Traditionelle Optionsscheine werden mit →Optionsanleihen begeben, nackte Optionsscheine (Naked Warrants) werden ohne Optionsanleihe begeben und gedeckte Optionsscheine (Covered Warrants) sind Aktienoptionsscheine, bei denen der Emittent die veroptionierten Aktien im Eigenbestand hält oder durch Lieferansprüche gesichert sind. <sup>145</sup>
Orderschuldverschreibung	Schuldverschreibungen, bei der die Rechte aus der Urkunde nur durch Indossament übertragen werden können und von dem durch Indossament Bezeichneten geltend gemacht werden können.
OTC	Over-the-Counter; dieser Begriff steht dafür, dass die entsprechend bezeichneten Geschäfte grundsätzlich nicht standardisiert sind und an einem organisierten Markt (Börse) gehandelt werden. Die Geschäfte werden an sog. OTC-Märkten außerbörslich abgewickelt.
OTC-Märkte	Over-the-Counter; Märkte, auf denen die Kontrakte zwischen den Parteien frei und individuell vereinbart werden (vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB 2001: § 340e Rn. 66).
Pari	Der Kurswert entspricht dem Nennwert. Über-pari bedeutet, dass der Kurswert über dem Nennwert liegt und vice versa für Unter-pari.
Partiarische Darlehen	Nachrangdarlehen, die mit einer Gewinnbeteiligung versehen sind und nur mittelbar durch Ausfall der gewinnabhängigen Beteiligung am Verlust teilnehmen (siehe auch Häger/Elkemann-Reusch 2004: Rn. 14).
Pensionsgeschäfte	Bestimmen sich nach § 340b HGB für Kreditinstitute; ein Vertrag, durch den ein Kreditinstitut oder der Kunde eines Kreditinstitutes als Pensionsgeber ihm gehörende Vermögensgegenstände einem anderen Kreditinstitut oder einem seiner Kunden als Pensionsnehmer gegen Zahlung eines Betrages überträgt (Kassageschäft) und in dem gleichzeitig vereinbart ist, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurück übertragen werden müssen (Termingeschäft) (echtes Pensionsgeschäft § 340b Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 HGB) oder können (unechtes

<sup>145</sup> Siehe auch Grill/Perczynski (2003: 311f) mit weiteren Ausgestaltungsbeispielen für Naked Warrants.

	Pensionsgeschäft § 340 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3). Vermögensgegenstände sind insbesondere Forderungen, Wertpapiere oder Wechsel.
Pflichtwandelanleihen	Der Inhaber ist am Ende des Wandlungszeitraumes berechtigt und verpflichtet, die Anleihe in Aktien des Emittenten zu wandeln (vgl. Scharpf 2004: 594).
Plain Vanilla Optionen Preisrisiken	Sammelbezeichnung für herkömmliche Standard → Optionen. Resultieren aus Wertschwankungen von börsengehandelten Finanztiteln aufgrund Bonitätseinschätzungen und Marktpreisschwankungen. Hierzu zählen → Zinsänderungsrisiko → Währungsrisiko und → Sonstiges Preisrisiko.
Privatkredite	Kredite an Privatkunden. <sup>146</sup>
Range Optionen	Zählen zu den Exotischen Optionen; der Käufer hat das Recht (regelmäßig am Ende der Laufzeit) einen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, ob der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte während der Laufzeit der Option über oder unter einer bestimmten Grenze oder zwischen mehreren Grenzen verläuft.
Realkredite	Kredite gegen Bestellung von Grundpfandrechten.
Refinanzierungsrisiko	Auch Fristentransformationsrisiko zwischen Aktiva und Passiva.
Repo	Repurchase Agreement; diese Geschäfte sind mit den Wertpapierpensionsgeschäften vergleichbar. Ursprünglich wurde der Begriff für die internationalen Geschäfte verwandt. Heutzutage findet aber ein synonyme Gebrauch dieses Begriffs für Pensionsgeschäfte Anwendung.
Risiken	Hierzu zählen → Erfolgsrisiken und → Liquiditätsrisiken. <sup>147</sup>
Sachwertausfallrisiko	Beschreibt die Gefahr von Sachwertminderungen Bedeutung bei Grundstücksbewertungen und Beteiligungsbewertungen.
Schuldverschreibungen	Straight Bonds; Wertpapiere, die Forderungsrechte (mindestens Anspruch auf Rückzahlung des überlassenen Kapitals und Anspruch auf Verzinsung) verkörpern. Die verschiedenen Arten und Formen der Schuldverschreibungen werden i. d. R. nach den Ausstattungsmerkmalen und Emittenten unterschieden.
Sonstiges Preisrisiko	Hierzu zählen weitere Verlustgefahren aus Marktpreisveränderungen; z. B. Aktienpreis- oder Aktienkursrisiko (ohne Bonitätsgründe).
Step-up Anleihe	Step-up Anleihen sind solche Anleihen, bei denen die Anleihe in den ersten Jahren der Laufzeit nur mit einem unter dem Markt liegenden Zins ausgestattet ist und in den weiteren Jahren ein überdurchschnittlicher Zins gezahlt wird.
Stundungskredite	Kreditgewährung durch die Stundung des geschuldeten Betrages.

<sup>146</sup> Kreditformen nach Grill/Perczynski (2003: 352ff); Früh in Hellner et al. (2002: Bd. 1 Rn. 3/4).

<sup>147</sup> Risikounterteilung (ausführlicher) nach Müller (2000: 39ff) in Anlehnung an Schierenbeck (1994) Böcking/Nowak in MünchKommHGB (2001: Vor §§ 340f,g, Rn. 26ff).

Swap	Engl. austauschen, tauschen, wechseln; wechselseitiger Austausch von Zahlungen auf Basis von Zinssätzen, Währungen, Wertpapieren, Warenpreisen oder sonstigem wie Steuersätzen. Grundsätzlich unbedingte, nicht börsennotierte Termingeschäfte (→ OTC-Geschäfte), die aufgrund ihrer Bedeutung aber als einzelne Gruppe behandelt werden (vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB 2001: § 340e Rn. 65). Beispielhaft erläutert anhand der Grundform eines Zinssatz-Swap: Die Parteien verpflichten sich in einem festgelegten Zeitraum zu bestimmten Terminen Zahlungen von Beträgen in derselben Währung zu leisten, die zu bestimmten, unterschiedlich definierten Zinssätzen (i. d. R. feste gegen variable) auf einen nominellen Kapitalbetrag berechnet werden (vgl. Jahn in Bankrechts-Handbuch 2001: § 114 Rn. 2ff; Eller 1996: 13).
Swaption	Zählt zu den Exotischen Optionen; eine Option auf ein Swap-Geschäft. Der Käufer erwirbt gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht mit dem Verkäufer der Option ein Swap-Geschäft zu vorher bestimmten Konditionen abzuschließen.
Terminrisiko	Verlangsamte Rückzahlung ausstehender Forderungen.
Total Return Swap	TRS; ein Finanzinstrument, mit dem sowohl das Marktpreis- als auch das Adressenausfallrisiko bezogen auf ein Referenzaktivum, welches regelmäßig ein zinstragendes Wertpapier ist, übertragen werden. Der Sicherungsnehmer zahlt die Zinsen und die Kurssteigerungen des Referenzaktivums an den Sicherungsgeber, während der Sicherungsgeber eine vertraglich vereinbarte laufende Zinszahlung (i. d. R. LIBOR oder EURIBOR) zahlt und Kursverluste des Referenzaktivums an den Sicherungsnehmer ausgleicht (Nach Neske in Burghof et al. 2000: 51; IDW RS BFA 1 v. 04.12.2001: 1.2).
Trading	Spekulation; das Eingehen von offenen - nicht abgesicherten - (kurzfristigen) Handelspositionen, um Gewinne aus den Veränderungen der Marktpreise zu erzielen (vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB 2001: § 340e Rn. 70, 73; Grill/Perczynski 2003: 300).
Treuhandkredite	Kredite für fremde Rechnung (z. B. KfW-Mittel).
Überkreuzkompensation	Verrechnung von verschiedenartigen Aufwendungen und Erträgen.
Umtauschanleihen	Exchangeables oder Fremdwandelanleihen; Bei dieser Konstruktion gilt das Gleiche wie bei den → Wandelanleihen, nur dass die Wandlung in Aktien Dritter erfolgt oder erfolgen kann (vgl. Scharpf 2004: 594).
Unbedingte Termingeschäfte	Beinhalten eine bindende Verpflichtung für jeden Vertragspartner (z. B. Futures, Forwards). Dabei fallen der Vertragsabschluss und die -erfüllung nicht zusammen (vgl. Böcking/Bennecke in MünchKommHGB 2001: § 340e Rn. 65).
Underlying	Zugrunde liegender Basiswert bei Derivaten.
Variation Margin	Börsentäglich fällige Gewinn- und Verlustausgleichszahlungen für die Future Geschäfte, die als zusätzliche Sicherheit

	dienen (vgl. BFA 2/93, WPg 1993: 517).
Vorfälligkeitsentschädigung	Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird von den Kreditinstituten für eine vorzeitige Ablösung von Krediten genommen. Die Entschädigung berücksichtigt den Zinsverlust, der den Banken durch die vorzeitige Ablösung dadurch entsteht, dass sie den freiwerdenden Kapitalbetrag nicht wie zu ursprünglich vertraglich festgelegten Konditionen anlegen kann. Die Berechnung ist zulässig aufgrund eines Aktiv-Aktiv- oder Aktiv-Passiv-Vergleiches.
Währungsanleihen	Schuldverschreibung, bei der die Rückzahlung, Zeichnung oder Zinszahlung in einer fremden Währung erfolgt, wobei die Fremdwährungskurse festgelegt sein können.
Währungsrisiko	Bei Währungsgeschäften unterschreitet die erzielte die erwartete Reingewinnspanne. Dazu zählt insbesondere das Kursänderungsrisiko (Wechselkursrisiko).
Wandelanleihen	Sie gewähren dem Gläubiger ein Umtauschrecht auf Aktien des Emittenten (§ 221 Abs. 1 S. 1 AktG), wobei die Emission mit marktüblichen Zinsen und einem offenen Aufgeld (Agio) oder alternativ minderverzinslich (verdecktes Agio) begeben werden. Bei Wandlung ist je nach Ausgestaltung der Anleihe keine, eine feste oder variable Zuzahlung auf die Aktien erforderlich. Mit der Ausübung des Wandlungsrechts erlischt das Forderungsrecht. Für die Wandlung sind festzulegen: Das Wandlungsverhältnis, die Wandlungsfrist und eine mögliche Zuzahlung (vgl. Scharpf 2004: 594; Grill/Perczynski 2003: 227).
Wechselkredit	Bereitstellung als Kreditlinie, bis zu der Wechsel angekauft werden.
Wertpapierleihe	Bei der Wertpapierleihe handelt es sich um ein entgeltliches Sachdarlehen nach § 607 BGB. Der Verleiher überträgt dem Entleiher i. d. R. Wertpapiere. Der Entleiher verpflichtet sich nach der (i. d. R. kurzen) Leihfrist, Wertpapiere gleicher Ausstattung und Menge zurück zu übertragen. Der Entleiher wird Eigentümer der Wertpapiere. Ihm stehen die Rechte aus dem Wertpapier zu. Dafür (z. B. für die Dividenden oder Zinsen, die der Entleiher während der Leihzeit erhält) zahlt der Entleiher dem Verleiher ein sog. Kompensationsgeld und daneben für die Leihe eine Leihgebühr (Nach Scharpf 2004: 345f).
Zerobonds	Auch Null-Kupon-Anleihen; Schuldverschreibungen ohne laufende Zinszahlung. Diese werden erst bei Fälligkeit mit dem Anleihebetrag zurückbezahlt. Dabei gibt es zwei Varianten: Emission zum Nennwert und Rückzahlung zum Nennwert mit Zinseszinsen oder Emission zum abgezinsten Kapitalwert und Rückzahlung zum Nennwert (vgl. Grill/Perczynski 2003: 230).
Zinsänderungsrisiko	Die Gefahr einer von Marktzinsänderungen herbeigeführten negativen Abweichung einer realisierten von einer erwarteten Zinsergebnisgröße.



Zinsscheine	Sie verbriefen einen Zinsanspruch und werden mit urkundlich verbrieften Anleihen ausgegeben.
Zinstermingeschäft	Interest-Rate-Future; IRF; Basiswert ist eine (synthetische) Anleihe, Geldmarktpapier oder Termingeld.
Zwischenscheine	Auf den Namen lautende Aktienersatzpapiere, die bis zur drucktechnischen Fertigstellung der Aktien an die Zeichner ausgegeben werden (vgl. § 8 Abs. 6, § 10 Abs. 3 und 4 AktG).

**Anlage 6: Checkliste**

(Eigene Ausarbeitung)

**Checkliste für bankspezifische Analysefelder im Rahmen einer Tax Due Diligence**

Target inkl. Gesellschaftsform:

Auftrag/Projekt:

Schwerpunktbereiche:

Zeitraum:

Wesentlichkeit:

Bearbeiter:

Datum:

**Legende:**

A = Aktivseite

P = Passivseite

GuV = Formblatt 3 Staffelform

















Nr.	Sachverhalt/ Fragestellung	RechKredV Posten		Vorhanden		Unterlagen		Handz.	AP Ref.
		Bil.	GuV	Ja	Nein	Liegen vor	Anfor- dern		
	um Wertpapierleihe? Ist eine genaue Abgrenzung zwischen den Geschäften nach der Vertragsgestaltung möglich oder kommt eine alternative Einordnung in Betracht?								
2.	Echtes Pensionsgeschäft								
a.	<p>Ergeben sich aus der zugrunde liegenden Vertragsgestaltung folgende Anhaltspunkte, die für eine Bilanzierung beim Pensionsgeber herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Pensionsgeschäft dient vorrangig dazu, dem Pensionsnehmer eine bestimmte Rendite für sein hingeegebenes Kapital zu verschaffen;</li> <li>• Vermögensgegenstände, mit deren Eigentum steuerliche Vorteile verbunden sind oder erreicht werden können, werden übertragen;</li> <li>• Stille Reserven werden gebildet oder aufgelöst;</li> <li>• Die Vermögensgegenstände sind als Sicherheit für ein Geld- oder Kreditgeschäft bestimmt;</li> <li>• Bei Aktien werden die Rechte aus den Aktien nicht vollständig übertragen.</li> </ul>								
b.	Werden die Pensionsgegenstände danach beim Pensionsgeber bilanziert und hat keine Gewinnrealisation stattgefunden?								
c.	<p>Werden die Erträge aus den Vermögensgegenständen in diesen Fällen beim Pensionsgeber erfasst?</p> <p>Wenn ja, ist dieses Vorgehen den Vorgaben der Finanzverwaltung nach steuerlich anerkannt.</p> <p>Wird eine Frage mit nein beantwortet, ist eine entsprechende Korrektur bei der steuerlichen Gewinnermittlung vorzunehmen.</p>								
d.	<p>Sind beim Pensionsnehmer Wertberichtigungen auf die Geldforderung wegen der sinkenden Bonität des Pensionsgebers vorgenommen worden?</p> <p>Überprüfung der steuerlichen Voraussetzung für die Anerkennung und Vorgehen nach A.I.2.-6.</p>		G13						





Nr.	Sachverhalt/ Fragestellung	RechKredV Posten		Vorhanden		Unterlagen		Handz.	AP Ref.
		Bil.	GuV	Ja	Nein	Liegen vor	Anfor- dern		
	zen für das jeweilige Kassainstrument. Bei der getrennten Bilanzierung richtet sich die Bilanzierung nach den jeweils einschlägigen Grundsätzen für dieses Instrument. Für die Überprüfung der steuerlich richtigen Bilanzierung sind die entsprechenden Abschnitte dieser Checkliste heranzuziehen.								
2.	Optionsrechte und Optionsprämien								
a.	Sind Optionsrechte gekauft worden? Sind die Optionsrechte wertberichtigt worden? Überprüfung der steuerlichen Voraussetzung für die Anerkennung und Vorgehen nach A.I.2.-6. bei verbrieften und C.I. bei unverbrieften Optionsrechten.	A6/ A15							
b.	Sind Optionsrechte verkauft worden und wurden die vereinnahmten Optionsprämien passiviert?	P5							
c.	Sind die Zuführungen zu Drohverlustrückstellungen aufgrund von Verpflichtungsüberschüssen für die steuerliche Gewinnermittlung hinzugerechnet worden? Eine Hinzurechnung ist auch für Zuführungsbeträge zu alternativen Posten aus gleichem Grund vorzunehmen.	P7c							
3.	Zinsbegrenzungsvereinbarungen								
a.	Sind Zinsbegrenzungsvereinbarungen eingegangen worden?								
b.	Sind erworbene Rechte aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen vom Käufer aktiviert worden? Sind diese aktivierten Rechte wertberichtigt worden, muss eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nachgewiesen werden können. Ansonsten sind die Abschreibungsbeträge bei der steuerlichen Gewinnermittlung hinzuzurechnen. Hinweis: Die Finanzverwaltung lässt eine Wertberichtigungsmöglichkeit grundsätzlich nicht zu.	A15							
c.	Sind Zinsbegrenzungen verkauft worden und wurden die vereinnahmten Optionsprämien passiviert?	P5 P6							











## WDP - Wismarer Diskussionspapiere / Wismar Discussion Papers

- Heft 01/2003 Jost W. Kramer: Fortschrittsfähigkeit gefragt: Haben die Kreditgenossenschaften als Genossenschaften eine Zukunft?
- Heft 02/2003 Julia Neumann-Szyszka: Einsatzmöglichkeiten der Balanced Scorecard in mittelständischen (Fertigungs-)Unternehmen
- Heft 03/2003 Melanie Pippig: Möglichkeiten und Grenzen der Messung von Kundenzufriedenheit in einem Krankenhaus
- Heft 04/2003 Jost W. Kramer: Entwicklung und Perspektiven der produktivgenossenschaftlichen Unternehmensform
- Heft 05/2003 Jost W. Kramer: Produktivgenossenschaften als Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Anmerkungen zum Berliner Förderungskonzept
- Heft 06/2003 Herbert Neunteufel/Gottfried Rössel/Uwe Sassenberg: Das Marketingniveau in der Kunststoffbranche Westmecklenburgs
- Heft 07/2003 Uwe Lämmel: Data-Mining mittels künstlicher neuronaler Netze
- Heft 08/2003 Harald Mumm: Entwurf und Implementierung einer objektorientierten Programmiersprache für die Paula-Virtuelle-Maschine
- Heft 09/2003 Jost W. Kramer: Optimaler Wettbewerb – Überlegungen zur Dimensionierung von Konkurrenz
- Heft 10/2003 Jost W. Kramer: The Allocation of Property Rights within Registered Co-operatives in Germany
- Heft 11/2003 Dietrich Nöthens/Ulrike Mauritz: IT-Sicherheit an der Hochschule Wismar
- Heft 12/2003 Stefan Wissuwa: Data Mining und XML. Modularisierung und Automatisierung von Verarbeitungsschritten
- Heft 13/2003 Bodo Wiegand-Hoffmeister: Optimierung der Sozialstaatlichkeit durch Grundrechtsschutz – Analyse neuerer Tendenzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu sozialen Implikationen der Grundrechte -
- Heft 14/2003 Todor Nenov Todorov: Wirtschaftswachstum und Effektivität der Industrieunternehmen beim Übergang zu einer Marktwirtschaft in Bulgarien
- Heft 15/2003 Robert Schediwy: Wien – Wismar – Weltkulturerbe. Grundlagen, Probleme und Perspektiven
- Heft 16/2003 Jost W. Kramer: Trends und Tendenzen der Genossenschaftsentwicklung in Deutschland
- Heft 01/2004 Uwe Lämmel: Der moderne Frege
- Heft 02/2004 Harald Mumm: Die Wirkungsweise von Betriebssystemen am Beispiel der Tastatur-Eingabe
- Heft 03/2004 Jost W. Kramer: Der Einsatz strategischer Planung in der Kirche

- Heft 04/2004 Uwe Sassenberg: Stand und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Technologietransfers an der Hochschule Wismar
- Heft 05/2004 Thomas Gutteck: Umfrage zur Analyse der Kunden des Tourismuszentrum Mecklenburgische Ostseeküste GmbH
- Heft 06/2004: Anette Wilhelm: Probleme und Möglichkeiten zur Bestimmung der Promotioneffizienz bei konsumentengerichteten Promotions
- Heft 07/2004: Jana Otte: Personalistische Aktiengesellschaft
- Heft 08/2004 Andreas Strelow: VR-Control – Einführung eines verbundeinheitlichen Gesamtbanksteuerungskonzepts in einer kleinen Kreditgenossenschaft
- Heft 09/2004 Jost W. Kramer: Zur Eignung von Forschungsberichten als einem Instrument für die Messung der Forschungsaktivität
- Heft 10/2004 Jost W. Kramer: Geförderte Produktivgenossenschaften als Weg aus der Arbeitslosigkeit? Das Beispiel Berlin
- Heft 11/2004 Harald Mumm: Unterbrechungsgesteuerte Informationsverarbeitung
- Heft 12/2004 Jost W. Kramer: Besonderheiten beim Rating von Krankenhäusern
- Heft 01/2005 Michael Laske/Herbert Neunteufel: Vertrauen eine „Conditio sine qua non“ für Kooperationen?
- Heft 02/2005 Nicole Uhde: Rechtspraktische Probleme bei der Zwangseinziehung von GmbH-Geschäftsanteilen – Ein Beitrag zur Gestaltung von GmbH-Satzungen
- Heft 03/2005 Kathrin Kinder: Konzipierung und Einführung der Prozesskostenrechnung als eines Bestandteils des Qualitätsmanagements in der öffentlichen Verwaltung
- Heft 04/2005: Ralf Bernitt: Vergabeverfahren bei öffentlich (mit)finanzierten sozialen Dienstleistungen
- Heft 05/2005: Jost W. Kramer: Zur Forschungsaktivität von Professoren an Fachhochschulen am Beispiel der Hochschule Wismar
- Heft 06/2005 Harald Mumm: Der vollständige Aufbau eines einfachen Fahrradcomputers
- Heft 07/2005: Melanie Pippig: Risikomanagement im Krankenhaus
- Heft 08/2005: Yohanan Stryjan: The practice of social entrepreneurship: Theory and the Swedish experience
- Heft 09/2005: Sebastian Müller/Gerhard Müller: Sicherheits-orientiertes Portfoliomanagement
- Heft 10/2005: Jost W. Kramer: Internes Rating spezieller Kundensegmente bei den Banken in Mecklenburg-Vorpommern, unter besonderer Berücksichtigung von Nonprofit-Organisationen
- Heft 11/2005: Rolf Steding: Das Treuhandrecht und das Ende der Privatisierung in Ostdeutschland – Ein Rückblick –

- Heft 12/2005: Jost W. Kramer: Zur Prognose der Studierendenzahlen in Mecklenburg-Vorpommern bis 2020
- Heft 13/2005: Katrin Pampel: Anforderungen an ein betriebswirtschaftliches Risikomanagement unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Prüfungsstandards
- Heft 14/2005: Rolf Steding: Konstruktionsprinzipien des Gesellschaftsrechts und seiner (Unternehmens-)Formen
- Heft 15/2005: Jost W. Kramer: Unternehmensnachfolge als Ratingkriterium
- Heft 16/2005: Christian Mahnke: Nachfolge durch Unternehmenskauf – Werkzeuge für die Bewertung und Finanzierung von KMU im Rahmen einer externen Nachfolge –
- Heft 17/2005: Harald Mumm: Softwarearchitektur eines Fahrrad-Computer-Simulators
- Heft 18/2005: Momoh Juanah: The Role of Micro-financing in Rural Poverty Reduction in Developing Countries
- Heft 19/2005: Uwe Lämmel, Jürgen Cleve, René Greve: Ein Wissensnetz für die Hochschule – Das Projekt ToMaHS
- Heft 20/2005: Annett Reimer: Die Bedeutung der Kulturtheorie von Geert Hofstede für das internationale Management
- Heft 21/2005: Stefan Wissuwa, Jürgen Cleve, Uwe Lämmel: Analyse zeitabhängiger Daten durch Data-Mining-Verfahren
- Heft 22/2005: Jost W. Kramer: Steht das produktivgenossenschaftliche Modell in Estland, Lettland und Litauen vor einer (Wieder-)Belebung?
- Heft 23/2005: Jost W. Kramer: Der Erfolg einer Genossenschaft. Anmerkungen zu Definition, Operationalisierung, Messfaktoren und Problemen
- Heft 24/2005: Katrin Heduschka: Ist die Integrierte Versorgung für Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken das Modell der Zukunft?
- Heft 01/2006: Christian Andersch/Jürgen Cleve: Data Mining auf Unfalldaten
- Heft 02/2006: Kathrin Behlau: Arbeitszeitmodelle im Kinderzentrum Mecklenburg - Job-Sharing und Arbeitszeitkonten –
- Heft 03/2006: Christin Possehl: Das Eigenkapitalverständnis des IASB
- Heft 04/2006: Ines Pieplow: Zur Problematik der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IAS 32
- Heft 05/2006: Rüdiger-Waldemar Nickel: Der Markenwert. Ermittlung – Bilanzierung – Auswirkungen von IFRS
- Heft 06/2006: Jost W. Kramer: Sozialwirtschaft – Zur inhaltlichen Strukturierung eines unklaren Begriffs
- Heft 07/2006: Monika Paßmann: Potential und Grenzen automatischer Verhaltensmuster als Instrument erfolgreichen Selbstmanagements
- Heft 08/2006: Mandy Hoffmann/Antje Deike: Analyse der Auslandsaktivitäten von Unternehmen in Westmecklenburg

- Heft 09/2006: Jost W. Kramer: Grundkonzeption für die Entwicklung eines Qualitätsmanagements im sozialwirtschaftlichen Bereich
- Heft 10/2006: Dierk A. Vagts: Ärztliche Personalbedarfsermittlung in der Intensivmedizin
- Heft 11/2006: Andreas Beck: Die sozialwirtschaftliche Branche als qualitatives Ratingkriterium – unter besonderer Berücksichtigung von NPO-Krankenhäusern
- Heft 12/2006: Robert Löhr: Tax Due Diligence bei Kreditinstituten – eine Betrachtung ausgewählter Bilanz- und GuV-bezogener Analysefelder bei der Ertragsbesteuerung